

An die Mitglieder des
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
die Frau Stadtverordnetenvorsteherin
und ihre Stellvertreter
den Vertreter des Ausländerbeirates
den Vertreter des Seniorenbeirates
die Mitglieder des Magistrates

Schriftführer: Herr Breustedt
Telefon: 06074 911866

27. Januar 2016

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
53. öffentlichen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
(Sitzung Nr. 1/2016)
am **Donnerstag, 04.02.2016**, um **19:30 Uhr**.
Die Sitzung findet im **Raum Tramin (Zi.Nr. 300), Rathaus Urberach** statt.

Tagesordnung:

- | | |
|------------------------|---|
| TOP 1 | Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit |
| TOP 2 | Bericht der Wirtschaftsförderung |
| TOP 3
(Stavo TOP 4) | Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ausländerbeirats sowie über
Einsprüche nach § 25 Kommunalwahlgesetz
Vorlage: VO/0001/16 |
| TOP 4
(Stavo TOP 5) | Straßeninvestitionsprogramm 2016
Vorlage: VO/0009/16 |
| TOP 5
(Stavo TOP 6) | Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan A 31
"An der Kapellenstraße" in Rödermark / Ober-Roden
Vorlage: VO/0026/16 |
| TOP 6
(Stavo TOP 7) | Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes
A 31 "An der Kapellenstraße"
Vorlage: VO/0030/16 |
| TOP 7
(Stavo TOP 8) | Aufnahme in das Förderprogramm "Stadtumbau in Hessen"
Vorlage: VO/0027/16 |

- TOP 8 Änderungen der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung zur
(Stavo TOP 9) weiteren Umsetzung des Friedhofskonzeptes
Vorlage: VO/0024/16
- TOP 9 Gesamtabschluss 2014
(Stavo TOP 10) Vorlage: VO/0006/16
- TOP 10 Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes
(Stavo TOP 11) "Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark"
Vorlage: VO/0005/16
- TOP 11 Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 266,
(Stavo TOP 12) Carl-Benz-Straße 11, 1.226 qm
Vorlage: VO/0257/15
- TOP 12 Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 11 Nr. 375,
(Stavo TOP 13) Gothaer Straße 23
Vorlage: VO/0028/16
- TOP 13 Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 307,
(Stavo TOP 14) Erich-Kästner-Straße 55
Vorlage: VO/0029/16
- TOP 14 Antrag der FDP-Fraktion: Unverzügliche Entfernung der Telefonzelle an der
(Stavo TOP 15) Hauptstraße in Waldacker
Vorlage: FDP/0019/16
- TOP 15 Antrag der SPD-Fraktion: Straßensanierungen durch das Kommunale
(Stavo TOP 16) Investitionsprogramm des Landes
Vorlage: SPD/0022/16
- TOP 16 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion der Anderen Liste/Die Grünen:
(Stavo TOP 17) Straßen-Malwettbewerb "Blühende Straßen 2016"
Vorlage: CAL/0031/16
- TOP 17 Antrag der Fraktion der Freien Wähler: Radverkehr in Waldacker
(Stavo TOP 18) Vorlage: FWR/0034/16
- TOP 18 Antrag der Fraktion der Freien Wähler: Stadtpark Rödermark
(Stavo TOP 19) Vorlage: FWR/0035/16
- TOP 19 Berichtsantrag der Fraktion der Freien Wähler: Entwicklung der Schulden
Vorlage: FWR/0032/16
- TOP 20 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 21 Mitteilungen und Anfragen

Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 22 und 23 sind vertraulich zu behandeln; gegebenenfalls erfolgt die Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung. (Abklärung im Ältestenrat)

TOP 22 Grundstücke Gemarkung Ober-Roden Flur 25 Nr. 237/19 und 237/20
(Stavo TOP 20) Vorlage: VO/0015/16

TOP 23 Unterbringung von Asylbewerbern **-T.V.-**
(Stavo TOP 21) Vorlage: VO/0018/16

Mit freundlichen Grüßen

gez. Armin Lauer

F. d. R.

Arne Breustedt

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Büro des Bürgermeisters	Vorlage-Nr: VO/0001/16 AZ: I/Mö Datum: 04.01.2016 Verfasser: Thomas Mörsdorf
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ausländerbeirats sowie über Einsprüche nach § 25 Kommunalwahlgesetz	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
11.01.2016	Magistrat
04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 1. Dezember 2015 das Wahlergebnis wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	3.135
Zahl der Wählerinnen und Wähler	474
Zahl der gültigen Stimmen	6.620
Zahl der ungültigen Stimmzettel	13

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze verteilen sich wie folgt:

Liste	Gültige Stimmen	Sitze
Wir in Rödermark W.I.R.	2.786	6
Progressive Ausländerunion PAU	1.923	5
Demokratische Liste DL	1.911	4

Gegen das Wahlergebnis sind nach der Bekanntmachung am 10. Dezember 2015 binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen keine Einsprüche beim Wahlleiter eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gültigkeit der Wahl des Ausländerbeirats vom 29. November 2015.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Fachbereich 6	Vorlage-Nr: VO/0009/16 AZ: I/6/3/651-53 Datum: 19.01.2016 Verfasser: K
Straßeninvestitionsprogramm 2016	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
25.01.2016	Magistrat
03.02.2016	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Über das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen des Bundes und das Gesetz zum Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm kann die Stadt Rödermark insgesamt 2,529 Millionen Euro an Fördermitteln abrufen, davon 1,931 Millionen Euro aus dem Bundesprogramm und 0,598 Millionen Euro aus dem Landesprogramm.

Bei der Einbringung des Nachtragshaushalts 2015 erläuterte Herr Bürgermeister Kern die geplante Mittelverwendung.

Während die Bundesmittel im Bereich Kinder, Jugend und Soziales eingesetzt werden sollen, sollen die Landesmittel in Höhe von 0,598 Millionen Euro vollumfänglich in grundhafte Erneuerungen von Straßen investiert werden. Hierzu ausgewählt wurde die Straße „Am Schwimmbad“ im Stadtteil Urberach und die Straße „Am Wiesengrund“ im Stadtteil Ober-Roden.

Bei der Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt wurde festgehalten, dass über die konkrete Mittelverwendung die neue Stadtverordnetenversammlung nach der Kommunalwahl entscheiden wird.

Was den Straßenbau angeht, wäre dies zu spät, da nach erfolgter Beschlussfassung zunächst die Ausschreibungsunterlagen zusammengestellt werden müssen und das aufwändige Vergabeverfahren durchzuführen ist.

Da die beiden genannten Straßen dringend grundhaft saniert werden müssen, wird vorgeschlagen, abweichend von der ursprünglichen Planung noch in der jetzigen Sitzungsperiode darüber zu entscheiden. Dadurch wäre ein Bau bei guter Witterung im Sommer und Herbst möglich.

Die Investitionsvolumina liegen nach derzeitiger Kostenschätzung bei ca. 620.000 € (Straße „Am Schwimmbad“) und ca. 260.000 € (Straße „Am Wiesengrund“).

Da die Förderquote im Falle der Straßen bei nur 70% liegt, sind die restlichen 30% von der Stadt aufzubringen.

Durch Verhandlungen mit den privaten Straßenanliegern (dies sind vorliegend nur einige große) erfolgt bei der Straße „Am Schwimmbad“ eine Kofinanzierung mit in einer Summe von insgesamt ca. 120.000 €.

Die darüber hinaus erforderlichen Eigenmittel können über vorhandene investive Restmittel und ein teilweises Zurückstellen anderer investiver Maßnahmen bereit gestellt werden (z.B. über „Straßenbau allgemein Urberach“ und „Straßenbau allgemein Ober-Roden“, „Feld-und Wirtschaftswegebau u.a.).

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die aus dem Kommunalen Investitionsprogramm des Landes abrufbaren Mittel in Höhe von 0,598 Millionen Euro vollumfänglich für grundlegende Erneuerungen von Straßen eingesetzt werden.
2. Die erforderlichen Auszahlungsermächtigungen werden außerplanmäßig nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung bereitgestellt.
3. Die Gelder sollen für die Straße „Am Schwimmbad“ im Stadtteil Urberach und die Straße „Am Wiesengrund“ im Stadtteil Ober-Roden Verwendung finden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 11 Abs. 3 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes ist abweichend von § 98 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Hessischen Gemeindeordnung eine Nachtragssatzung nicht erforderlich. Die für die Durchführung der geförderten Maßnahmen erforderlichen Auszahlungsermächtigungen können außerplanmäßig nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung bereitgestellt werden. Die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen gelten als erfüllt.

Die geplante Finanzierung der Maßnahmen einschließlich der von der Stadt Rödermark zu tragenden Eigenanteile kann der Anlage entnommen werden.

20.01.2016 Mur

Anlagen

Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes des Landes

Maßnahme			Finanzierung		
Straße	Gesamtkosten	30 % unterstellte Anliegerbeiträge	KIP-Land Darlehen	Drittmittel	Eigenmittel
1 Straße Am Schwimmbad	620.000	186.000	434.000	120.000	66.000
2 Am Wiesengrund	260.000	78.000	182.000	0	78.000
Umschichtung, um den Kreditbetrag einzuhalten			- 17.634		17.634
			164.366		95.634
3 Summe	880.000	264.000	598.366	120.000	161.634
maximal abrufbar			598.366		
Eigenmittel insgesamt					161.634

Die Finanzierung der Eigenmittel könnte wie folgt erfolgen:

- zur Verfügung stehender Betrag aus im Haushalt 2015 veranschlagter Maßnahme "Straße am Schwimmbad"	129.000
- im Haushalt 2016 veranschlagten Maßnahmen wie z.B. "Straßenbau allgemein" oder Feld- und Wirtschaftswege"	32.634
Summe	161.634

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0026/16 AZ: I/6/1 Ha 610-102 Datum: 19.01.2016 Verfasser: Ha
Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan A 31 "An der Kapellenstraße" in Rödermark / Ober-Roden	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
25.01.2016	Magistrat
03.02.2016	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat am 1. April 2014 für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 31 „An der Kapellenstraße“ in Rödermark/Ober-Roden folgendes beschlossen:

....die Aufstellung des Bebauungsplanes „A 31 An der Kapellenstraße“, als Mischgebiet mit dem Schwerpunkt auf Gewerbe.

Dieser Beschluss wird wie folgt geändert:

....die Aufstellung des Bebauungsplanes „A 31 An der Kapellenstraße“, als Mischgebiet mit dem Schwerpunkt Wohnbebauung.....

Die Änderung resultiert aus Gesprächen mit den Eigentümern, möglichen Erwerbern, dem planenden Ingenieurbüro und der geänderten Erfordernissen der Stadtentwicklung. Ergänzungsplanungen, insbesondere zur gewerblichen Nutzung, sollen dadurch nicht behindert werden

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt – in Modifizierung des Beschlusses vom 01.04.2014 - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), die Aufstellung des Bebauungsplanes „A 31 An der Kapellenstraße“ als Mischgebiet mit dem Schwerpunkt Wohnbebauung.

Der festgelegte Geltungsbereich bleibt unverändert.

Über dieses Gebiet hinausgehende Planungen, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, sollen dadurch nicht behindert werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0030/16 AZ: I/6/1 Ha 610-102 Datum: 21.01.2016 Verfasser: Ha
Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes A31 "An der Kapellenstraße"	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
25.01.2016	Magistrat
03.02.2016	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01.04.2014 wurde für das Gebiet des Bebauungsplanes A31 „An der Kapellenstraße“ eine zweijährige Veränderungssperre beschlossen.

Um eine sachliche Weiterführung der Planungen und Verhandlungen mit den Eigentümern zu gewährleisten, erscheint es sinnvoll, die Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt, die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes A31 „An der Kapellenstraße“ gemäß § 17 Baugesetzbuch (BauGB) um ein Jahr zu verlängern

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0027/16 AZ: I/6/1 Ha 610-1701 Datum: 19.01.2016 Verfasser: Ha
Aufnahme in das Förderprogramm "Stadtumbau in Hessen"	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
25.01.2016	Magistrat
03.02.2016	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung der vorliegenden Beschlussvorlage:

Nachdem der Magistrat in der Sitzung vom 11.01.2016 die Teilnahme an der Bewerbung für das Förderprogramm „Stadtumbau Hessen“ beschlossen hat (Vorlage folgend aufgeführt), wird der Inhalt des Förderantrages dargelegt.

Sachverhalt/Begründung aus der Magistratevorlage vom 11.01.2016:

Die städtebaurechtliche Instrument „Stadtumbauaßnahme“ wurde 2004 in das Baugesetzbuch aufgenommen (§§ 171 a-d BauGB) und ein Jahr später in Hessen als Förderprogramm aufgelegt. Derartige Maßnahmen lösen das frühere städtebauliche Instrument der förmlichen Sanierungsverfahren mehr und mehr ab und legen den Schwerpunkt auf konsensuale Vorgehensweisen unter Einbindung der Öffentlichkeit. Stadtumbau soll helfen, die Folgen des demografischen und wirtschaftlichen Wandels abzufedern. Der Stadtumbau folgt dabei einem bestimmten Ablaufschema: Zunächst wird in einer Gesamtbetrachtung ein Städtebauliches Entwicklungskonzept aufgestellt, um Anhaltspunkte für die Behebung städtebaulicher Fehlentwicklungen und für Erneuerungsbedarfe zu erhalten. Auf dieser Grundlage erfolgt die Festlegung eines Stadtumbaugebietes, in dem konkrete Maßnahmen zur Umstrukturierung und Modernisierung durchgeführt werden, um diese Defizite zu beseitigen bzw. eine neue Entwicklung zu fördern.

Stadtumbauaßnahmen sollen dazu beitragen, dass

- die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft sowie den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung angeglichen wird*
- Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umwelt verbessert werden*
- innerstädtische Bereiche gestärkt werden*
- nicht mehr bedarfsgerechte bauliche Anlagen einer neuen Nutzung zugeführt werden*
- einer anderen Nutzung nicht mehr zufühbare bauliche Anlagen zurückgebaut werden*
- brachliegende Flächen ... einer nachhaltigen Nutzung (Klimaschutz, Klimaanpassung, Zwischennutzung) zugeführt werden*
- innerstädtische Altbaubestände nachhaltig erhalten werden.*
(§ 171a Abs. 3 BauGB)

Nach zehn Jahren „Stadtumbau in Hessen“ endet nun die erste Förderperiode dieses Städtebauförderprogramms. Da das Programm Stadtumbau durch Bund und Land in

einer zweiten Förderperiode weitergeführt werden soll, hat das Land einen Aufruf zur Neuaufnahme von Kommunen gestartet. Interessierte Kommunen sind daher aufgerufen, bis zum 29.02.2016 entsprechende Förderanträge mit den künftigen Stadtumbaugebieten zu stellen. Fördergegenstände sind u.a. investive Maßnahmen (Erschließungsmaßnahmen, Platz-/Freiraumgestaltungen, Begrünungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen, Gebäudemodernisierung, Schaffung bzw. Erhaltung von Gemeinbedarfseinrichtungen), Konzepte, externe Beratungs- und Steuerungsdienstleistungen, Öffentlichkeitsarbeit und Grunderwerb).

Resultierend aus dem Stavo-Beschluss vom 8. Dezember 2015 wurde am 9. Dezember 2015 die Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft beauftragt (Auftragssumme 7.184,94 € brutto).

Der Förderschlüssel beträgt grundsätzlich 2/3 Bund und Land sowie 1/3 Kommune, wobei je nach Finanzkraft der Kommune hiervon geringfügig abgewichen werden kann. Städtebaufördermittel im Programm „Stadtumbau“ sind auch zusammen mit anderen Förderprogrammen einzusetzen, um eine Bündelung der Ressourcen zu erreichen. Grundsätzlich sind bei den Maßnahmen nur die unrentierlichen Kosten förderfähig, Rechtsgrundlage ist die „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSe“ aus dem Jahr 2008 (mit Änderung 2009).

Es kann wieder mit einer zehnjährigen Förderlaufzeit gerechnet werden. Das Programm Stadtumbau wird allerdings inhaltlich neu ausgerichtet. Neben den schon vor 10 Jahren aktuellen Themen „Anpassung an den demographischen Wandel“ und „Anpassung an den wirtschaftlichen Wandel“ sind mit „Klimaschutz“ und „Klimafolgenanpassung“ neue Themenschwerpunkte hinzugekommen. Dies betrifft insbesondere die energetische Modernisierung und die städtebauliche Anpassung von Gebieten durch Maßnahmen im Bereich der sog. „grünen“ und „blauen“ Infrastruktur (Entsiegelung, Begrünung, Wasserflächen). Förderfähig bleiben auch weiterhin die „klassischen“ Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen.

Die Zahl der in das Programm aufzunehmenden Kommunen wird gegenüber der ersten Förderperiode voraussichtlich deutlich reduziert (mutmaßlich zwischen 15 und 20 Kommunen). In den abzugrenzenden „Stadtumbau“-Gebieten soll ein Bündel von öffentlichen und privaten Maßnahmen durchgeführt werden, um zu einer nachhaltigen Aufwertung des Gebietes zu kommen. Dies resultiert städtebaurechtlich aus dem Erfordernis, im öffentlichen Interesse eine „Gesamtmaßnahme“ aus einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen in einer „zügigen“ Durchführung umzusetzen, die über die Durchführung einer einzelnen Fördermaßnahme wie in sonstigen Förderprogrammen hinausgeht.

Anders als in der ersten Förderperiode ist zudem eine stärkere bürgerschaftliche Beteiligung durch eine sogenannte Lokale Partnerschaft (LoPa) durchzuführen. Das sind im Gebiet ansässige Bürger, Gewerbetreibende und sonstige Multiplikatoren, die durch ihre Ortskenntnis regelmäßig zum Stadtumbau-Prozess beitragen sollen. Die LoPa wirkt auch an der Beschlussfassung des Entwicklungskonzeptes mit. Ferner ist die Einrichtung eines fortlaufenden „Stadtumbaumanagements“ Bestandteil des Förderprogramms. Dies ist zur kontinuierlichen Steuerung der Gesamtmaßnahme und der regelmäßigen (jährlichen) Erstellung der Projektanträge, die über die bisherige und folgende Mittelverwendung Auskunft geben, zur Gewährung der folgenden Förderbescheide erforderlich.

Konzeptionelle Vorarbeiten in Rödermark/ Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Stadt Rödermark hat in den vergangenen Jahren intensive konzeptionelle Vorarbeiten unter Einbeziehung der Öffentlichkeit geleistet.

Nach Unterzeichnung der Charta der Hessischen Landesregierung „100 Kommunen für den Klimaschutz“ wurde Ende 2012 ein Klimaschutzkonzept durch die STAVO beschlossen und in der Folge ein Klimaschutzmanager für die weitere Umsetzung der Ziele des Klimaschutzkonzeptes eingestellt. Nach einer Bürgerumfrage im Stadtteil Ober-Roden wurde deutlich, dass der überwiegende Teil der privaten Eigentümer zur Unterstützung von energetischen Sanierungsmaßnahmen eine Förderung durch Zuschüsse bzw. Steuererleichterungen als eine wesentliche Voraussetzung ansieht. Für den Stadtteil Urberach dürfte Entsprechendes gelten. Diese Förderung kann in Form von anteiligen Zuschüssen als ein Baustein in das Stadtumbau-Programm integriert werden. Ebenfalls im Jahre 2012 wurde ein Kommunikationsprozess zur Erstellung eines Stadtleitbildes unter Mitwirkung zahlreicher Arbeitsgruppen aus der Bevölkerung beendet und durch die STAVO beschlossen. Aus diesem Prozess können wesentliche Rückschlüsse auf das große Interesse und die hohe Mitwirkungsbereitschaft der Öffentlichkeit an städtischen Entwicklungsprozessen abgeleitet und auch für die Durchführung des Stadtumbau-Programms nutzbar gemacht werden.

Programm-Skizze „Ortskernentwicklung Urberach“:

Im Gebiet der Stadt Rödermark wird der zentrale Ortskern des Stadtteil Urberach zur Aufnahme in das Förderprogramm „Stadtumbau in Hessen“ vorgeschlagen. Der alte Ortskern ist geprägt durch eine überwiegend kleinteilige Bebauung, die in ihrer Struktur und dem Erscheinungsbild noch weitgehend die historische Entwicklung erkennen lässt und nunmehr den heutigen demographischen und ökologischen Erfordernissen an die Gestaltung des öffentlichen Raumes und an die Modernisierung der Bausubstanz anzupassen ist.

Aus den Erfahrungen des Vorgängerprojektes sollte bei einer Laufzeit des Förderprogramms „Stadtumbau Hessen“ von einem Gesamtumfang von ca. 5- 10 Millionen € ausgegangen werden (hierbei ist der o.g. Förderschlüssel zu beachten).

Sachverhalt/Begründung der vorliegenden Beschlussvorlage:

Das Antragsgebiet zum „Stadtumbau Hessen“ umfasst den erweiterten Ortskern Urberach, der auch in den als Anlage beigefügten Plänen dargestellt ist. Unmittelbar an der zentralen Kreuzung der überörtlichen Straßen im Ortsmittelpunkt befindet sich auf dem Grundstück Konrad-Adenauer-Straße 3 ein städtischer zweigeschossiger Flachbau, der – aus zurückliegenden Zuständigkeiten - unter dem Begriff **“Sozialrathaus“** bekannt ist und in dem ein kleiner Teil der städtischen Verwaltung untergebracht ist. Das Gebäude wirkt im Ortsbild unangepasst und ist baulich (insbesondere im Dach) sanierungsbedürftig. Im unmittelbaren Anschluss liegt das (private) Gebäude Bahnhofstraße 4, das als Wohnhaus mit nicht genutzter Ladenfläche besteht und ebenfalls grundlegend sanierungsbedürftig ist.

Es bietet sich daher als **„Impulsprojekt“** im Sinne des Stadtumbau-Programms der Erwerb des Privatgrundstückes und die vollständige Sanierung und Umnutzung der beiden Anwesen mit gleichzeitiger Anpassung an die ortsbildgerechte Gestaltung an. Dabei kann auch an die Einrichtung eines Seniorentreffs oder die Nutzung als Stadtbibliothek gedacht werden, wobei die notwendigen Umbaumaßnahmen für eine barrierefreie Nutzung durchzuführen sind. Außerdem könnte die Verlegung des Hauptzugangs von der stark belasteten Konrad-Adenauer-Straße in die Hofseite an der Bahnhofsstraße bewerkstelligt werden. Das gesamte neue Anwesen sollte den heutigen energetischen Anforderungen entsprechend ertüchtigt werden. Diese grundlegende Erneuerung und Umstrukturierung bewirkt an besonders

öffentlichkeitswirksamer Stelle im Ortszentrum eine wesentliche Steigerung der Attraktivität (auch durch die Ensemble-Wirkung benachbarter Gebäude) und leistet einen Beitrag zur künftigen Entwicklung und Funktionsverbesserung des Ortskernes. Auf der gegenüberliegenden Seite der Konrad-Adenauer-Straße befindet sich das **städtische Rathaus** des Stadtteiles Urberach. Weitere Modernisierungsmaßnahmen im Hinblick auf eine ergänzende Verbesserung des energetischen Standards sind auch für diese Liegenschaft vorzusehen.

Nord-östlich der zentralen Kreuzung bildet das **Quartier beidseits der Bahnhofstraße** einen Schwerpunkt der Versorgungseinrichtungen – analog der Konrad-Adenauer-Straße im Kernbereich - und des innerörtlichen Wohnens mit einem wesentlichen Modernisierungsbedarf. Wie auch entlang der Ortsdurchfahrt (B 486, Konrad-Adenauer-Straße, Traminer Straße) konzentriert sich in der Bahnhofstraße der motorisierte Verkehr und führt zu entsprechenden Belastungen der angrenzenden Bebauung.

Die Bahnhofstraße bildet die **Hauptverbindungsachse** zum nord-östlich am Ortsrand gelegenen Bahnhof und dem Versorgungsbereich mit großflächigem Einzelhandel (sog. Märktezentrum), in dessen Umgebung sich drei größere Einrichtungen für Seniorenwohnen und -fürsorge angesiedelt haben. Entlang der Bahnhofstraße besteht derzeit noch eine Ansammlung kleinerer inhabergeführter Einzelhandelsgeschäfte, wie sie nach Umfragen in der Bevölkerung für wünschens- und erhaltenswert eingestuft werden. Die derzeitige Ausbildung der Bahnhofstraße weist jedoch keine fußgänger- und fahrradgerechte Nutzbarkeit auf, sondern wird durch eine geringe Aufenthaltsqualität und Engpässe im Straßenraum geprägt. Dies führt zu einer Beeinträchtigung des Geschäftslebens. In Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung mit ihrem zunehmenden Anteil an älteren Bevölkerungsgruppen, deren veränderten Anforderungen an den begehbaren Straßenraum und die Querung von Fahrbahnen unter Berücksichtigung mobilitätseingeschränkter Personen sowie zur Förderung der Fahrrad-Mobilität bedürfen diese Hauptverkehrsstraßen einer veränderten Gestaltung unter Wahrung stadtgestalterischer Belange. Mit einer anzustrebenden Umgestaltung der Bahnhofstraße und der Ortsdurchfahrt (B 486) zugunsten der Fußgänger und Radfahrer wird die innerörtliche Nutzungs- und Aufenthaltsqualität gesteigert und auf zukünftige Bedürfnisse ausgerichtet. Die Bahnhofstraße kann sich somit zu einer den heutigen Erfordernissen angepassten Wegeverbindung zwischen Bahnhof und Zentrum mit einer Attraktivierung der Geschäftslage entwickeln.

Für die gesamte Ortslage soll ein entsprechendes **Radverkehrskonzept** erarbeitet werden, so dass die Verbindungsqualitäten und Benutzungshäufigkeiten in Urberach und zwischen den Stadtteilen gestärkt werden können.

Auffällig ist ein großer Baukomplex aus den 1970er-Jahren zwischen der Bahnhofstraße und Robert-Bloch-Straße, der ursprünglich als Nahversorgungsstandort („Minimal“) mit Durchgang zur Robert-Bloch-Straße und als Hotel diente (**„City-Hotel“**), im Erdgeschoss zur Bahnhofsstraße hin Läden enthält und eine große Tiefgarage aufweist. Das (private) Gebäude steht tlw. leer und weist einen erhöhten Sanierungsbedarf auf.

Der unmittelbar angrenzende ehemals landwirtschaftliche Betrieb mit einem großen hallenartigen Stallgebäude müsste einer neuen städtebaulichen Nutzung zugeführt werden. Die künftige Entwicklung ist in diesem Zusammenhang weiter zu prüfen.

Insgesamt besteht für den Ortskernbereich ein deutlicher Bedarf an privaten **Maßnahmen zur energetischen Sanierung der Gebäude**. Im Zuge des Stadtumbau-Programms besteht die Möglichkeit, nach Erstellung einer städtischen Richtlinie mit Regelungen zur Art der durchzuführenden Maßnahmen für Modernisierungen und zu entsprechenden Mindeststandards (Abstimmung mit dem Land) anteilige Zuschüsse zu gewähren. Dazu haben die Eigentümer Modernisierungsvereinbarungen mit der Stadt abzuschließen. Die Abgrenzung des geplanten Fördergebietes erfolgt daher weitgehend anhand der Straßenzüge des alten Ortskernes und schließt insbesondere im Osten noch größere Gemeinbedarfsflächen ein.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark bewirbt sich um die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Stadtumbau in Hessen“ mit dem in der Anlage dargestellten Stadtumbaugebiet des erweiterten Ortskerns Urberach.

Die erforderlichen Antragsunterlagen werden in Kooperation mit der Nassauischen Heimstätte erstellt.

Die Unterlagen werden fristgerecht bis zum 29. Februar 2016 eingereicht.

Im Falle der Aufnahme in das Förderprogramm erarbeitet die Stadt Rödermark ein städtebauliches Entwicklungskonzept. Zudem gründet die Stadt Rödermark im Falle dessen eine lokale Partnerschaft oder weist eine bestehende lokale Partnerschaft nach.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das zu erstellende städtebauliche Entwicklungskonzept können über die bereitgestellten Mittel auf der Investition 6-1-041K „Städteplanung/Bauleitplanung“ finanziert werden (Haushaltsansatz 2016: 20.000 €).

Bei Aufnahme in das Programm müssen die Investitionskosten mit einem geschätzten Gesamtumfang von ca. 5 - 10 Mio. € (Finanzierung 2/3 Zuschüsse, 1/3 Kostenanteil Stadt) verteilt auf eine Projektlaufzeit von 10 Jahren bereitgestellt werden. Es ergibt sich ein jährlich zu finanzierender Investitionsbedarf von 170.000 – 340.000 €, der in die Haushaltsplanung ab 2017 einfließen muss.

Sollten zusätzlich zu den Investitionskosten auch Aufwendungen im Ergebnishaushalt im Rahmen des Projektes anfallen, so müssen diese in den Jahren 2017 ff. entsprechend veranschlagt werden. Sie belasten den mit dem Land Hessen im Rahmen des Schuttschirms vereinbarten Abbaupfad.

Die Planungskosten für die Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft sind als Aufwand im Ergebnishaushalt (Orts- und Regionalplanung) zu buchen. Sollte eine Aufnahme in das Programm erfolgen, können auch diese Kosten nachträglich investiv verbucht werden.

25.01.2016 Da/Mur

Anlagen:

1. Luftbild Fördergebiet
2. Lageplan Fördergebiet
3. Bildliche Darstellung Fördermaßnahme



Anbindung bestehender Einrichtungen
Seniorenwohnen und -fürsorge

Verbesserung des
öffentlichen Raumes

Verbesserung
Gebäudebestand

Anpassung städtischer
Infrastruktur

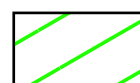
Anreizförderung zur Modernisierung
von privaten Gebäuden



Stadtumbau in Hessen
Programmantrag 2016



vorgesehene Abgrenzung des Fördergebiets
„Ortskernentwicklung
Urberach“



vorgesehene
Programm-
Maßnahmen

NH ProjektStadt
Stadtentwicklung
Projektentwicklung
Consulting

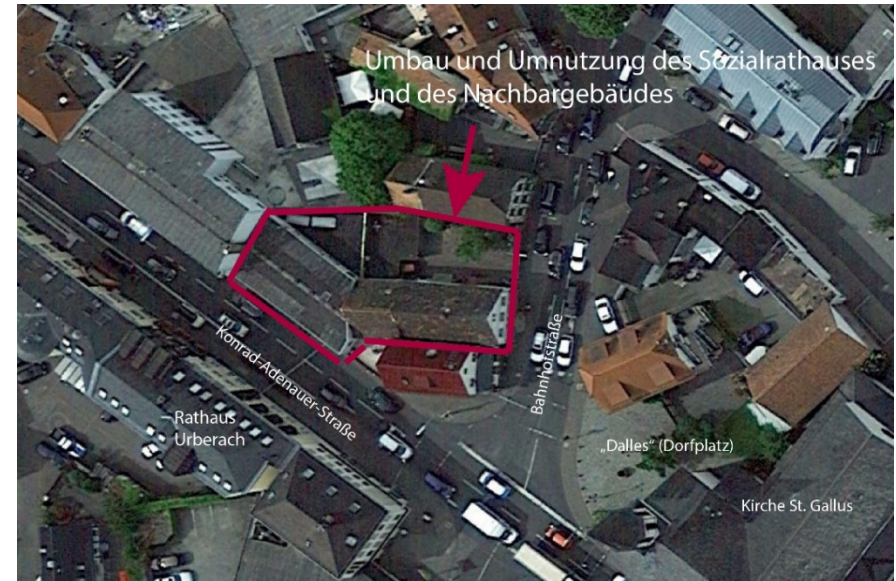
o. M. Jan. 2016

Rödermark

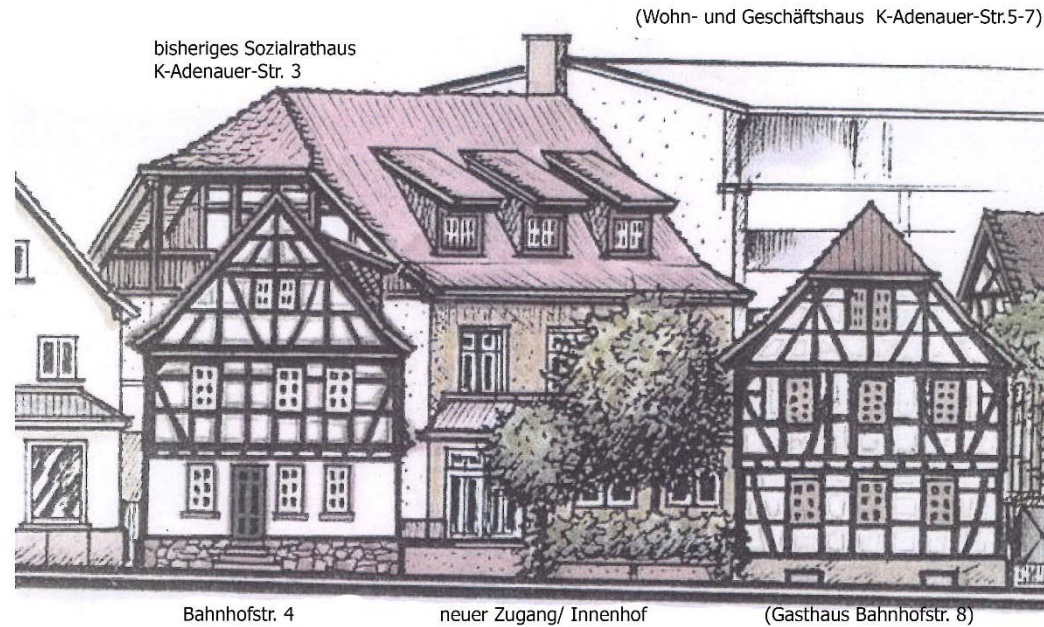
Anpassung städtischer Infrastruktur /1

Umbau und Sanierung des derzeitigen Sozial-Rathauses und des Anwesens Bahnhofstr. 4

Bestand



Anpassung städtischer Infrastruktur /2



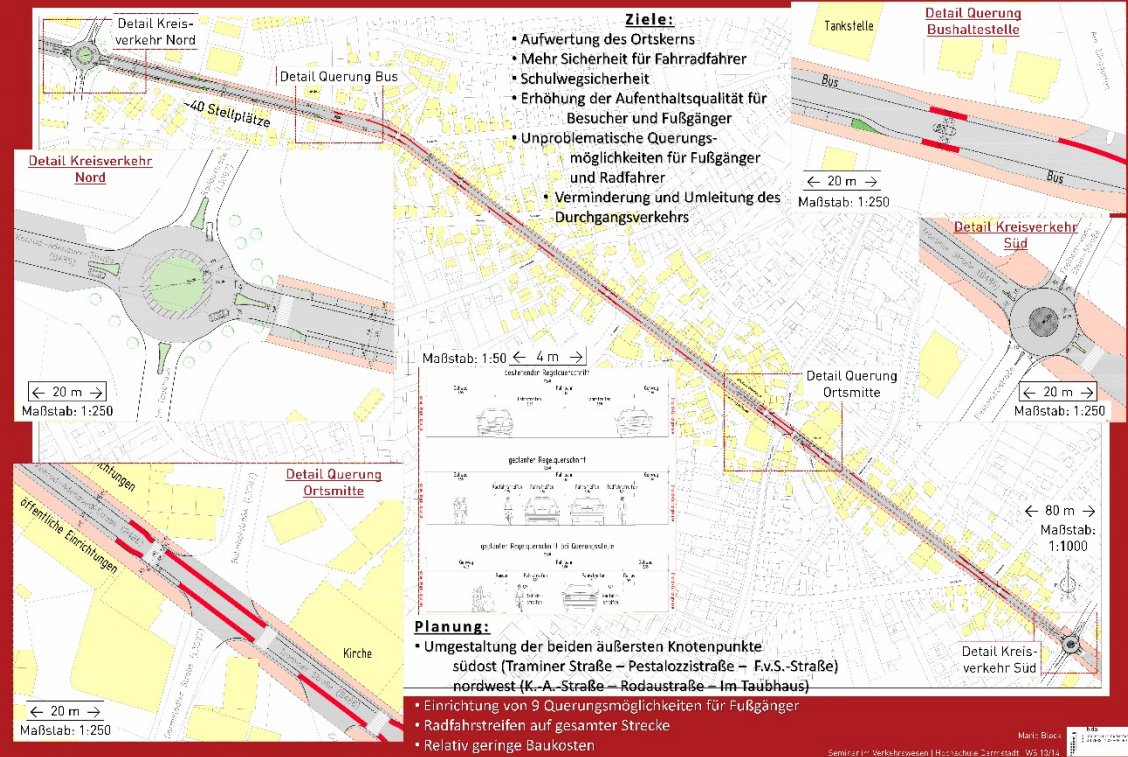
Gestaltungsvorschlag Umbau/ Sanierung
Konrad-Adenauer-Str. 3/ Bahnhofstr. 4
Ansicht Bahnhofstraße

Rödermark

Verbesserung des öffentlichen Raumes /1



Entwurf zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Urberach



Verbesserung des öffentlichen Raumes /2

Bahnhofstraße (L 3097)



Rödermark

Verbesserung Gebäudebestand /1

Bestand „City-Hotel“ und ungenutztes landwirtsch. Gebäude

BAHNHOFSTR. 27 UND 31-33 (RÜCKANSICHT):
UNGEORDNETE NUTZUNGSSTRUKTUREN



BAHNHOFSTR. 31-33
NICHT ORTSBILDGERECHTE GEBÄUDE



BAHNHOFSTRASSE:
NICHT ORTSBILDGERECHTE GEBÄUDE



Verbesserung Gebäudebestand /2

Bestand „City-Hotel“



VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Gremien-Büro und Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/0024/16 AZ: Datum: 18.01.2016 Verfasser: Morian und Leihener
Änderungen der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung zur weiteren Umsetzung des Friedhofskonzeptes	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
25.01.2016	Magistrat
04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Der Magistrat hat am 13.07.2015 die weitere Umsetzung des Friedhofskonzeptes 2015-2016 beschlossen.
Daraufhin wurden auf den Friedhöfen weitere pflegefreie Grabfelder in Grablücken geplant und eingerichtet.

Es handelt sich hierbei um kleine Urnengemeinschaftsanlagen (beide Friedhöfe), pflegeleichte Rasengräber für Sarg- und Urnenbestattungen (beide Friedhöfe) und Baumgräber (Friedhof Urberach).

Im Weiteren ist es geplant, auf dem Friedhof Urberach ein sogenanntes „Sternenkinderfeld“ für totgeborene Kinder (vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats) und Föten einzurichten. Die Beisetzungsmöglichkeit soll um die bereits vorhandene Gedenkstelle geschaffen werden.

Diese zusätzlichen Bestattungsformen müssen in die Friedhofssatzung aufgenommen und Gestaltfestsetzungen definiert werden. Ebenso sind die hierfür ermittelten Gebühren in die Friedhofsgebührensatzung aufzunehmen.

Im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen in der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung wurde die Gelegenheit ergriffen, weitere - sich aus der Praxis ergebende - Änderungen aufzunehmen.

Zwei Synopsen, in der die bestehenden Festsetzungen der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung den geplanten Änderungen gegenüber gestellt und begründet werden, sind beigefügt.
Ebenso die Entwürfe der Änderungssatzungen insgesamt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Friedhofssatzung und die Änderung der Friedhofsgebührensatzung gemäß den beigefügten Entwürfen der Änderungssatzungen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Die Gebührenkalkulation ist mit dem FB Finanzen abgestimmt. /He, 20.01.16

Anlagen

- Synopse zur Gegenüberstellung der Friedhofssatzung und der geplanten Änderungen
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
- Synopse zur Gegenüberstellung der Friedhofsgebührensatzung und der geplanten Änderungen
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Friedhofssatzung – Aktuell –	Friedhofssatzung – Geplante Änderung –	Erläuterungen – geplante Änderungen
Friedhofssatzung der Stadt Rödermark Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBl. I S. 290) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung vom 12.11.2013 folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen: ... III. Allgemeine Bestattungsvorschriften § 10 Bestattungen (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. (2) Wird eine Bestattung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Weiterhin muss das Einverständnis eines Nutzungsberechtigten durch dessen Unterschrift vorliegen. (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen	Friedhofssatzung der Stadt Rödermark Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBl. I S. 290) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung vom 12.11.2013 folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen: ... III. Allgemeine Bestattungsvorschriften § 10 Bestattungen (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. (2) Wird eine Bestattung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Weiterhin muss das Einverständnis eines Nutzungsberechtigten durch dessen Unterschrift vorliegen. (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen	

Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. (4) Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig. (5) Es sind grundsätzlich die Bestattungsfristen nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) zu beachten. § 11 (Nutzung der) Leichenhalle (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt oder in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden. (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in eine öffentliche Leichenhalle gebracht werden. (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särgе müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes	Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. (4) Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig. (5) Es sind grundsätzlich die Bestattungsfristen nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) zu beachten. (6) Aschen, deren Beisetzung nicht binnen drei Monate nach Einäscherung festgelegt ist, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt. § 11 (Nutzung der) Leichenhalle (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt oder in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden. (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in eine öffentliche Leichenhalle gebracht werden. (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särgе müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes	Eine analoge Regelung findet sich in § 8 der Mustersatzung des Hessischen Städtetages wieder. Der Hessische Städtetag hat nach einer Umfrage zur geplanten Evaluierung den Gesetzgeber aufgefordert eine entsprechende Regelung in das Hessische Friedhofs- und Bestattungsgesetz aufzunehmen.
---	---	---

Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. (4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen. § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt. (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind. (6) Trauerfeiern können in der Trauerhalle, im Abschiedsraum (Friedhof Ober-Roden), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Bei Nutzung des Abschiedsraumes ist eine maximale Anzahl von 15 Personen einzuhalten. (7) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.	Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. (4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen. § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt. (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind. (6) Trauerfeiern können in der Trauerhalle, im Abschiedsraum (Friedhof Ober-Roden), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Bei Nutzung des Abschiedsraumes ist eine maximale Anzahl von 15 Personen einzuhalten. (7) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.	Anpassung an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Voraussetzung für die Bestattung ohne Sarg.
--	---	--

(8) Der Transport des Sarges zum Grab erfolgt durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes. Erfolgt der Transport durch sonstige Personen ist der Friedhofsverwaltung aus versicherungsrechtlichen Gründen eine Freistellungserklärung der Angehörigen vorzulegen. ... IV. Gräber § 14 Grabarten (1) Auf dem Friedhof Urberach werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt: a) Reihengräber als Rasengräber b) Wahlgräber – 1 Grabstelle, auch als Rasengräber c) Wahlgräber – 2 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber d) Wahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber	(8) Der Transport des Sarges zum Grab erfolgt durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes. Erfolgt der Transport durch sonstige Personen ist der Friedhofsverwaltung aus versicherungsrechtlichen Gründen eine Freistellungserklärung der Angehörigen vorzulegen. ... IV. Gräber § 14 Grabarten (1) Auf dem Friedhof Urberach werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt: a) Reihengräber als Rasengräber b) Wahlgräber – 1 Grabstelle, auch als Rasengräber oder pflegeleichte Rasengräber c) Wahlgräber – 2 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber d) Wahlgräber – 2 Grabstellen als pflegeleichte Rasentiefgräber e) Wahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber	Aufgrund des vorhandenen Bedarfs sollen neue Grabarten (pflegeleichte Rasengräber, pflegeleichte Rasentiefgräber und Baumgräber) zur Verfügung gestellt werden.
---	--	--

e) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen f) Urnenwahlgräber – bis 4 Grabstellen g) Urnengemeinschaftsanlage – 1 oder 2 Grabstellen h) Urnenreihengräber (anonym). ... B. Wahlgräber § 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes (1) Wahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage des Wahlgrabes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist möglich anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu	f) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen, auch als pflegeleichte Rasengräber g) Urnenwahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als pflegeleichte Rasengräber h) Urnengemeinschaftsanlagen – 1 oder 2 Grabstellen i) Urnenreihengräber (anonym) j) Baumgräber – 1 oder 2 Grabstellen k) Sternenkinderfeld ... B. Wahlgräber § 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes (1) Wahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage des Wahlgrabes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist möglich anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten (sog. Grabvorsorgeerwerb). Das	
---	--	--

Lebzeiten (sog. Grabvorsorgeerwerb). Das Nutzungsrecht kann wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte. (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Es kann bereits vor Ablauf des Nutzungsrechtes ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig. (3) Das Nutzungsrechts an Gräbern von Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren beträgt abweichend von Abs. 1 20 Jahre. Es kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zurzeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. (4) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgräber abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche	Nutzungsrecht kann wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich eines nicht voll belegten Wahlgrabes. (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Es kann bereits vor Ablauf des Nutzungsrechtes ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig. (3) Das Nutzungsrechts an Gräbern von Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren beträgt abweichend von Abs. 1 20 Jahre. Es kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zurzeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. (4) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgräber abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere	Redaktionelle Anpassung zur einheitlichen Formulierung.
---	--	--

kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graberwerbsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Bestattung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Wahlgrabes das Recht auf Bestattung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: 1. Ehegatten, 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, 4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 5 Nr. 3 bezeichneten Personen. Die Bestattung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. (6) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 5 übertragen werden.	Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graberwerbsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Bestattung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Wahlgrabes das Recht auf Bestattung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: 1. Ehegatten, 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, 4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 5 Nr. 3 bezeichneten Personen. 5. nicht unter Nr. 1 bis 4 fallende Erben Die Bestattung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. (6) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 5 übertragen werden. (7) Die Erwerberin oder der Erwerber eines	Anpassung an die Mustersatzung des Hessischen Städtetages. Das Erfordernis für eine entsprechende Regelung hat sich bereits in der Praxis ergeben.
--	---	---

(7) Die Erwerberin oder der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 5 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 5 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten. Der Verzicht erfolgt schriftlich – und wenn möglich – unter Rückgabe der Graberwerbsurkunde. (8) Das Recht auf Bestattung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Bestattung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Bestattung verlängert worden ist.	Wahlgrabes soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 5 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 5 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen oder Erben der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten. Der Verzicht erfolgt schriftlich – und wenn möglich – unter Rückgabe der Graberwerbsurkunde. (8) Das Recht auf Bestattung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Bestattung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Bestattung verlängert worden ist.	Analoge Regelung zur Anpassung in Abs. 5.
---	--	--

(9) Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Grab hingewiesen. (10) Sind anlässlich einer Zweitbestattung Grabmale und Teile eines Nachbargrabes wegzuräumen, so ist dies von den die Bestattung veranlassenden Personen auf ihre Kosten vorzunehmen. Der ursprüngliche Zustand der Nachbargräber ist in gleicher Weise schnellstmöglich wieder herzustellen.	(9) Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Grab hingewiesen. (10) Sind anlässlich einer Zweitbestattung Grabmale und Teile eines Nachbargrabes wegzuräumen, so ist dies von den die Bestattung veranlassenden Personen auf ihre Kosten vorzunehmen. Der ursprüngliche Zustand der Nachbargräber ist in gleicher Weise schnellstmöglich wieder herzustellen.	
§ 23 Formen der Aschenbeisetzung (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in a) Reihengräbern für Erdbestattungen: bis zu 3 Urnen <i>(anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)</i> b) Wahlgräbern für Erdbestattungen, und zwar im Tiefgrab bis 3 Urnen, Doppelgrab bis 6 Urnen, <i>(anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)</i> c) Urnenreihengräbern (anonym) d) Urnenwahlgräbern mit einer Breite von 0,70 m: bis 2 Urnen, mit einer Breite ab 0,90 m: bis 4 Urnen, e) Urnenwahlgräbern in der Urnenwand (bis 2 Urnen),	§ 23 Formen der Aschenbeisetzung (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in a) Reihengräbern und Wahlgräber für Erdbestattungen – 1 Grabstelle: bis zu 3 Urnen. <i>(anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)</i> b) Wahlgräbern für Erdbestattungen – 2 Grabstellen: bis zu 3 Urnen im Tiefgrab und bis zu 6 Urnen im Doppelgrab. <i>(anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)</i> c) Urnenreihengräbern (anonym) d) Urnenwahlgräbern mit einer Breite von 0,70 m: bis 2 Urnen, mit einer Breite ab 0,90 m: bis 4 Urnen,	Aufnahme einer eindeutigeren Regelung zur Zulässigkeit der Aschebeisetzungen in Wahlgräbern.

f) in bereits belegten Wahl- und Reihengräbern bis 2 Urnen pro Grabstelle, (sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben) g) Urnengemeinschaftsanlagen und Grabgemeinschaftsanlagen. (2) In Urnenreihengräbern (anonym), in Urnenwahlgräbern, in der Urnengemeinschaftsanlage und in Gräbern für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden. ... D. Weitere Grabarten § 28 Rasenwahlgräber (1) Rasenwahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1). (2) Die Rasenwahlgräber haben folgende Maße: Länge: 2,25 m Breite: 2,00 m.	e) Urnenwahlgräbern in der Urnenwand (bis 2 Urnen), f) in bereits belegten Wahl- und Reihengräbern bis 2 Urnen pro Grabstelle, (sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben) g) Urnengemeinschaftsanlagen und Grabgemeinschaftsanlagen. (2) In Urnenreihengräbern (anonym), in Urnenwahlgräbern, in der Urnengemeinschaftsanlage und in Gräbern für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden. ... D. Weitere Grabarten § 28 Rasenwahlgräber, auch als Tiefgräber (1) Rasenwahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1). (2) Die Rasenwahlgräber (2 Stellen nebeneinander) haben folgende Maße: Länge: 2,25 m Breite: 2,00 m.	<u>Zurverfügungstellung von neuen Grabarten.</u> Hierdurch wird die Zurverfügungstellung von Rasengräbern auch auf dem Friedhof in Urberach gewährleistet. In den folgenden Formulierungen wird die Größe der Rasengräber festgelegt.
--	---	---

Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (3) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenwahlgräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.	Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (3) Die Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße: Länge: 2,25 m Breite: 0,90 m. Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (4) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenwahlgräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. § 28a Pflegeleichte Rasenwahlgräber (Wahlgrab, 1 Stelle oder Tiefgrab, 2 Stellen übereinander) (1) Pflegeleichte Rasenwahlgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. Es sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1).	Zurverfügungstellung von neuen Grabarten. In den folgenden Formulierungen werden die Nutzungsdauer, die Größe, die Gestaltung und die Pflege der pflegeleichten Rasenwahlgräber festgelegt.
---	---	--

(2) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber (1 Stelle) haben folgende Maße:

Länge: 2,25 m

Breite: 0,90 m.

Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.

(3) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber als Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße:

Länge: 2,25 m

Breite: 0,90 m.

Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.

(4) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstele gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen.

(5) Der überwiegende Anteil des Grabes ist als Rasenfläche angelegt. Die Rasenfläche wird nicht gärtnerisch angelegt, sondern nur mit Rasen eingesät. Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

	§ 28b Urnenwahlgräber als pflegeleichte Rasengräber (1) Urnenwahlgräber als Rasengräber werden auf dem Friedhof Urberach angeboten. Es sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab als pflegeleichtes Rasengrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe § 26 i. V. m. § 21 Abs. 1) (2) Die Urnenwahlgräber als Rasengräber haben folgende Maße: Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (3) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstele gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen. (4) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.	<u>Zurverfügungstellung von neuen Grabarten.</u> In den folgenden Formulierungen werden die Nutzungsdauer, die Größe, die Gestaltung und die Pflege der Urnengräber als pflegeleichte Rasenwahlgräber festgelegt.
--	--	---

§ 29 Urnengemeinschaftsanlage (1) Die Urnengemeinschaftsanlage wird auf dem Friedhof in Urberach angeboten. (2) Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren in der Anlage angeboten. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig. (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. (4) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. ...	§ 29 Urnengemeinschaftsanlagen (1) Die Urnengemeinschaftsanlagen n werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. (2) Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren in den Anlagen angeboten. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig. (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. (4) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlagen n und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. ... § 30 a Baumgräber (1) Baumgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Ascheresten.	In 2015 wurden ein zweite Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Urberach fertiggestellt. Es ist geplant, zusätzliche Urnengemeinschaftsanlagen (auch als sogenannte „Insellösungen“) anzubieten. <u>Zurverfügungstellung von neuen Grabarten.</u> In den folgenden Formulierungen werden allgemeine Regelungen, die Nutzungsdauer, die Größe, die Gestaltung und die Pflege der Baumgräber festgelegt.
---	--	--

	(2) Es dürfen nur sich schnell zersetzende Urnenbehältnisse verwendet werden (Biournen). (3) Bei Beisetzung ist es aufgrund der Beschaffenheit der Grabstellen nicht möglich, dass die Trauergemeinde die Urne durch den symbolischen „Sandwurf“ der Erde übergibt. (4) Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren angeboten. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig. (5) Sollte ein Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet. (6) Die Pflege und Unterhaltung der Bäume obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten sind. (7) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf den einzelnen Gräbern ist nicht gestattet. Weiterhin ist es untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.	
--	---	--

	§ 30 b Sternenkinderfeld (1) Auf dem Friedhof Urberach stellt die Friedhofsverwaltung eine Fläche für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind, und Föten zur Verfügung. Diese Fläche ist als Gemeinschaftsanlage ausgebaut mit einem zentralen Gedenkstein sowie einer Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen. (2) Es werden Gräber für die Dauer von 20 Jahren angeboten. (2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. ...	<u>Zurverfügungstellung von neuen Grabarten.</u> In den folgenden Formulierungen werden allgemeine Regelungen zur Gestaltung und Pflege des Sternenkinderfeldes festgelegt.																		
... V. Gestaltung der Gräber § 32 Besondere Gestaltungsvorschriften (1) Die Maße der <u>Grabbeete im Parkbereich des Friedhofs Urberach</u> betragen: <table> <tr> <th></th><th>Länge</th><th>Breite</th></tr> <tr> <td>a) Reihen- und Tiefgräber sowie Wahlgräber -1 Grabstelle</td><td>1,20m</td><td>0,60m</td></tr> <tr> <td>b) Wahlgräber -2 Grabstellen</td><td>1,50m</td><td>1,50m</td></tr> </table>		Länge	Breite	a) Reihen- und Tiefgräber sowie Wahlgräber -1 Grabstelle	1,20m	0,60m	b) Wahlgräber -2 Grabstellen	1,50m	1,50m	... V. Gestaltung der Gräber § 32 Besondere Gestaltungsvorschriften (1) Die Maße der <u>Grabbeete im Parkbereich des Friedhofs Urberach</u> betragen: <table> <tr> <th></th><th>Länge</th><th>Breite</th></tr> <tr> <td>a) Reihen- und Tiefgräber sowie Wahlgräber -1 Grabstelle</td><td>1,20m</td><td>0,60m</td></tr> <tr> <td>b) Wahlgräber -2 Grabstellen</td><td>1,50m</td><td>1,50m</td></tr> </table>		Länge	Breite	a) Reihen- und Tiefgräber sowie Wahlgräber -1 Grabstelle	1,20m	0,60m	b) Wahlgräber -2 Grabstellen	1,50m	1,50m	
	Länge	Breite																		
a) Reihen- und Tiefgräber sowie Wahlgräber -1 Grabstelle	1,20m	0,60m																		
b) Wahlgräber -2 Grabstellen	1,50m	1,50m																		
	Länge	Breite																		
a) Reihen- und Tiefgräber sowie Wahlgräber -1 Grabstelle	1,20m	0,60m																		
b) Wahlgräber -2 Grabstellen	1,50m	1,50m																		

c) Urnenwahlgräber 2 Grabstellen 0,90m 0,60m d) Urnenwahlgräber 4 Grabstellen 0,90m 1,00m e) Kinder(reihen)gräber 0,90m 0,50m. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden. (2) Die im <u>Parkbereich des Friedhofs Urberach sowie auf dem Friedhof Ober-Roden</u> in den Bereichen Erd A und Erd B bereitgestellten <u>Urnenwahlgräber</u> dürfen nur mit liegenden Grabmalen gestaltet werden. Grabmale bis zu folgenden Größen sind zulässig: a) Urnenwahlgräber mit einer Breite bis zu 0,70 m: Es dürfen nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche verwendet werden, b) Urnenwahlgräber mit einer Breite ab 0,70 m: Es dürfen nur liegende Grabmale bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche verwendet werden. (3) Die Gestaltung der <u>Rasengräber auf dem Friedhof Ober-Roden</u> ist ausschließlich durch auf Fundamenten aufgelegten Grabplatten, die bei Reihen- und Wahlgräbern, 1 Grabstelle, die Abmessungen von 60 cm X 80 cm X 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) und bei Reihen- und Wahlgräbern, 2 Grabstellen, 100 cm X 80 cm X 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) haben dürfen, zulässig. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.	c) Urnenwahlgräber 2 Grabstellen 0,90m 0,60m d) Urnenwahlgräber 4 Grabstellen 0,90m 1,00m e) Kinder(reihen)gräber 0,90m 0,50m. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden. (2) Die im <u>Parkbereich des Friedhofs Urberach sowie auf dem Friedhof Ober-Roden</u> in den Bereichen Erd A und Erd B bereitgestellten <u>Urnenwahlgräber</u> dürfen nur mit liegenden Grabmalen gestaltet werden. Grabmale bis zu folgenden Größen sind zulässig: a) Urnenwahlgräber mit einer Breite bis zu 0,70 m: maximale Abmessungen 60 cm x 70 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe). b) Urnenwahlgräber mit einer Breite ab 0,70 m: maximale Abmessungen 90 cm x 70 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe). (3) Die Gestaltung der Rasengräber auf dem Friedhof Ober-Roden ist in den Bereichen „Rasen V“ und „Rasen WFam“ sowie auf dem Friedhof in Urberach in dem Grabfeld „Allg. Q“ ausschließlich durch auf Fundamenten aufgelegten Grabplatten, die bei Reihen- und Wahlgräbern, 1 Grabstelle, und Tiefgräbern, die Abmessungen von 60 cm x 80 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) und bei Wahlgräbern, 2 Grabstellen, 100 cm X 80 cm X 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) haben dürfen, zulässig. Die Gestaltung der Rasengräber mit stehenden Grabmalen in allen anderen Bereichen des	Anpassung der zulässigen Größen an die Örtlichkeiten. Anpassung der Gestaltung (in den festgelegten Bereichen) an die Örtlichkeiten.
---	--	--

(4) Für die innerhalb der in § 29 aufgeführten <u>Urnengemeinschaftsanlage</u> anzubringenden Gedenktafeln aus Bronzesandguss sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig. (5) In der in § 30 aufgeführten <u>Grabgemeinschaftsanlage</u> sind nur Gedenktafeln zulässig. Die Gedenktafeln werden oberhalb des Bestattungsortes an den in den Grabbeeten befindlichen Natursteinquaden angebracht. Dies sind für Quader in den Rosenhügelbeeten nachgebildete Rosenblätter aus Bronzeguss und für die Quader im Hainbereich nachgebildete Efeublätter aus Bronzeguss, in die die Namensinschriften und die Lebensdaten eingraviert werden. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung der Bronzeblätter und eine Standardschrift für die Namensinschrift, Geburts- und Sterbedaten sind vorgegeben.	Friedhof Ober-Roden sowie auf dem Friedhof Urberach ist neben der Gestaltung mit Grabplatten ebenfalls zulässig. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. (4) Für die innerhalb der in § 29 aufgeführten <u>Urnengemeinschaftsanlagen</u> anzubringenden Gedenktafeln aus Bronzesandguss sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig. (5) In der in § 30 aufgeführten <u>Grabgemeinschaftsanlage</u> sind nur Gedenktafeln zulässig. Die Gedenktafeln werden oberhalb des Bestattungsortes an den in den Grabbeeten befindlichen Natursteinquaden angebracht. Dies sind für Quader in den Rosenhügelbeeten nachgebildete Rosenblätter aus Bronzeguss und für die Quader im Hainbereich nachgebildete Efeublätter aus Bronzeguss, in die die Namensinschriften und die Lebensdaten eingraviert werden. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung der Bronzeblätter und eine Standardschrift für die Namensinschrift, Geburts- und Sterbedaten sind vorgegeben. Die Anbringung von Holztafeln und Holzkreuzen als provisorische Grabmale der Urnengräber ist nicht zulässig.	Regelungsbedarf hat sich aus der Praxis ergeben.
--	---	---

	(6) Die Gestaltung der in § 28 a aufgeführten pflegeleichten Rasenwahlgräber sowie der in § 28 b aufgeführten pflegeleichten Urnenwahlgräber ist ausschließlich durch auf Fundamenten erstellten Gedenkstelen zulässig. Für die Gedenkstele sind folgende Abmessungen vorgesehen: maximale Höhe 80 cm x maximale Breite 30 cm x maximale Tiefe 10 cm. Sie sind in einem Abstand von 10 cm zur Rasenfläche zu errichten. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.	Festlegung von Gestaltungsvorschriften für die neue Grabart, pflegeleichte Rasenwahlgräber.
	(7) Die Kennzeichnung der in § 30a aufgeführten Baumgräber erfolgt durch die Anbringung von Gedenktafeln aus Bronzesandguss auf den pro Grab zur Verfügung stehenden Natursteinplatten. Für die Gedenktafeln sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.	Festlegung von Gestaltungsvorschriften für die neue Grabart, Baumgräber.
	(8) In dem in § 30b aufgeführten Sternenkinderfeld sind nur liegende Gedenktafeln in Sternform – gemäß dem Formmuster der Friedhofsverwaltung - zulässig. Die Gedenktafel muss aus bruchsaurem Material (Stein) gefertigt werden und eine Dicke von 8 – 10 cm aufweisen. Die Inschrift ist in den Stein	Festlegung von Gestaltungsvorschriften für die neue Grabart, Sternenkinderfeld.

(6) Grabflächen von Gräbern in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.	einzugravieren. Die Anbringung der Gedenktafel erfolgt an der durch die Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle der Beisetzung der oder des Verstorbenen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig. (9) Grabflächen von Gräbern in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.	
---	--	--

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ folgende

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

1. Änderung

beschlossen:

Artikel I

In § 10 wird Abs. 6 eingefügt:

§ 10 Bestattungen

- (6) Aschen, deren Beisetzung nicht binnen drei Monate nach Einäscherung festgelegt ist, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigelegt.

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 11 (Nutzung der) Leichenhalle

- 4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen. § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof Urberach werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber als Rasengräber
 - b) Wahlgräber – 1 Grabstelle, auch als Rasengräber oder pflegeleichte Rasengräber

- c) Wahlgräber – 2 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber
- d) Wahlgräber – 2 Grabstellen als pflegeleichte Rasentiefgräber
- e) Wahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber
- f) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen, auch als pflegeleichte Rasengräber
- g) Urnenwahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als pflegeleichte Rasengräber
- h) Urnengemeinschaftsanlagen – 1 oder 2 Grabstellen
- i) Urnenreihengräber (anonym)
- j) Baumgräber – 1 oder 2 Grabstellen
- k) Sternenkinderfeld

§ 21 Abs. 1, 5 und 7 werden wie folgt geändert:

§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage des Wahlgrabes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist möglich anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten (sog. Grabvorsorgeerwerb). Das Nutzungsrecht kann wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich eines nicht voll belegten Wahlgrabes.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graberwerbsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Bestattung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Wahlgrabes das Recht auf Bestattung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 - 1. Ehegatten,
 - 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 - 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - 4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 5 Nr. 3 bezeichneten Personen.
 - 5. nicht unter Nr. 1 bis 4 fallende Erben

Die Bestattung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung

- (7) Die Erwerberin oder der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 5 aufgeführten Personenkreis zu benennen.

Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 5 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen oder Erben der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

§ 23 Abs. 1 a) und 1 b) erhält folgende Fassung:

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Reihengräbern und Wahlgräbern für Erdbestattungen- 1 Grabstelle:
bis zu 3 Urnen (*anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben*)
- b) Wahlgräbern für Erdbestattungen – 2 Grabstellen:
bis 3 Urnen im Tiefgrab und bis 6 Urnen im Doppelgrab
(*anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben*)

§ 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Rasenwahlgräber, auch als Tiefgräber

(1) Rasenwahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1).

(2) Die Rasenwahlgräber (**2 Stellen nebeneinander**) haben folgende Maße:

Länge: 2,25 m
Breite: 2,00 m.

Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.

(3) Die Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße:

Länge: 2,25 m
Breite: 0,90 m.

Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.

(4) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenwahlgräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Die §§ 28 a und 28 b werden eingefügt:

**§ 28a Pflegeleichte Rasenwahlgräber (Wahlgrab, 1 Stelle
oder Tiefgrab, 2 Stellen übereinander)**

- (1) Pflegeleichte Rasenwahlgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. Es sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1).
- (2) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber (1 Stelle) haben folgende Maße:

Länge: 2,25 m
Breite: 0,90 m.

Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber als Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße:

Länge: 2,25 m
Breite: 0,90 m.

Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (4) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstele gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen.
- (5) Der überwiegende Anteil des Grabes ist als Rasenfläche angelegt. Die Rasenfläche wird nicht gärtnerisch angelegt, sondern nur mit Rasen eingesät. Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 28b Urnenwahlgräber als pflegeleichte Rasengräber

- (1) Urnenwahlgräber als Rasengräber werden auf dem Friedhof Urberach angeboten. Es sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab als pflegeleichtes Rasengrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe § 26 i. V. m. § 21 Abs. 1).
- (2) Die Urnenwahlgräber als Rasengräber haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m
Breite: 0,80 m.

Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.

- (3) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstelle gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen.
- (4) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 29 erhält folgende Fassung:

§ 29 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten.
- (2) Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren in den Anlagen angeboten. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (4) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlagen und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.

Die §§ 30 a und 30 b werden eingefügt:

§ 30 a Baumgräber

- (1) Baumgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Ascheresten.
- (2) Es dürfen nur sich schnell zersetzende Urnenbehältnisse verwendet werden (Biournen).
- (3) Bei Beisetzung ist es aufgrund der Beschaffenheit der Grabstellen nicht möglich, dass die Trauergemeinde die Urne durch den symbolischen „Sandwurf“ der Erde übergibt.
- (4) Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren angeboten. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.

- (5) Sollte ein Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
- (6) Die Pflege und Unterhaltung der Bäume obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten sind.
- (7) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf den einzelnen Gräbern ist nicht gestattet. Weiterhin ist es untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

§ 30 b Sternenkindersfeld

- (1) Auf dem Friedhof Urberach stellt die Friedhofsverwaltung eine Fläche für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind, und Föten zur Verfügung. Diese Fläche ist als Gemeinschaftsanlage ausgebaut mit einem zentralen Gedenkstein sowie einer Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.
- (2) Es werden Gräber für die Dauer von 20 Jahren angeboten.
- (3) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 32 erhält folgende Fassung:

§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Maße der Grabbeete im Parkbereich des Friedhofs Urberach betragen:

	Länge	Breite
a) Reihen- und Tiefgräber sowie Wahlgräber -1 Grabstelle	1,20m	0,60m
b) Wahlgräber -2 Grabstellen	1,50m	1,50m
c) Urnenwahlgräber 2 Grabstellen	0,90m	0,60m
d) Urnenwahlgräber 4 Grabstellen	0,90m	1,00m
e) Kinder(reihen)gräber	0,90m	0,50m.

Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.

- (2) Die im Parkbereich des Friedhofs Urberach sowie auf dem Friedhof Ober-Roden in den Bereichen Erd A und Erd B bereitgestellten Urnenwahlgräber dürfen nur mit liegenden Grabmalen gestaltet werden. Grabmale bis zu folgenden Größen sind zulässig:
 - a) Urnenwahlgräber mit einer Breite bis zu 0,70 m:
maximale Abmessungen 60 cm x 70 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe)

- b) Urnenwahlgräber mit einer Breite ab 0,70 m:
maximale Abmessungen 90 cm x 70 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe).
- (3) Die Gestaltung der Rasengräber auf dem Friedhof Ober-Roden ist in den Bereichen „Rasen V“ und „Rasen WFam“ sowie auf dem Friedhof in Urberach in dem Grabfeld „Allg. Q“ ausschließlich durch auf Fundamenten aufgelegten Grabplatten, die bei Reihen- und Wahlgräbern, 1 Grabstelle, und Tiefgräbern, die Abmessungen von 60 cm x 80 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) und bei Wahlgräbern, 2 Grabstellen, 100 cm x 80 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) haben dürfen, zulässig. Die Gestaltung der Rasengräber mit stehenden Grabmalen in allen anderen Bereichen des Friedhof Ober-Roden sowie auf dem Friedhof Urberach ist neben der Gestaltung mit Grabplatten ebenfalls zulässig. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.
- (4) Für die innerhalb der in § 29 aufgeführten Urnengemeinschaftsanlagen anzubringenden Gedenktafeln aus Bronzesandguss sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.
- (5) In der in § 30 aufgeführten Grabgemeinschaftsanlage sind nur Gedenktafeln zulässig. Die Gedenktafeln werden oberhalb des Bestattungsplatzes an den in den Grabbeeten befindlichen Natursteinquadern angebracht. Dies sind für Quader in den Rosenhügelbeeten nachgebildete Rosenblätter aus Bronzeguss und für die Quader im Hainbereich nachgebildete Efeublätter aus Bronzeguss, in die die Namensinschriften und die Lebensdaten eingraviert werden. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung der Bronzeblätter und eine Standardschrift für die Namensinschrift, Geburts- und Sterbedaten sind vorgegeben.
- Die Anbringung von Holztafeln und Holzkreuzen als provisorische Grabmale der Urnengräber ist nicht zulässig.
- (6) Die Gestaltung der in § 28 a aufgeführten pfllegeleichten Rasenwahlgräber sowie der in § 28 b aufgeführten pfllegeleichten Urnenwahlgräber ist ausschließlich durch eine auf Fundamenten erstellten Gedenkstele zulässig. Für die Gedenkstele sind folgende Abmessungen vorgesehen: Maximale Höhe 80 cm x maximale Breite 30 cm x maximale Tiefe 10 cm. Die Stelen sind in einem Abstand von 10 cm zur Rasenfläche zu errichten. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.
- (7) Die Kennzeichnung der in § 30a aufgeführten Baumgräber erfolgt durch die Anbringung von Gedenktafeln aus Bronzesandguss auf den pro Grab zur Verfügung stehenden Natursteinplatten. Für die Gedenktafeln sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.

- (8) In dem in § 30b aufgeführten Sternenkinderfeld sind nur liegende Gedenktafeln in Sternform – gemäß dem Formmuster der Friedhofsverwaltung - zulässig. Die Gedenktafel muss aus bruchsickelem Material (Stein) gefertigt werden und eine Dicke von 8 – 10 cm aufweisen. Die Inschrift ist in den Stein einzugravieren. Die Anbringung der Gedenktafel erfolgt an der durch die Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle der Beisetzung der oder des Verstorbenen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.
- (9) Grabflächen von Gräbern in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.

Artikel II:

Folgende Paragraphen und Absätze der Friedhofssatzung werden nicht geändert:

- § 1
- § 2
- § 3 Abs. 1 – 3
- § 4 Abs. 1 – 2
- § 5 Abs. 1 – 3
- § 6 Abs. 1 – 2
- § 7 Abs. 1 – 4
- § 8
- § 9 Abs. 1 – 10
- § 10 Abs. 1 – 5
- § 11 Abs. 1 – 3, 5 – 8
- § 12 Abs. 1 – 4
- § 13 Abs. 1 – 4
- § 15 Abs. 1 – 3
- § 16 Abs. 1 – 2
- § 17
- § 18
- § 19 Abs. 1 – 2
- § 20 Abs. 1 – 2
- § 21 Abs. 2 – 4, 6, 8 – 10
- § 22
- § 23 Abs. 1 c) bis g) und Abs. 2
- § 24
- § 25 Abs. 1 – 3
- § 26
- § 27 Abs. 1 – 3
- § 30 Abs. 1 – 5
- § 31 Abs. 1 – 8
- § 33 Abs. 1 – 6
- § 34 Abs. 1 – 2
- § 35 Abs. 1 – 7
- § 36 Abs. 1 – 4
- § 37 Abs. 1 – 9
- § 38 Abs. 1 – 3
- § 39 Abs. 1 – 3
- § 40 Abs. 1 – 4

§ 41 Abs. 1 – 2
§ 42
§ 43
§ 44 Abs. 1 – 3
§ 45

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

Friedhofsgebührensatzung – Aktuell –	Friedhofsgebührensatzung – Geplante Änderung –	Erläuterungen der geplanten Änderungen
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rödermark Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) und in Ausführung der Friedhofssatzung vom 22.11.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 18. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen: ... II. Gebührenarten § 5 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgräbern Für die Überlassung eines Reihengrabes bzw. Wahlgrabes für die Dauer von 30 Jahren (§ 18 und § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) sowie für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer von 20 Jahren (Kindergrab) (§ 21 Abs. 3 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtung und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rödermark Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) und in Ausführung der Friedhofssatzung vom 22.11.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 18. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen: ... II. Gebührenarten § 5 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgräbern Für die Überlassung eines Reihengrabes bzw. Wahlgrabes für die Dauer von 30 Jahren (§ 18 und § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) sowie für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer von 20 Jahren (Kindergrab) (§ 21 Abs. 3 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtung und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	

<u>1. Reihengrab</u> a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder) € 645,00 b) für Verstorbene über 5 Jahre € 1.451,00 <u>2. Wahlgrab</u> a) 1 Grabstelle (Einzelgrab) € 1.451,00 b) 2 Grabstellen (auch als Tiefgrab, Friedhof Urberach) € 2.999,00 c) für jede weitere Grabstelle € 1.451,00 d) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/30 der Gebühr nach a) bis c) je volles Jahr zu zahlen. e) Für den Wiedererwerb eines Wahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis c) entsprechend. § 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende	<u>1. Reihengrab</u> a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder) € 645,00 b) für Verstorbene über 5 Jahre € 1.451,00 <u>2. Wahlgrab</u> a) 1 Grabstelle (Einzelgrab) € 1.451,00 b) 2 Grabstellen (auch als Tiefgrab, Friedhof Urberach) € 2.999,00 c) für jede weitere Grabstelle € 1.451,00 d) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis c) je volles Jahr Monat zu zahlen. e) Für den Wiedererwerb eines Wahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis c) entsprechend. § 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende	Diese Anpassung ermöglicht die monatsgenaue Abrechnung der Verlängerung des Nutzungsrechtes.
---	--	---

Gebühren erhoben: a) 2 Grabstellen € 1.865,00 b) für jede weitere Grabstelle € 932,00 c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/20 der Gebühr nach a) und b) je volles Jahr zu zahlen. d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) und b) entsprechend. §7 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten Für die Überlassung nachfolgender Gräber und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: <u>1. Rasenreihengrab</u> € 2.068,00 <u>2. Rasenwahlgrab</u> a) 1 Grabstelle € 2.116,00 b) 2 Grabstellen € 4.002,00	Gebühren erhoben: a) 2 Grabstellen € 1.865,00 b) für jede weitere Grabstelle € 932,00 c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) und b) je volles Jahr Monat zu zahlen. d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) und b) entsprechend. §7 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten Für die Überlassung nachfolgender Gräber und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: <u>1. Rasenreihengrab</u> € 2.068,00 <u>2. Rasenwahlgrab</u> a) 1 Grabstelle € 2.116,00 b) 2 Grabstellen € 4.002,00	Diese Anpassung ermöglicht die monatsgenaue Abrechnung der Verlängerung des Nutzungsrechtes.
---	--	---

c) 2 Grabstellen (als Tiefgrab, Friedhof Urberach) € 3.616,00 d) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/30 der Gebühr nach a) bis c) je volles Jahr zu zahlen. e) Für den Wiedererwerb eines Rasenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis c) entsprechend. Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege des Grabes einschließlich der Rasenpflege.	c) 2 Grabstellen (als Tiefgrab, Friedhof Urberach) € 3.616,00 d) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis c) je volles Jahr Monat zu zahlen. e) Für den Wiedererwerb eines Rasenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis c) entsprechend. 3. Pflegeleichte Rasenwahlgräber a) 1 Grabstelle € 2.747,00 b) 2 Grabstellen (als Tiefgrab) € 4.247,00 c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis b) je Monat zu zahlen. d) Für den Wiedererwerb eines Rasenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend. Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege des Grabes einschließlich der Rasenpflege.	Diese Anpassung ermöglicht die monatsgenaue Abrechnung der Verlängerung des Nutzungsrechtes. Kalkulation der Kosten für den Erwerb des Nutzungsrechtes von pflegeleichten Rasengräbern durchgeführt.
---	--	--

<u>3. Urnenreihengrab (anonym)</u> € 823,00 Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege des Grabes einschließlich der Rasenpflege. <u>4. Urnenwahlgrab in einer Urnenwand (2 Grabstellen)</u> Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes in der Urnenwand werden folgende Gebühren erhoben: a) ohne Blumenablage € 1.769,00 b) mit Blumenablage € 1.905,00 c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/20 der Gebühr nach a) bzw. b) je volles Jahr zusätzlich zu zahlen.	<u>4. Urnenreihengrab (anonym)</u> € 823,00 Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege des Grabes einschließlich der Rasenpflege. <u>5. Urnenwahlgrab in einer Urnenwand (2 Grabstellen)</u> Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes in der Urnenwand werden folgende Gebühren erhoben: a) ohne Blumenablage € 1.769,00 b) mit Blumenablage € 1.905,00 c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bzw. b) je volles Jahr Monat zusätzlich zu zahlen. <u>6. Urnenwahlgräber als pflegeleichte Rasengräber</u> a) 2 Grabstellen € 2.344,00 b) Für jede weitere Grabstelle € 932,00 c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den	Diese Anpassung ermöglicht die monatsgenaue Abrechnung der Verlängerung des Nutzungsrechtes. Kalkulation der Kosten für den Erwerb des Nutzungsrechtes von pflegeleichten Urnen-Rasengräbern durchgeführt.
---	---	--

		erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bzw. b) je Monat zusätzlich zu zahlen. d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes als pflegeleichtes Rasengrab gelten Buchstaben a) bis b) entsprechend. Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.	
5. Urnengemeinschaftsanlage (Friedhof Urberach)		7. Urnengemeinschaftsanlage (Friedhof Urberach)	
a) 1 Grabstelle	€ 903,00	a) 1 Grabstelle	€ 903,00
b) 2 Grabstellen	€ 1.808,00	b) 2 Grabstellen	€ 1.808,00
c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/20 der Gebühr nach a) bzw. b) je volles Jahr zusätzlich zu zahlen.		c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bzw. b) je volles Jahr Monat zusätzlich zu zahlen.	
d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.		d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.	
Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.		Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.	
			Diese Anpassung ermöglicht die monatsgenaue Abrechnung der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

<u>6. Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden)</u> <u>Erdbestattungen</u> a) 1 Grabstelle € 2.222,00 b) 2 Grabstellen € 4.216,00 c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/30 der Gebühr nach a) bis b) je volles Jahr zu zahlen. d) Für den Wiedererwerb eines Wahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend. Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.	<u>8. Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden)</u> <u>Erdbestattungen</u> a) 1 Grabstelle € 2.222,00 b) 2 Grabstellen € 4.216,00 c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis b) je volles Jahr Monat zu zahlen. d) Für den Wiedererwerb eines Wahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend. Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.	Diese Anpassung ermöglicht die monatsgenaue Abrechnung der Verlängerung des Nutzungsrechtes.
<u>7. Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden)</u> <u>Urnenbeisetzungen</u> a) 1 Grabstelle € 901,00 b) 2 Grabstellen € 1.794,00 c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/20 der Gebühr nach a) bis b) je	<u>9. Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden)</u> <u>Urnenbeisetzungen</u> a) 1 Grabstelle € 901,00 b) 2 Grabstellen € 1.794,00 c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bis b) je	Diese Anpassung ermöglicht die monatsgenaue Abrechnung der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

§ 8 Gebühren für die Übernahme der Grabpflege Für die durch die Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung übertragene Grabpflege eines Grabes, dessen Grabmalanlage vorzeitig geräumt wurde, werden folgende Gebühren erhoben: Je angefangenem Jahr der noch verbleibenden Ruhefrist bzw. Nutzungszeit a) eines Reihen-, Tief- oder Wahlgrabes (1 Grabstelle) € 21,00 b) eines Wahlgrabes (2 Grabstellen) € 33,00 c) für jede weitere sich auf die Grabfläche auswirkende Grabstelle € 21,00 Die Gebühren umfassen die Kosten für das Einsäen des Grabes mit Rasen sowie für die erforderliche Rasenpflege und Unterhaltung. ... § 10 Bestattungsgebühren (1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt bei einer	Rahmenpflege des Grabes einschließlich der Rasenpflege. § 8 Gebühren für die Übernahme der Grabpflege Für die durch die Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung übertragene Grabpflege eines Grabes, dessen Grabmalanlage vorzeitig geräumt wurde, werden folgende Gebühren erhoben: Je angefangenem Jahr der noch verbleibenden Ruhefrist bzw. Nutzungszeit a) eines Reihen-, Tief- oder Wahlgrabes (1 Grabstelle) € 21,00 b) eines Wahlgrabes (2 Grabstellen) € 33,00 c) für jede weitere sich auf die Grabfläche auswirkende Grabstelle € 21,00 Die Gebühren umfassen die Kosten für das Einsäen des Grabes mit Rasen sowie für die erforderliche Rasenpflege und Unterhaltung. ... § 10 Bestattungsgebühren (1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt bei einer	Diese Anpassung ermöglicht die monatsgenaue Abrechnung der Verlängerung des Nutzungsrechtes.
---	---	---

<u>A. Erdbestattung</u> a) eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren (Kind) € 523,00 b) eines Verstorbenen ab 5 Jahre € 1.148,00 c) eines Verstorbenen ab 5 Jahre in einem Tiefgrab, für die untere Bestattung € 1.461,00 d) von unreifen Leibesfrüchten oder menschlichen Körperteilen € 195,00 <u>B. Urnenbeisetzung</u> a) in der Erde € 433,00 b) in der Urnenwand € 345,00	<u>A. Erdbestattung</u> a) eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren (Kind) € 523,00 b) eines Verstorbenen ab 5 Jahre € 1.148,00 c) eines Verstorbenen ab 5 Jahre in einem Tiefgrab, für die untere Bestattung € 1.461,00 d) von unreifen Leibesfrüchten oder menschlichen Körperteilen € 195,00 <u>B. Urnenbeisetzung</u> a) in der Erde € 433,00 b) in der Urnenwand € 345,00 c) in einem Baumgrab € 345,00	Die Beisetzungsgebühr wird analog der Beisetzung in der Urnenwand erhoben, da der Aufwand vergleichbar ist.
--	---	--

Aufgrund der §§ 5 und 93 abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188) in Verbindung mit den §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ folgende

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

1. Änderung

beschlossen:

Artikel I

In § 5 Nummer 2 d) erhält folgende Fassung

§ 5 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgräbern

d) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis c) je Monat zu zahlen.

In § 6 Ziffer c) erhält folgende Fassung

§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern

c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) und b) je Monat zu zahlen.

§ 7 erhält folgende Fassung

§ 7 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

Für die Überlassung nachfolgender Gräber und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Rasenreihengrab

€ 2.068,00

2. Rasenwahlgrab

a) 1 Grabstelle

€ 2.116,00

b) 2 Grabstellen

€ 4.002,00

c) 2 Grabstellen (als Tiefgrab, Friedhof Urberach)

€ 3.616,00

d) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis c) je Monat zu zahlen.

e) Für den Wiedererwerb eines Rasenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis c) entsprechend.

3. Pflegeleichte Rasenwahlgräber

a) 1 Grabstelle

€ 2.747,00

b) 2 Grabstellen (als Tiefgrab)

€ 4.247,00

c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis c) je Monat zu zahlen.

d) Für den Wiedererwerb eines Rasenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis c) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege des Grabes einschließlich der Rasenpflege.

4. Urnenreihengrab (anonym)

€ 823,00

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege des Grabes einschließlich der Rasenpflege.

5. Urnenwahlgrab in einer Urnenwand (2 Grabstellen)

Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes in der Urnenwand werden folgende Gebühren erhoben:

a) ohne Blumenablage

€ 1.769,00

b) mit Blumenablage

€ 1.905,00

- c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bzw. b) je Monat zusätzlich zu zahlen.

6. Urnenwahlgräber als pflegeleichte Rasengräber

- a) 2 Grabstellen

€ 2.344,00

- b) Für jede weitere Grabstelle

€ 932,00

- c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bzw. b) je Monat zusätzlich zu zahlen.

- d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes als pflegeleichtes Rasengrab gelten Buchstaben a) bis b) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.

7. Urnengemeinschaftsanlage (Friedhof Urberach)

- a) 1 Grabstelle

€ 903,00

- b) 2 Grabstellen

€ 1.808,00

- c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bzw. b) je Monat zusätzlich zu zahlen.

- d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.

8. Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden) Erdbestattungen

- a) 1 Grabstelle

€ 2.222,00

- b) 2 Grabstellen

€ 4.216,00

- c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis b) je Monat zu zahlen.

d) Für den Wiedererwerb eines Wahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.

9. Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden) Urnenbeisetzungen

a) 1 Grabstelle

€ 901,00

b) 2 Grabstellen

€ 1.794,00

c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bis b) je Monat zu zahlen.

d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.

10. Baumgräber

a) 1 Grabstelle

€ 977,00

b) 2 Grabstellen

€ 1.954,00

c) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) und b) je Monat zu zahlen.

d) Für den Wiedererwerb eines Baumgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege des Grabes einschließlich der Baumpflege.

11. Sternenkinderfeld

a.)

€ 765,00

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Pflege des Sternenkinderfeldes einschließlich der Rasenpflege.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Gebühren für die Übernahme der Grabpflege

Für die durch die Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung übertragene Grabpflege eines Grabes, dessen Grabmalanlage vorzeitig geräumt wurde, werden folgende Gebühren erhoben:

Je angefangenem Jahr der noch verbleibenden Ruhefrist bzw. Nutzungszeit

- | | |
|--|---------|
| a) eines Reihen-, Tief- oder Wahlgrabes (1 Grabstelle) | € 21,00 |
| b) eines Wahlgrabes (2 Grabstellen) | € 33,00 |
| c) für jede weitere sich auf die Grabfläche auswirkende Grabstelle | € 21,00 |

Die Gebühren umfassen die Kosten für das Einsäen des Grabes mit Rasen sowie für die erforderliche Rasenpflege und Unterhaltung.

In § 10 erhält die Nummer B.) folgende Fassung:

§ 10 Bestattungsgebühren

B. Urnenbeisetzung

- | | |
|----------------------|----------|
| a) in der Erde | € 433,00 |
| b) in der Urnenwand | € 345,00 |
| c) in einem Baumgrab | € 345,00 |

Artikel II:

Folgende Paragraphen und Absätze der Friedhofsgebührensatzung werden nicht geändert:

- § 1
- § 2 Abs. 1 - 2
- § 3 Abs. 1 - 2
- § 4 Abs. 1 - 2
- § 5 Nr. 1 a – b, Nr. 2 a – c und e
- § 6 a , b und d
- § 9 Nr. 1 a – b, 2 und 3

§ 10 Abs. 1 Nr. A. a – d, Abs. 2 a – e, Abs. 3 a - d
§ 11 Abs. 1 a - d
§ 12 Abs. 1 a Nr. 1 – 6, Abs. 2 a – b; Abs. 3
§ 13 Abs. 1 a – f, Abs. 2 und Abs. 3 a - c
§ 14

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0006/16 AZ: I/2/2/J/Sc Datum: 06.01.2016 Verfasser: Jäger, Simone
Gesamtabschluss 2014	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
25.01.2016	Magistrat
04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 112 Abs. 5 HGO ist die Stadt Rödermark verpflichtet, einen Gesamtabschluss zum Stichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres aufzustellen. Wie alle Kommunen ist sie verpflichtet, ihre vollständigen Erträge und Aufwendungen, auch die der ausgegliederten Bereiche, wie z.B. Eigenbetriebe, auf den Stichtag 31. Dezember. eines jeden Jahres abzubilden. Gleiches gilt für alle Vermögenswerte sowie kurz-, mittel- und langfristige Verbindlichkeiten.

Diese rechtliche Verpflichtung wurde bis zum Jahr 2015 ausgesetzt.

Die Stadt Rödermark hat zum 31. Dezember 2010 den Gesamtabschluss erstmals freiwillig aufgestellt. Der Gesamtabschluss ist nunmehr in den Folgejahren fortzuführen. Er ist die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der Stadt Rödermark mit den Jahresabschlüssen ihrer Beteiligungen.

Der vom Fachbereich Finanzen erstellte Gesamtabschluss 2014 wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und am 20. November 2015 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Gesamtabschluss 2014 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 2.436.127,82 Euro aus. Das Ergebnis hat sich zum Vorjahr (3.758.042,72 Euro) , aufgrund des besseren Jahresergebnisses der Stadt, um 1.321.914,90 Euro verbessert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 20. November 2015 versehenen Gesamtabschluss 2014 gemäß § 114 HGO fest.

Die Entscheidung nach § 114 Abs. 1 Satz 1 HGO über die Entlastung des Magistrates ist nicht erforderlich, da diese bereits mit den geprüften Einzelabschlüssen 2014 erfolgte

Anlage:

Gesamtabschluss 2014

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses
der Stadt Rödermark
zum 31. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	4
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister	5
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Konzernrechnungslegung	9
I. Rechtliche Grundlagen	9
II. Konsolidierungskreis und Konzernabschlussstichtag	10
III. Gesamtabschluss und Rechenschaftsbericht	11
1. Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses und des Rechenschaftsberichtes	11
2. Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	12
3. Erläuterungen zur Gesamtaussage	12
4. Konsolidierungsmaßnahmen	13
IV. Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	14
1. Allgemeine Vorbemerkungen	14
2. Vermögenslage und Kapitalstruktur (Gesamtvermögensrechnung)	15
3. Finanzlage (Gesamtfinanzrechnung)	17
4. Ertragslage (Gesamtergebnisrechnung)	18
Anlagenverzeichnis	20

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Gesamtabschluss und Rechenschaftsbericht 2014

 Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

A. Prüfungsauftrag

1. Die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses (Gesamtabschluss) zum 31. Dezember 2014 der

Stadt Rödermark

erfolgte nach der Vorschrift des § 131 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (kurz HGO) in Verbindung mit § 128 HGO.

2. Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren die Vorschriften der §§ 32 bis 58 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), §§ 108 bis 112 der HGO und die dazu erlassenen Hinweise. Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie die Hinweise keine Regelungen zu einem konkreten Sachverhalt enthalten, wurden bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen herangezogen.
3. Gemäß § 112 Abs. 5 Satz 2 HGO ist die Stadt Rödermark erstmals auf den 31. Dezember 2015 verpflichtet einen Gesamtabchluss aufzustellen. Die Stadt Rödermark hat beschlossen, bereits ab dem Geschäftsjahr 2010 freiwillig einen Gesamtabchluss aufzustellen.
4. Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2014 und der Rechenschaftsbericht für 2014 sind dahin gehend zu prüfen, ob sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Rödermark vermitteln und ob die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen sowie die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.
5. Das Rechnungsprüfungsamt hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg die Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dieses Berichtes dargestellt.

Des Weiteren sind dem Bericht der geprüfte Gesamtabschluss - bestehend aus der Gesamtvermögensrechnung, der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung und dem Gesamtanhang inkl. Konsolidierungsbericht - und der Rechenschaftsbericht beigelegt. Darüber hinaus ist im Bericht der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes enthalten.

B. Grundsätzliche Feststellungen

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister

6. Der Bürgermeister hat im Rechenschaftsbericht und im Gesamtabschluss nebst Gesamtanhang inkl. Konsolidierungsbericht (Anlage 1) die wirtschaftliche Lage des Konzerns beurteilt.
7. Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

Das Gesamtvermögen der Stadt Rödermark hat sich im Jahr 2014 um TEUR 2.672,6 auf TEUR 154.952,3 erhöht. Auf der Aktivseite hat sich das Anlagevermögen durch Investitionen in Höhe von TEUR 5.361,1, Abgängen von TEUR 536,7 und Abschreibungen von TEUR 4.789,2 um TEUR 35,2 geringfügig erhöht. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten) haben sich bei unterschiedlicher Entwicklung der einzelnen Positionen um TEUR 661,7 vermindert. Die Wertberichtigungen im Konzern belaufen sich auf TEUR 1.125,4. Der Bestand an flüssigen Mitteln hat sich im Berichtszeitraum von im Vorjahr TEUR 4.491,8 auf TEUR 7.773,5 um TEUR 3.281,7 erhöht.

Auf der Passivseite der Vermögensrechnung haben sich im Wesentlichen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von TEUR 48.710,0 um TEUR 5.658,8 auf TEUR 54.368,8 erhöht. Die Veränderung beruht im Wesentlichen aus der Aufnahme neuer Kassenkredite. Das Eigenkapital hat sich durch den im Gesamtabschluss erwirtschafteten Verlust 2014 in Höhe von TEUR 2.432,1 von TEUR 65.419,3 auf TEUR 62.987,2 vermindert. Unter Einbeziehung des Sonderpostens in Höhe von TEUR 14.897,0 ergibt sich ein wirtschaftliches Eigenkapital in Höhe von TEUR 77.884,2; hieraus ergibt sich eine Eigenkapitalquote (wirtschaftlich) von 50,2 % (im Vorjahr: 53,2 %).

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Verlust vor Anteilen Dritter in Höhe von EUR 2.432.096,49 ab. Gegenüber dem Vorjahr (EUR 3.734.534,35) ist somit eine Ergebnisverbesserung von EUR 1.302.437,86 zu verzeichnen. Das Verwaltungsergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 2.032.724,37 verbessert und weist einen Verlust in Höhe von EUR 2.797.590,50 aus.

Die Anhebung der Hebesätze (Grundsteuer und Gewerbesteuer) hat zu einer spürbaren Verbesserung der Steuereinnahmen geführt und wird sich auch zukünftig positiv auf die Haushaltslage der Stadt auswirken.

Durch die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches in Hessen rechnet die Stadt Rödermark ab 2016 mit steigenden Einnahmen (EUR 1,6 Mio.) aus den gesetzlichen Umlagen und hat diese Mehreinnahmen in den Haushaltplänen entsprechend veranschlagt.

8. Durch die Aufgabenträger wurden im Geschäftsjahr 2014 folgende Ergebnisse erwirtschaftet:

	<u>TEUR</u>
Stadt Rödermark	-2.405,3
Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark	18,7
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	27,4
BreitbandRödermark GmbH	-4,8
Abschreibungen auf Konzernebene (good-will)	-55,9
sonstige Ergebnisveränderungen auf Konzernebene	-12,2
	<u><u>-2.432,1</u></u>

9. Die sonstigen Ergebnisveränderungen auf Konzernebene betreffen im Einzelnen:

	<u>TEUR</u>
Differenz zwischen aktivierten Zuschüssen und gebildeten Sonderposten	4,9
Eliminierung der Rückstellung für Rückzahlungen von Kostenmieten	55,3
Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung (Sonderposten)	-72,4
	<u><u>-12,2</u></u>

10. Durch den Finanzmittelüberschuss in Höhe von TEUR 3.281,7 hat sich der Finanzmittelbestand von TEUR 4.491,8 auf TEUR 7.773,5 erhöht.
11. Die oben angeführten Hervorhebungen werden im Abschnitt D. IV. durch analysierende Darstellung wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.
12. Nach dem Ergebnis meiner Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Konzerns einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Bürgermeister ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

13. Gegenstand meiner Prüfung waren die Buchführung, der nach gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung (GemHVO, HGO) aufgestellte Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014, der Konsolidierungsbericht 2014 und der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014.
14. Die Prüfung des Gesamtabchlusses bezog die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Mutterunternehmens, der Stadt Rödermark, die in dem Gesamtabchluss zusammengefassten Jahresabschlüsse sowie die Anpassung an die konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Mutterunternehmens und die konsolidierungsbedingten Anpassungsbuchungen mit ein.
15. Die Buchführung und die Aufstellung von Gesamtabchluss und des Rechenschaftsberichtes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt Rödermark, dies gilt auch für die mir zu diesen Unterlagen gemachten Angaben. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabchluss abzugeben.

16. Bei Durchführung der Prüfung wurden die Vorschriften der HGO und der GemHVO beachtet. Danach habe ich die Prüfung so angelegt, dass ich Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnte. Die Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung habe ich so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Stadt.
17. Bei der Festlegung von Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.
18. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung meiner vorläufigen Lageeinschätzung des Konzerns und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zu Grunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
19. Ausgehend von einer Beurteilung des internen Kontrollsystems (IKS) wurde bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.
20. Im Rahmen der Planung habe ich folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:
 - Abgrenzung des Konsolidierungskreises
 - Bestimmung der Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung
 - Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung
 - Kapitalfolgekonsolidierung.
21. Die Prüfungsarbeiten erfolgten im November 2015 in Urberach.

-
22. Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von mir geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Gesamtabchluss der Stadt Rödermark zum 31. Dezember 2013.
 23. Als Prüfungsunterlagen dienten mir insbesondere die Jahresabschlüsse und Lageberichte der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen und die Konsolidierungsunterlagen.
 24. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen von mir durchgeführten Arbeiten sind in meinen Arbeitspapieren festgehalten.
 25. Von dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Mitarbeitern sind mir alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.
 26. Die Einhaltung der Haushalts- und Wirtschaftspläne der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger sind bereits in den Einzelabschlüssen geprüft worden und sind somit nicht mehr Gegenstand der Prüfung des Gesamtabchlusses.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Konzernrechnungslegung

I. Rechtliche Grundlagen

27. Rechtliche Grundlagen zur Erstellung des Gesamtabchlusses bilden die HGO und die GemHVO in Verbindung mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.
28. Durch Verweis des § 112 HGO auf die §§ 300 bis 307 sowie § 311 und § 312 HGB sind die Konsolidierungsvorschriften des Handelsgesetzbuches auf den Gesamtabschluss anzuwenden.
29. Der Gesamtabchluss besteht nach § 112 Abs. 5 HGO aus dem zusammengefassten Jahresabschluss (konsolidierter Jahresabschluss § 53 GemHVO) einschließlich der Kapitalflussrechnung (§ 54 GemHVO) und dem Konsolidierungsbericht (§ 55 GemHVO). Dem Gesamtabchluss ist ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Die Kapitalflussrechnung entspricht der zusammengefassten Finanzrechnung (indirekte Methode).

II. Konsolidierungskreis und Konzernabschlusstichtag

30. Nach § 290 HGB gilt für den Gesamtabschluss das Weltabschlussprinzip. Ein Mutterunternehmen hat grundsätzlich alle Tochterunternehmen in den Gesamtabschluss einzubeziehen und zu konsolidieren, bei denen sie die Mehrheit der Stimmrechte innehat (beherrschende Stellung).
31. In den Gesamtabchluss der Stadt Rödermark werden zum 31. Dezember 2014 gemäß § 112 Abs. 5 HGO die Aufgabenträger
- Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark (Eigenbetrieb), Rödermark
 - Berufsakademie Rhein-Main GmbH, Rödermark
 - BreitbandRödermark GmbH, Rödermark
- einbezogen.
32. Der Gegenstand des Eigenbetriebes Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark ist die Durchführung der Abwasser- und der Abfallbeseitigung, Führung des Betriebshofes, Bewirtschaftung der städtischen Gebäude und der von der Stadt Rödermark betriebenen Gebäude, der Betrieb des Badehauses Rödermark sowie Erbringung von stadtinternen und sonstigen Dienstleistungen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 ist von der Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dreieich, gemäß § 316 HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
33. Der Gegenstand der Berufsakademie Rhein-Main GmbH ist der Betrieb einer Berufsakademie. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 ist von der Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dreieich, gemäß § 316 HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
34. Der Gegenstand der BreitbandRödermark GmbH ist die Entwicklung, der Ausbau und die Vermarktung eines leistungsfähigen Breitbandnetzes in der Stadt Rödermark. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 ist von der GBZ Revisions und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, gemäß § 316 HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

35. Nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen wurden die Aufgabenträger
- Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg
 - Sparkassenzweckverband Dieburg.
36. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist auf Grund der fehlenden Mehrheit der Stimmrechte bei der Stadt nicht einbezogen worden, da keine beherrschende Stellung der Stadt Rödermark gegeben ist. Die Sparkassenzweckverbände werden grundsätzlich gemäß § 112 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen.
37. Der Abschlussstichtag für die in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ist der 31. Dezember 2014. Erstkonsolidierungszeitpunkt der Kapitalkonsolidierung war der 01. Januar 2010.

III. Gesamtabschluss und Rechenschaftsbericht

1. Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses und des Rechenschaftsberichtes

38. Der Gesamtabschluss, bestehend aus Gesamtbilanz (Vermögensrechnung), Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Gesamtfinanzrechnung und Gesamtanhang inkl. Konsolidierungsbericht für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr wurde nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Hessen erstellt und ordnungsgemäß aus den Einzelabschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger entwickelt.
39. Der Gesamtabschluss der Stadt ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt.
40. Der Gesamtanhang ist klar und übersichtlich aufgestellt. Die erforderlichen Angaben zum Konsolidierungskreis sowie zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sind vollständig und zutreffend.
41. Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss sowie mit den von mir bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt und den einbezogenen Aufgabenträger.
42. Meine Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Rechenschaftsbericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

2. Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

43. Meine Prüfung hat ergeben, dass der Gesamtabchluss insgesamt, das heißt im Zusammenwirken von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Gesamtfinanzrechnung und Gesamtanhang inkl. Konsolidierungsbericht, unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Hessen, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

3. Erläuterungen zur Gesamtaussage

44. Der Jahresabschluss der Muttergesellschaft sowie die Jahresabschlüsse (HB II) der einbezogenen Aufgabenträger wurden nach den gemeinderechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt.
45. Im Einzelnen sind die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Gesamtanhang (vgl. Anlage 1) zutreffend und umfassend dargestellt; ich verweise auf die dort gemachten Angaben. Änderungen in den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsgrundlagen sind nicht zu verzeichnen, ebenso wenig die zielgerichtete Ausübung von Ermessensentscheidungen oder sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen um die Konzernlage zu beeinflussen.

4. Konsolidierungsmaßnahmen

46. Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Buchwertmethode des § 301 HGB. Die Anschaffungskosten der Beteiligung werden mit dem anteiligen Eigenkapital zum Erstkonsolidierungszeitpunkt verrechnet, wobei die angesetzten Vermögenswerte und Schulden des erworbenen Unternehmens mit ihrem Buchwert angesetzt werden. Ein danach verbleibender Unterschiedsbetrag wird entweder als aktiver - oder als passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ausgewiesen.
47. Aus dem Gesamtabschluss ergab sich aus der Kapitalkonsolidierung des Eigenbetriebes Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark ein aktiver Unterschiedsbetrag in Höhe von TEUR 839,2. Dieser aktive Unterschiedsbetrag hat den Charakter eines Geschäfts- oder Firmenwertes, der linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben wird. Die jährliche Abschreibung beträgt TEUR 55,9.
48. Der aus der Kapitalkonsolidierung der Berufsakademie Rhein-Main GmbH resultierende passive Unterschiedsbetrag in Höhe von TEUR 545,0 wird im Eigenkapital als Unterschiedsbetrag gesondert ausgewiesen. Passive Unterschiedsbeträge charakterisieren in der Regel stille Reserven im Unternehmen und werden daher im Konzerneigenkapital ausgewiesen.
49. Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung sind Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen gegeneinander aufgerechnet worden. Die Summe der verrechneten Beträge betrug TEUR 5.796,8.
50. Konzernintern wurden Umsatzerlöse und interne Leistungsverrechnungen in Höhe von TEUR 7.280,7 in Rechnung gestellt. Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden die Umsätze und sonstigen betrieblichen Erträge gegen die entsprechenden Materialaufwendungen, Personalaufwendungen, Aufwendungen für Zuweisungen, sonstige betrieblichen Aufwendungen und Zinsaufwendungen aufgerechnet.

IV. Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Allgemeine Vorbemerkungen

51. Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden nachfolgend wie folgt dargestellt:

- die **Gesamtvermögensrechnung** durch eine aus der Gesamtvermögensrechnung abgeleiteten Bilanzstrukturübersicht
- die **Gesamtfinanzrechnung** durch eine Kapitalflussrechnung
- die **Gesamtergebnisrechnung** durch eine aus der Konzern-Ergebnisrechnung abgeleiteten Erfolgsrechnung.

2. Vermögenslage und Kapitalstruktur (Gesamtvermögensrechnung)

52. In der folgenden Bilanzstrukturübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2014 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst.

Aktiva	31.12.2014		31.12.2013		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.988,5	1,3	2.067,7	1,4	-79,2
Sachanlagen	127.207,7	82,1	127.143,1	83,5	64,6
Finanzanlagen	11.092,2	7,2	11.042,4	7,3	49,8
	140.288,4	90,5	140.253,2	92,1	35,2
Vorräte	112,4	0,1	95,0	0,1	17,4
Forderungen	4.454,8	2,9	5.327,9	3,5	-873,1
sonstige Vermögensgegenstände	1.845,5	1,2	1.683,1	1,1	162,4
Flüssige Mittel	7.773,5	5,0	4.491,8	2,9	3.281,7
Rechnungsabgrenzungsposten	477,7	0,3	428,7	0,3	49,0
	14.663,9	9,5	12.026,5	7,9	2.637,4
Summe Aktiva	154.952,3	100,0	152.279,7	100,0	2.672,6

Passiva	31.12.2014		31.12.2013		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Eigenkapital	62.987,2	40,6	65.419,3	43,0	-2.432,1
Sonderposten	14.897,0	9,6	15.501,3	10,2	-604,3
Rückstellungen					
- kurzfristige	3.578,3	2,3	3.551,6	2,3	26,7
- langfristige	13.373,5	8,6	13.345,4	8,8	28,1
Verbindlichkeiten					
- bis ein Jahr	34.346,7	22,2	27.669,9	18,2	6.676,8
- mehr als ein Jahr	22.874,4	14,8	24.172,1	15,9	-1.297,7
Rechnungsabgrenzungsposten	2.895,2	1,9	2.620,1	1,7	275,1
Summe Passiva	154.952,3	100,0	152.279,7	100,0	2.672,6

53. Die Finanzanlagen betreffen im Wesentlichen die Beteiligung der Stadt Rödermark am Sparkassenzweckverband Dieburg (TEUR 8.726,3) und am Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg (TEUR 1.691,1). Der Ansatz erfolgt im Gesamtabchluss mit den fortgeführten Anschaffungskosten.

54. Das ausgewiesene Konzerneigenkapital gliedert sich wie folgt:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
Nettoposition	88.905.327,08	88.905.327,08
Zweckgebundene Rücklagen und Sonderrücklagen	153.387,06	153.387,06
passiver Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung	544.990,45	544.990,45
Gesamtbilanzverlust	-26.927.211,24	-24.491.083,42
Anteile Dritter am Eigenkapital	310.743,06	306.711,73
	<u>62.987.236,41</u>	<u>65.419.332,90</u>

55. Die Sonderposten betreffen mit TEUR 9.342,5 Zuschüsse und Zuweisungen aus öffentlichen Bereichen, mit TEUR 2.251,4 Zuschüsse und Zuweisungen aus nicht öffentlichen Bereichen sowie mit TEUR 3.303,1 Erschließungsbeiträge.

56. Folgende Rückstellungen werden ausgewiesen:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
Pensionen und ähnliche Verpflichtung	13.373.534,00	13.345.442,99
Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	1.261.920,00	1.124.536,00
Personalkosten (Resturlaub, Überstunden, etc.)	828.696,18	907.857,28
Abschluss- und Prüfungskosten	79.727,00	98.500,00
sonstige	1.407.862,66	1.420.600,52
	<u>16.951.739,84</u>	<u>16.896.936,79</u>

57. Die Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (TEUR 24.368,8). Sie setzten sich aus der Kreditaufnahme der Stadt Rödermark (TEUR 13.651,2), der Kommunalen Betriebe Rödermark (TEUR 7.917,6) und der Berufsakademie Rhein-Main GmbH (TEUR 2.800,0) zusammen. Darüber hinaus wurden durch die Stadt Rödermark Kassenkredite in Höhe von TEUR 30.000,0 in Anspruch genommen. Als weitere Posten werden Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen (TEUR 59,5), Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (TEUR 2.046,4), Verbindlichkeiten aus Steuern (TEUR 28,3) und sonstige Verbindlichkeiten (TEUR 718,1) ausgewiesen.

58. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Wesentlichen für im Voraus vereinnahmte Nutzungsgebühren (Friedhöfe) gebildet.

3. Finanzlage (Gesamtfinanzrechnung)

59. Zur Beurteilung der Finanzlage wurde eine Kapitalflussrechnung erstellt.

	2014	2013
	TEUR	TEUR
1. Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-3.706,2	-3.712,1
2. Abschreibungen (+) auf Gegenstände des Anlagevermögens verrechnet mit Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten	3.592,2	3.601,5
3. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	54,8	909,9
4. sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	0,0	0,0
5. Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-1.191,1	-1.889,1
6. Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	644,4	-136,7
7. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-4,5	491,1
8. Ein- und Auszahlung aus außerordentlichen Posten	1.274,1	-22,4
9. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	663,7	-757,8
10. Einzahlungen (+) aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	592,6	1.783,5
11. Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1.709,1	2.923,6
12. Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-5.243,7	-4.801,8
13. Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,0	0,0
14. Auszahlungen (-) für Investitionen in das immateriellen Anlagevermögen	-49,0	-44,2
15. Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	18,7	19,3
16. Auszahlungen (-) für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-68,5	-59,8
17. Cashflow aus Investitionstätigkeit	-3.040,8	-179,4
18. Einzahlungen (+) aus Eigenkapitalzuführungen	0,0	12.261,0
19. Auszahlungen (-) aus Unternehmenseigner und Minderheits- gesellschafter	0,0	0,0
20. Einzahlungen (+) aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	57.708,6	51.120,0
21. Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-52.049,8	-64.994,5
22. Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	5.658,8	-1.613,5
23. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus Zf. 9, 17 und 22)	3.281,7	-2.550,7
24. Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,0	0,0
25. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	4.491,8	7.042,5
26. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	7.773,5	4.491,8

	2014	2013
	TEUR	TEUR
Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:		
flüssige Mittel	7.773,5	4.491,8
Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	0,0	0,0
	<u>7.773,5</u>	<u>4.491,8</u>

4. Ertragslage (Gesamtergebnisrechnung)

60. Die aus der Gesamt-Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Erfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2014 zeigt folgendes Bild der Ertragslage (Rundungsdifferenzen sind EDV-technisch möglich):

	2014		2013		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.122,4	6,0	3.718,3	7,5	-595,9	-16,0
Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	7.494,1	14,5	7.307,2	14,8	186,9	2,6
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	995,9	1,9	1.008,8	2,0	-12,9	-1,3
Bestandsveränderungen	45,7	0,1	122,5	0,2	-76,8	-62,7
Steuern und ähnliche Erträge	30.921,2	59,6	28.557,6	57,7	2.363,6	8,3
Erträge aus Transferleistungen	1.149,2	2,2	1.205,8	2,4	-56,6	-4,7
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	5.432,1	10,5	4.871,1	9,8	561,0	11,5
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	1.197,0	2,3	1.200,1	2,4	-3,1	-0,3
Sonstige ordentliche Erträge	1.484,6	2,9	1.490,3	3,2	-5,7	-0,4
Summe ordentliche Erträge	51.842,2	100,0	49.481,7	100,0	2.360,5	4,8
Personalaufwand	-18.105,8	33,1	-18.845,4	34,7	739,6	-3,9
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-10.261,5	18,8	-10.832,2	19,9	570,7	-5,3
Abschreibungen auf Anlagevermögen und Forderungen	-5.011,1	9,2	-5.128,0	9,4	116,9	-2,3
Aufwendungen für Zuwendungen und Zuschüsse	-2.199,7	4,0	-1.788,5	3,3	-411,2	23,0
Steueraufwand und Aufwand aus gesetzlichen Umlagen	-19.047,7	34,9	-17.703,9	32,7	-1.343,8	7,6
sonstige ordentliche Aufwendungen	-14,0	0,0	-14,0	0,0	0,0	0,0
Summe ordentliche Aufwendungen	-54.639,8	100,0	-54.312,0	100,0	-327,8	0,6
Verwaltungsergebnis	-2.797,6	75,5	-4.830,3	86,2	2.032,7	-42,1
Finanzerträge	389,0	-42,8	321,0	-41,6	68,0	21,2
Finanzaufwendungen	-1.297,6	142,8	-1.091,9	141,6	-205,7	18,8
Finanzergebnis	-908,6	24,5	-770,9	13,8	-137,7	17,9
Ordentliches Ergebnis	-3.706,2	100,0	-5.601,2	100,0	1.895,0	-33,8
Außerordentliche Erträge	1.552,8	121,9	2.248,8	120,5	-696,0	-30,9
Außerordentliche Aufwendungen	-278,7	-21,9	-382,1	-20,5	103,4	-27,1
Außerordentliches Ergebnis	1.274,1	100,0	1.866,7	100,0	-592,6	-31,7
Jahresergebnis (vor Anteilen Dritter)	-2.432,1	.	-3.734,5	.	1.302,4	.

61. Die Gesamtergebnisrechnung beinhaltet nicht die Anteile am Jahresergebnis, die auf Dritte entfallen. Diese belaufen sich auf EUR 4.031,33, so dass ein Konzernergebnis (Verlust) von EUR 2.436.127,82 ausgewiesen wird.
62. Die Jahresergebnisse der in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen vor der Aufwands- und Ertragskonsolidierung stellen sich wie folgt dar:

	2014	2013
	EUR	EUR
Stadt Rödermark	-2.405.271,63	-3.963.551,28
Kommunale Betriebe Rödermark	18.714,92	364.917,17
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	27.405,36	159.812,18
BreitbandRödermark GmbH	-4.818,10	-8.119,03
	-2.363.969,45	-3.446.940,96

63. Vom Jahresüberschuss der Berufsakademie Rhein-Main GmbH in Höhe von EUR 27.405,36 entfallen EUR 4.031,33 auf andere Gesellschafter (Drittanteil in Höhe von 14,71 %).
64. Im Übrigen verweise ich auf den Gesamtanhang, Anlage 1.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Gesamtabschluss und Rechenschaftsbericht 2014

 Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Gesamtabschluss

2014



1	Gesamtabschluss der Stadt Rödermark-----	4
1.1	Gesamtvermögensrechnung-----	4
1.2	Gesamtergebnisrechnung-----	6
1.3	Gesamtfinanzrechnung-----	7
2	Anhang zum Gesamtabschluss-----	8
2.1	Allgemeine Angaben zum Gesamtabschluss-----	8
2.2	Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden-----	8
2.3	Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden-----	10
2.4	Erläuterungen zu Posten der Gesamtvermögensrechnung-----	11
2.4.1	Immaterielle Vermögensgegenstände-----	11
2.4.2	Sachanlagevermögen-----	11
2.4.3	Finanzanlagevermögen-----	11
2.4.4	Vorräte-----	12
2.4.5	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände-----	12
2.4.6	Flüssige Mittel-----	13
2.4.7	Rechnungsabgrenzungsposten-----	13
2.4.8	Eigenkapital-----	14
2.4.9	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge-----	14
2.4.10	Rückstellungen-----	15
2.4.11	Verbindlichkeiten-----	16
2.4.12	Rechnungsabgrenzungsposten-----	17
2.5	Erläuterungen zu Posten der Gesamtergebnisrechnung-----	18
2.5.1	Ordentliche Erträge-----	18
2.5.2	Ordentliche Aufwendungen-----	18
2.5.3	Finanzergebnis-----	19
2.5.4	Außerordentliches Ergebnis-----	19
2.5.5	Konzernergebnis-----	20
2.6	Erläuterungen zu Posten der Gesamtfinanzrechnung-----	20
2.7	Sonstige Angaben-----	20
2.7.1	Organe-----	20
2.7.2	Anzahl Mitarbeiter-----	23
2.7.3	Abschlussprüferhonorar-----	23
2.7.4	Haftungsverhältnisse-----	23
2.7.5	Sonstige finanzielle Verpflichtungen-----	24
2.8	Anlagen zum Anhang-----	26
2.8.1	Anlagenspiegel-----	27
2.8.2	Forderungsspiegel-----	28
2.8.3	Eigenkapitalspiegel-----	29
2.8.4	Sonderpostenspiegel-----	30
2.8.5	Rückstellungsspiegel-----	31
2.8.6	Verbindlichkeitspiegel-----	32

3	Konsolidierungsbericht -----	34
3.1	Konzern Stadt Rödermark -----	34
3.2	Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung -----	34
3.3	Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Beteiligungen -----	34
3.4	Übersicht über die konsolidierten Organisationen -----	35
3.4.1	Kommunale Betriebe Rödermark -----	35
3.4.2	Berufsakademie Rhein-Main GmbH -----	37
3.4.3	BreitbandRödermark GmbH -----	39
3.5	Übersicht über die nicht konsolidierten Organisationen -----	40
4	Lage- und Rechenschaftsbericht -----	41
4.1	Vorbemerkung -----	41
4.2	Lage der Kommunen allgemein -----	41
4.3	Entwicklung des Konzerns im Jahr 2014 -----	43
4.4	Wirtschaftliche Entwicklung der konsolidierten Organisationen -----	43
4.4.1	Stadt Rödermark -----	43
4.4.2	Kommunale Betriebe Rödermark -----	46
4.4.3	Berufsakademie Rhein-Main GmbH -----	47
4.4.4	BreitbandRödermark GmbH -----	48
4.5	Risikobewertung -----	48
4.5.1	Stadt Rödermark -----	48
4.5.2	Kommunale Betriebe Rödermark -----	54
4.5.3	Berufsakademie Rhein-Main GmbH -----	56
4.5.4	BreitbandRödermark GmbH -----	57
4.6	Vorgänge von besonderer Bedeutung -----	58

1 Gesamtabchluss der Stadt Rödermark

1.1 Gesamtvermögensrechnung

AKTIVA Positionen	31. Dezember 2014		31. Dezember 2013	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	202.501,88		209.851,83	
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.226.581,35		1.242.425,89	
1.1.3 Geschäfts- oder Firmenwert (good-will)	559.448,72	1.988.531,95	615.393,04	2.067.670,76
1.2 Sachanlagevermögen				
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	42.883.763,20		43.291.820,14	
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	33.566.598,86		33.264.863,08	
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	40.479.833,56		41.871.058,40	
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	2.291.482,74		2.558.343,87	
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.290.782,26		2.268.919,97	
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.695.251,44	127.207.712,06	3.888.121,39	127.143.126,85
1.3 Finanzanlagevermögen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00	
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00		0,00	
1.3.3 Beteiligungen	10.525.402,42		10.498.871,89	
1.3.4 Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	566.808,78	11.092.211,20	543.556,21	11.042.428,10
		140.288.455,21		140.253.225,71
2 Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	88.378,79		68.791,91	
2.2 Fertige u. unfertige Erzeugnisse, Leistungen u. Waren	24.016,74	112.395,53	26.229,33	95.021,24
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.696.449,46		2.072.423,86	
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.146.976,71		1.719.232,84	
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.611.267,20		1.536.258,84	
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	0,00		0,00	
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	1.845.483,40	6.300.176,77	1.683.047,55	7.010.963,09
2.4 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 Flüssige Mittel	7.773.519,28	7.773.519,28	4.491.812,25	4.491.812,25
		14.186.091,58		11.597.796,58
3 Rechnungsabgrenzungsposten		477.741,53		428.674,71
		154.952.288,32		152.279.697,00

PASSIVA Positionen	31. Dezember 2014		31. Dezember 2013	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Eigenkapital				
1.1 Nettoposition	88.905.327,08	88.905.327,08	88.905.327,08	88.905.327,08
1.2 Rücklagen				
1.2.1 Sonderrücklagen				
1.2.1.1 Stiftungskapital	153.387,06	153.387,06	153.387,06	153.387,06
1.2.2 Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung		544.990,45		544.990,45
1.3 Ergebnisverwendung				
1.3.1 Jahresfehlbetrag 2010	-5.699.957,83		-5.699.957,83	
1.3.2 Jahresfehlbetrag 2011	-7.239.476,86		-7.239.476,86	
1.3.3 Jahresfehlbetrag 2012	-7.793.606,01		-7.793.606,01	
1.3.4 Jahresfehlbetrag 2013	-3.758.042,72		-3.758.042,72	
1.3.5 Jahresfehlbetrag 2014	-2.436.127,82	-26.927.211,24		-24.491.083,42
1.4 Anteile Dritter am Eigenkapital		310.743,06		306.711,73
		62.987.236,41		65.419.332,90
2 Sonderposten				
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge				
2.1.1 Zuweisungen von öffentlichen Bereichen	9.342.440,97		9.667.310,82	
2.1.2 Zuschüsse von nicht öffentlichen Bereichen	2.251.445,83		2.343.111,83	
2.1.2 Investitionsbeiträge	3.303.104,10	14.896.990,90	3.490.903,45	15.501.326,10
3 Rückstellungen				
3.1 Rückstellungen für Pensionen u. ähnl. Verpflichtungen	13.373.534,00		13.345.442,99	
3.2 Rückstellungen f. Finanzausgleich u. Steuerschuldverhält.	1.261.920,00		1.124.536,00	
3.3 Sonstige Rückstellungen	2.316.285,84	16.951.739,84	2.426.957,80	16.896.936,79
4 Verbindlichkeiten				
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	54.368.799,27		48.710.035,69	
4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	59.451,44		51.977,42	
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.046.403,57		2.177.799,80	
4.4 Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen, gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	0,00		0,00	
4.5 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	28.323,51		176.306,92	
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	718.105,19	57.221.082,98	725.901,09	51.842.020,92
5 Rechnungsabgrenzungsposten		2.895.238,19		2.620.080,29
		154.952.288,32		152.279.697,00

1.2 Gesamtergebnisrechnung

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2013	ERGEBNIS 2014
10	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-3.718.296,92	-3.122.374,53
20	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.307.211,50	-7.494.088,26
30	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-1.008.771,51	-995.853,76
40	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-122.531,38	-45.717,92
50	55	Steuern und steueräbnl. Erträge, Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-28.557.588,96	-30.921.218,51
60	547	Erträge aus Transferleistungen	-1.205.836,47	-1.149.245,15
70	540-543	Zuwendungen für laufende Zwecke und allg. Umlagen	-4.871.049,36	-5.432.116,21
80	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-1.200.071,15	-1.196.957,96
90	53	Sonstige ordentliche Erträge	-1.490.331,79	-1.484.609,10
100		Summe ordentliche Erträge	-49.481.689,04	-51.842.181,40
110	62,63,640-643, 647-649,65	Personalaufwendungen	17.177.683,59	17.382.847,45
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.667.743,50	722.947,87
125	110,120	Personalaufwendungen	18.845.427,09	18.105.795,32
130	60, 61	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.832.153,10	10.261.511,42
140	66	Abschreibungen	5.128.006,41	5.011.109,16
150	71	Aufwendungen für laufende Zwecke sowie besondere Finanzaufwendungen	1.788.486,88	2.199.670,72
160	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwend. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	17.703.895,42	19.047.675,94
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00
180	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.035,01	14.009,34
190		Summe ordentliche Aufwendungen	54.312.003,91	54.639.771,90
200		Verwaltungsergebnis	4.830.314,87	2.797.590,50
210	56, 57	Finanzerträge	-321.018,77	-389.041,44
220	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.091.934,15	1.297.624,06
230		Finanzergebnis	770.915,38	908.582,62
240		Ordentliches Ergebnis	5.601.230,25	3.706.173,12
250	59	Außerordentliche Erträge	-2.248.781,37	-1.552.824,41
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	382.085,47	278.747,78
270		Außerordentliches Ergebnis	-1.866.695,90	-1.274.076,63
280		Jahresergebnis	3.734.534,35	2.432.096,49
290		Anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis	23.508,37	4.031,33
		Ergebnisverwendung		
300		Ergebnisvortrag aus Vorjahren	0,00	0,00
310		Entnahmen/Zuführungen Rücklagen	0,00	0,00
320		Gesamtverlust	3.758.042,72	2.436.127,82

1.3 Gesamtfinanzzrechnung

Position			2013	2014
Nr.		Bezeichnung	€	€
1		Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-3.712.140,94	-3.706.173,12
2	- / +	Zu-/Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	4.801.622,52	4.789.229,50
3	+ / -	Zu-/Abnahme der Rückstellungen	909.882,57	54.803,05
4	+ / -	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-1.200.071,15	-1.196.957,96
5	- / +	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-1.889.089,31	-1.191.067,64
6	- / +	Zu-/Abnahme der Vorräte, Forderungen und sonstige Aktiva	-136.651,42	644.345,21
7	+ / -	Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie sonstige Passiva	491.080,53	-4.543,62
8	+ / -	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-22.393,41	1.274.076,63
9		Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-757.760,61	663.712,05
10	+ / -	Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie aus Investitionsbeiträgen	1.783.530,06	592.622,76
11	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	2.923.620,42	1.709.062,14
12	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-4.801.828,64	-5.243.716,44
13	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00
14	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-44.193,16	-48.953,96
15	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	19.251,80	18.654,20
16	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-59.784,22	-68.437,30
17	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
18	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten; Auflösung konsolidierter Unternehmen	0,00	0,00
19	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
20	-	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
21		Cashflow aus Investitionstätigkeit	-179.403,74	-3.040.768,60
22		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhung)	12.260.962,00	
23	-	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00	0,00
24	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	51.120.000,00	57.708.562,51
25	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-64.994.503,79	-52.049.798,93
26		Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-1.613.541,79	5.658.763,58
27		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 9, 21, 26) des Haushaltsjahres	-2.550.706,14	3.281.707,03
28	+ / -	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
29	+	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	7.042.518,39	4.491.812,25
30	=	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	4.491.812,25	7.773.519,28

2 Anhang zum Gesamtabschluss

2.1 Allgemeine Angaben zum Gesamtabschluss

Gemäß § 112 HGO ist die Stadt Rödermark verpflichtet, ab dem Jahr 2015 einen Gesamtabschluss zum Stichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres aufzustellen. Der vorliegende Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2014 wurde freiwillig aufgestellt. Er ist die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der Stadt Rödermark mit den Jahresabschlüssen ihrer Beteiligungen.

Der Gesamtabschluss soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Rödermark sowie deren Beteiligungen so darstellen, als wären sie ein einziger Aufgabenträger.

Der Gesamtabschluss umfasst gemäß § 112 HGO i. V. m. §§ 43 ff. GemHVO:

1. Gesamtvermögensrechnung
2. Gesamtergebnisrechnung
3. Gesamtfinanzrechnung
4. Gesamtanhang
5. Konsolidierungsbericht

2.2 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

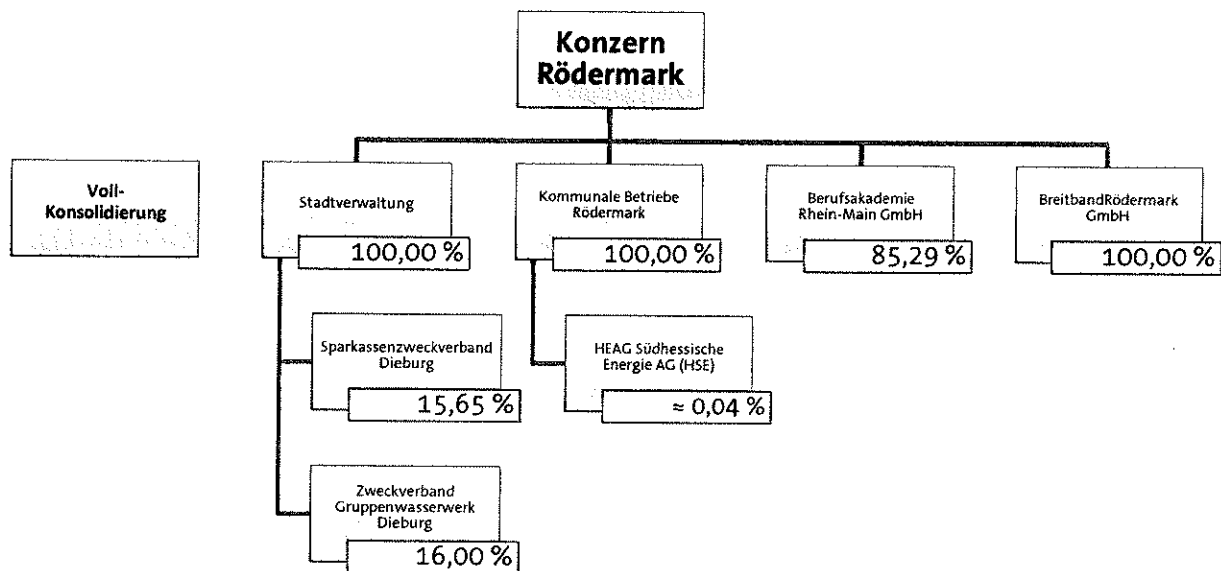
Alle Beteiligungen der Stadt Rödermark werden gemäß § 112 HGO vollkonsolidiert, da die Stadt die Mehrheit der Stimmrechte besitzt, und somit Beherrschung auf diese Unternehmen ausübt.

Zum Konsolidierungskreis zählen:

Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark, Rödermark	100,00 %
Berufsakademie Rhein-Main GmbH, Rödermark	85,29 %
BreitbandRödermark GmbH, Rödermark	100,00 %

Die Beteiligungen am Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg und am Sparkassenzweckverband Dieburg wurden gem. § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB und § 112 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht in den Konzernabschluss einbezogen. Die Beteiligungen werden zu ihren Anschaffungskosten ausgewiesen.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach § 301 HGB (Buchwertmethode). Die Schuldenkonsolidierung erfolgt nach § 303 HGB, die Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 HGB.



Übersicht der Beteiligungen des „Konzern Rödermark“

2.3 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Vermögensrechnung erfolgte nach den Vorschriften zu § 49 GemHVO.

Aus der Kapitalkonsolidierung des Eigenbetriebes Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark ergab sich ein aktiver Unterschiedsbetrag, der als Geschäfts- und Firmenwert ausgewiesen wird und über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschrieben wird.

Abnutzbare immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear entsprechend der gewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die Zugänge an geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) wurden mit Anschaffungskosten von 150 € bis 410 € netto in das Anlagevermögen übernommen und bis Jahresende abgeschrieben.

Die Finanzanlagen (hier Beteiligungen) werden zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Bewertung der Ausleihungen erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, werden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen.

Aus der Kapitalkonsolidierung der Berufsakademie Rhein-Main GmbH hat sich ein passiver Unterschiedsbetrag ergeben, der unter dem Eigenkapital ausgewiesen wird.

Die Anteile Dritter am Eigenkapital ergeben sich aus der Kapitalkonsolidierung der Berufsakademie Rhein-Main GmbH; die Stadt Rödermark hält hier 85,29 % der Anteile.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Pensions- und Beihilferückstellungen sowie Altersteilzeitrückstellungen wurden nach dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung von 6 % bzw. 5,5 % und der Sterbetafel 2005G von Prof. Heubeck bewertet.

Erhaltene Investitionszuwendungen werden in der Höhe der bewilligten Zuwendung als Sonderposten passiviert und entsprechend über den Nutzungszeitraum der bezuschussten Anlagen aufgelöst.

Verbindlichkeiten werden mit den Rückzahlungsbeträgen bilanziert.

2.4 Erläuterungen zu Posten der Gesamtvermögensrechnung
Wert 31.12.14
 (Wert 31.12.13)

Die Entwicklung des Anlagevermögens kann aus dem Anlagespiegel (Anlage 2.8.1 zum Anhang) entnommen werden. Nachfolgend werden unter den Bilanzpositionen die Gesamtsummen des Konsolidierungskreises aufgeführt.

2.4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
1.988.531,95 €
 (2.067.670,76 €)

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen Softwarelizenzen und -programme, an Dritte gegebene Investitionszuschüsse sowie der Geschäfts- oder Firmenwert (good-will), der sich aus der Kapitalkonsolidierung ergibt.

2.4.2 Sachanlagevermögen
127.207.712,06 €
 (127.143.126,85 €)

	<u>31.12.13</u> €	<u>31.12.14</u> €
Stadt Rödermark	51.899.910,53	50.734.348,05
Kommunale Betriebe Rödermark	72.235.940,32	73.544.895,01
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	3.007.276,00	2.928.469,00

Die wesentlichen Anlagegüter ergeben sich aus den Bereichen Grundstücke, Bauten und Sachanlagen im Gemeingebrauch.

2.4.3 Finanzanlagevermögen
11.092.211,20 €
 (11.042.428,10 €)
Beteiligungen
10.525.402,42 €
 (10.498.871,89 €)

	<u>31.12.13</u> €	<u>31.12.14</u> €
<u>Stadt Rödermark</u>	10.391.633,51	10.418.164,04
davon		
Sparkassenzweckverband Dieburg, Groß-Umstadt	8.726.307,99	8.726.307,99
Gruppenwasserwerk Dieburg, Babenhausen	1.665.325,52	1.691.856,05

Kommunale Betriebe Rödermark

HEAG Südheissische Energie AG, Darmstadt	107.238,38	107.238,38
--	------------	------------

Sonstige Ausleihungen

566.808,78 €
(543.556,21 €)

<u>Stadt Rödermark</u>	507.845,77	531.662,80
------------------------	------------	------------

davon

Darlehen Haus Morija	291.600,00	275.400,00
----------------------	------------	------------

Versorgungsrücklage	214.405,77	254.422,80
---------------------	------------	------------

Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach	1.790,00	1.790,00
-------------------------------------	----------	----------

Vereinigte Volksbank eG	50,00	50,00
-------------------------	-------	-------

Kommunale Betriebe Rödermark

Gemeinnützige Baugenossenschaft Dieburg eG	35.610,44	35.045,98
--	-----------	-----------

Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Vereinigte Volksbank eG	100,00	100,00
-------------------------	--------	--------

2.4.4 Vorräte

112.395,53 €
(95.021,24 €)

Die Vorräte beinhalten im Wesentlichen die noch nicht abgerechneten Abfallgebühren für das Wirtschaftsjahr 2014 und Betriebsstoffe im Bereich Kommunale Betriebe Rödermark sowie Holzvorräte im Bereich Stadt Rödermark.

2.4.5 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

6.300.176,77 €
(7.010.963,09 €)

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigung ausgewiesen. Ein Forderungsspiegel mit Angaben der Restlaufzeiten ist als Anlage zum Anhang unter 2.8.2 beigefügt.

**Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen,
Transferleistungen, Investitionszuweisungen,
-zuschüssen und Investitionsbeiträgen**

1.696.449,46 €
(2.072.423,86 €)

	<u>31.12.13</u> €	<u>31.12.14</u> €
Stadt Rödermark	1.837.423,86	1.644.449,46
Kommunale Betriebe Rödermark	235.000,00	52.000,00

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.146.976,71 € (1.719.232,84 €)
--	---

Stadt Rödermark	1.719.232,84	1.146.976,71
-----------------	--------------	--------------

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.611.267,20 € (1.536.258,84 €)
---	---

Stadt Rödermark	189.137,01	137.009,93
Kommunale Betriebe Rödermark	1.342.089,83	1.469.550,27
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	5.032,00	4.707,00

Sonstige Vermögensgegenstände	1.845.483,40 € (1.683.047,55 €)
--------------------------------------	---

Stadt Rödermark	1.582.604,95	1.581.836,67
Kommunale Betriebe Rödermark	83.537,01	256.561,89
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	16.149,81	6.227,70
BreitbandRödermark GmbH	755,78	857,14

Die Hauptforderungen ergeben sich aus Grundstücksverkäufen und Steuerzahlungen.

2.4.6 <u>Flüssige Mittel</u>	7.773.519,28 € (4.491.812,25 €)
-------------------------------------	---

	<u>31.12.13</u> €	<u>31.12.14</u> €
Stadt Rödermark	2.103.064,37	3.426.388,96
Kommunale Betriebe Rödermark	124.435,87	2.020.268,21
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	2.248.048,18	2.316.706,01
BreitbandRödermark GmbH	16.263,83	10.156,10

2.4.7 <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	477.741,53 € (428.674,71 €)
--	---------------------------------------

Die Position beinhaltet im Wesentlichen die Anspardarlehen der Stadt Rödermark sowie die Beamtenbesoldung für Januar 2015.

2.4.8 Eigenkapital

62.987.236,41 €
 (65.419.332,90 €)

Das Eigenkapital teilt sich grundsätzlich auf in die Nettoposition, die gesetzlichen und freien Rücklagen, den Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung, Verlustvorträge aus den Vorjahren, das Jahresergebnis sowie Anteile Dritter am Eigenkapital.

Die Eigenkapitalentwicklung ergibt sich aus dem Eigenkapitalspiegel (Anlage 2.8.3 zum Anhang).

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung entstand aufgrund des positiven Ergebnisses der Berufsakademie Rhein-Main GmbH ein passiver Unterschiedsbetrag in Höhe von 544.990,45 €, der in den Rücklagen ausgewiesen wird. Der Anteil des Kreises Offenbach in Höhe von 310.743,06 € wird in der Bilanz als Anteile Dritter am Eigenkapital ausgewiesen.

Das Jahresergebnis des Konzerns weist einen Verlust in Höhe von 2.436.127,82 € aus.

2.4.9 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

14.896.990,90 €
 (15.501.326,10 €)

Als Sonderposten werden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche der Konzern zur Förderung von Investitionen von anderen staatlichen, öffentlichen oder privaten Stellen erhalten hat. Bezüglich der Zusammensetzung wird auf den in Anlage 2.8.4 beigefügten Spiegel zur Entwicklung der Sonderposten verwiesen.

Alle passivierten Investitionszuweisungen wurden dem jeweils geförderten Anlagegut als Sonderposten zugeordnet. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie die Abschreibung des bezuschussten Anlagegutes.

Zuweisungen von öffentlichen Bereichen

9.342.440,97 €
 (9.667.310,82 €)

Die Positionen ergeben sich aus allgemeinen Landeszuschüssen sowie Zuschüssen aus dem Konjunkturprogramm.

Zuschüsse von nicht öffentlichen Bereichen

2.251.455,83 €
 (2.343.111,83 €)

Investitionsbeiträge

3.303.104,10 €
 (3.490.903,45 €)

Die Position beinhaltet die Erschließungsbeiträge der Stadt Rödermark, die über eine Laufzeit von 20 Jahren aufgelöst werden.

2.4.10 Rückstellungen
16.951.739,84 €
 (16.896.936,79 €)

Nach § 106 Abs. 4 HGO i. V. m. § 39 GemHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden. Nähere Angaben können dem Rückstellungsspiegel (siehe Anlage 2.8.5 zum Anhang) entnommen werden.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
13.373.534,00 €
 (13.345.442,99 €)

	<u>31.12.13</u>	<u>31.12.14</u>
	<u>€</u>	<u>€</u>
Stadt Rödermark	12.625.310,00	12.417.092,00
Kommunale Betriebe Rödermark	720.132,99	956.442,00

Als Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind zunächst Verpflichtungen der Stadt Rödermark für Versorgungsansprüche der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebene ausgewiesen. Die Bewertung der Verpflichtung der Stadt erfolgte durch ein versicherungsmathematisches Gutachten unter Anwendung des Teilwertverfahrens gem. § 6a Abs. 3 Nr. 1 EStG. Als Rechnungszinsfuß wurden 6 % p. a. unter Anwendung der Richtwerttafeln 2005G von Prof. Heubeck zugrunde gelegt.

Für die Passivierungspflicht trotz der Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse ist ausschlaggebend, dass die Stadt Rödermark gegenüber den Beamtinnen und Beamten zur Pensionszahlung rechtlich verpflichtet bleibt.

Auch bei der Rückstellung für Altersteilzeitregelungen wurde ein finanzmathematisches Gutachten erstellt. Die versicherungsmathematische Berechnung der Verpflichtungen berücksichtigt den finanzmathematischen Wert der laufenden Verpflichtungen unter Anwendung der Richtwerttafeln 2005G von Prof. Heubeck und Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 5,5 %.

Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschulden
1.261.920,00 €
 (1.124.536,00 €)

In den Jahren, in denen die Steuerkraft im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist, ist es zur periodengerechten Darstellung der Kreis- und der Schulumlage erforderlich, Rückstellungen zu bilden, da der Zahlbetrag der Umlagen nach dem Steueraufkommen der Vorjahre berechnet wird. Bei der Berechnung werden das zweite Halbjahr des Vorjahres und das erste Halbjahr des Vorjahres zugrunde gelegt.

Die Rückstellung errechnet sich aus der Differenz der entsprechenden Halbjahresbeträge zu den tatsächlich abzuführenden Umlagen aus den Steuereinnahmen des betreffenden Jahres. Die Berechnung für den Jahresabschluss 2014 hat ergeben, dass eine Rückstellung in Höhe von 1.261.920 Euro für die Folgejahre erfolgen muss, so dass der Differenzbetrag von 137.384,00 Euro zugeführt wurde.

Sonstige Rückstellungen **2.316.285,84 €**
 (2.426.957,80 €)

	<u>31.12.13</u>	<u>31.12.14</u>
	€	€
Stadt Rödermark	1.748.316,04	1.715.888,53
Kommunale Betriebe Rödermark	628.586,76	524.554,31
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	46.055,00	71.693,00
BreitbandRödermark GmbH	4.000,00	4.150,00

2.4.11 Verbindlichkeiten **57.221.082,98 €**
 (51.842.020,92 €)

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Höhe der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten können dem im Anhang beigefügten Verbindlichkeitspiegel (Anlage 2.8.6 zum Anhang) entnommen werden.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten **54.368.799,27 €**
 (48.710.035,69 €)

	<u>31.12.13</u>	<u>31.12.14</u>
	€	€
Stadt Rödermark	36.982.423,88	43.651.155,16
Kommunale Betriebe Rödermark	8.927.611,81	7.917.644,11
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	2.800.000,00	2.800.000,00

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus der Neuaufnahme von Kassenkrediten bei der Stadt Rödermark.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen **59.451,44 €**
 (51.977,42 €)

Die Verbindlichkeiten resultieren aus dem Kostenausgleich für Kinderbetreuungskosten und Vereinszuschüssen der Stadt Rödermark.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **2.046.403,57 €**
 (2.177.799,80 €)

Stadt Rödermark	650.085,82	649.273,51
Kommunale Betriebe Rödermark	1.444.809,21	1.383.832,23
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	82.904,77	13.297,83

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	28.323,51 € (176.306,92 €)
--	--------------------------------------

	<u>31.12.13</u> €	<u>31.12.14</u> €
Stadt Rödermark	132.792,42	6.244,27
Kommunale Betriebe Rödermark	24.045,54	0,00
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	19.435,71	22.079,24
BreitbandRödermark GmbH	33,25	0,00

Sonstige Verbindlichkeiten	718.105,19 € (725.901,09 €)
-----------------------------------	---------------------------------------

Stadt Rödermark	442.571,59	428.511,13
Kommunale Betriebe Rödermark	269.643,23	276.002,34
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	13.686,27	13.560,78
BreitbandRödermark GmbH	0,00	30,94

In dieser Position werden im Wesentlichen Kautionen und Zinsabgrenzungen der Stadt und der Kommunalen Betriebe ausgewiesen.

2.4.12 Rechnungsabgrenzungsposten	2.895.238,19 € (2.620.080,29 €)
--	---

	<u>31.12.13</u> €	<u>31.12.14</u> €
Stadt Rödermark	2.322.096,83	2.612.228,31
Kommunale Betriebe Rödermark	65.483,46	57.259,88
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	232.500,00	225.750,00

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen auszuweisen, die vor dem 01. Januar 2015 geleistet wurden und Erträge für einen späteren Zeitraum darstellen. Die Position beinhaltet im Wesentlichen die abgegrenzten Friedhofsgebühren der Stadt.

2.5 Erläuterungen zu Posten der Gesamtergebnisrechnung

Nachstehend werden die **wesentlichen** Ertrags- und Aufwandspositionen aufgeführt

2.5.1 Ordentliche Erträge

-51.842.181,40 €
(-49.481.689,04 €)

	<u>31.12.13</u> €	<u>31.12.14</u> €
Privatrechtliche Leitungsentgelte	-3.718.296,92	-3.122.374,53

Das Ergebnis ergibt sich im Wesentlichen aus Mieterträgen im Bereich Kommunale Betriebe Rödermark sowie aus Studiengebühren der Berufsakademie Rhein-Main GmbH.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.307.211,50	-7.494.088,26
--	----------------------	----------------------

Die Leistungsentgelte wurden sowohl bei der Stadt Rödermark als auch bei den Kommunalen Betrieben Rödermark durch Gebühren und Beiträge erzielt.

Steuern, steuerähnliche Erträge und Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-28.557.588,96	-30.921.218,51
---	-----------------------	-----------------------

Der Ertrag wird nur bei der Stadt Rödermark vereinnahmt.

Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	-4.871.049,36	-5.432.116,21
---	----------------------	----------------------

Diese Position beinhaltet Zuweisungen des Landes insbesondere die Schlüsselzuweisung aus dem städtischen Jahresabschluss.

Sonstige ordentliche Erträge	-1.490.331,79	-1.484.609,10
-------------------------------------	----------------------	----------------------

Der Ertrag ergibt sich aus den Konzessionsabgaben, den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen sowie sonstigen Nebenerlösen.

2.5.2 Ordentliche Aufwendungen

54.639.771,90 €
(54.312.003,91 €)

	<u>31.12.13</u> €	<u>31.12.14</u> €
Personal- und Versorgungsaufwendungen	18.845.427,09	18.105.795,32
Stadt Rödermark	14.161.485,41	13.310.123,82
Kommunale Betriebe Rödermark	4.120.089,88	4.097.391,37
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	563.851,80	698.280,13

	<u>31.12.13</u>	<u>31.12.14</u>
	€	€
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.832.153,10	10.261.511,42

Die Aufwendungen entstehen in den Bereichen Material, Energie, bezogene Fremdleistungen, Rechts- und Beratungskosten sowie Aufwand für Kommunikation, Dokumentation und Werbung.

Abschreibungen	5.128.006,41	5.011.109,16
Stadt Rödermark	2.223.599,80	2.100.223,38
Kommunale Betriebe Rödermark	2.813.681,17	2.820.356,02
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	90.725,44	90.529,76

Unter den Abschreibungen werden auch Abschreibungen auf Forderungen bzw. Wertberichtigungen und Forderungsverluste in Höhe von 221.879,66 € (im Vorjahr: 326.383,89 €) ausgewiesen.

Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	17.703.895,42	19.047.675,94
--	----------------------	----------------------

Die Position betrifft im Wesentlichen die Kreis-, Schul- und Gewerbesteuerumlage.

2.5.3 Finanzergebnis	908.582,62 €
	(770.915,38 €)

Finanzerträge	-321.018,77	-389.041,44
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.091.934,15	1.297.624,06

2.5.4 Außerordentliches Ergebnis	-1.274.076,63 €
	(-1.866.695,90 €)

Außerordentliche Erträge	-2.248.781,37	-1.552.824,41
Außerordentlicher Aufwand	382.085,47	278.747,78

Die Außerordentlichen Erträge betreffen im Wesentlichen Erträge aus dem Verkauf von Sachanlagen (1.502.558,02 €), insbesondere Grundstücksverkäufe der Stadt.

Unter der Position Außerordentlicher Aufwand werden im Wesentlichen periodenfremde Aufwendungen (118.195,44 €) und Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen (140.368,95 €) ausgewiesen.

2.5.5 Konzernergebnis

-2.436.127,82 €
 (-3.758.042,72 €)

Das Jahresergebnis vor Anteilen Dritter ist negativ und beträgt 2.432.096,49 €. Aufgrund der Anteile Dritter am Ergebnis (14,71 % Anteil Kreis am Jahresüberschuss der BA) muss das Jahresergebnis um 4.031,33 € Jahresüberschuss bereinigt werden und beträgt somit 2.436.127,82 €.

2.6 Erläuterungen zu Posten der Gesamtfinanzrechnung

Die Gesamtfinanzrechnung basiert gemäß § 54 GemHVO auf dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS Nr. 2) des deutschen Standardisierungsrates.

Die Finanzrechnung zeigt den Finanzmittelfluss (Cashflow) in den Bereichen aus

- laufender Geschäftstätigkeit
- Investitionstätigkeit
- Finanzierungstätigkeit

Die Summe aus den einzelnen Finanzmittelflüssen und der Finanzmittelbestand zu Beginn der Periode ergeben den Finanzmittelbestand am Ende der Periode.

Die Gesamtfinanzrechnung weist zu Beginn des Jahres 2014 einen Bestand in Höhe von 4.491.812,25 € aus. Aufgrund der zahlungswirksamen Veränderung ergibt sich am Ende des Jahres ein Finanzmittelbestand in Höhe von 7.773.519,28 €.

Der Finanzmittelbestand ergibt sich aus folgenden Positionen:

	01.01.2014 €	31.12.2014 €
Kasse, Bank:	4.491.812,25	7.773.519,28
Summe:	4.491.812,25	7.773.519,28

2.7 Sonstige Angaben**2.7.1 Organe**

Die Stadt Rödermark hat folgende Organe:

- Stadtverordnetenversammlung
- Magistrat

Die Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt und hat 39 Mitglieder.

Diese verteilen sich wie folgt:

CDU-Fraktion	16 Sitze	16 Sitze zum 31.12.2014
Andere Liste/Die Grünen	13 Sitze	13 Sitze zum 31.12.2014
SPD-Fraktion	6 Sitze	6 Sitze zum 31.12.2014
FDP	2 Sitze	2 Sitze zum 31.12.2014
FWR	2 Sitze	2 Sitze zum 31.12.2014

Der Stadtverordnetenversammlung gehörten zum 31. Dezember 2014 die folgenden Personen an:

CDU		
1	Beetz, Sebastian	Nachrücker für Lips ab 18.02.2014
2	Billing, Stefan	
3	Drescher, Bernd	
4	Erkelenz, Adrienne	
5	Gensert, Michael (Frakt.-Vorsitz)	
6	Görlich, Alexander Dr.	Nachrücker für Rebel-Krug ab 7.10.14
7	Hartung, Ralph	
8	Keck, Franz	
9	Knapp, Horst-Peter	
10	Rebel, Dieter	
11	Reusch, Mona	
12	Schneider, Herbert	
13	Spieß, Michael	
14	Steiger, Maximilian	
15	Sulzmann, Hans	
16	Weiland, Jochen	

Andere Liste / Die Grünen		
1	Baumer, Michael	
2	Beldermann, Brigitte (Stavo-Vorsitz)	
3	Butz, Reimund	
4	Daum, Hans-Jürgen	
5	Daum, Nina	
6	Demirdöven, Perihan (Frakt.-Vorsitz)	
7	Gerl, Stefan (Frakt.-Vorsitz)	
8	Lotz, Christiane	
9	Mersmann, Friedhelm	
10	Röhrig, Hannelore	
11	Schäfer, Karl	
12	Schickel, Gerhard	
13	Graf, Thomas	Nachrücker für Simon ab 01.03.2014

SPD		
1	Burkhard, Liane	
2	Junge, Stefan (Frakt.-Vorsitz)	
3	Karademir, Hidir	
4	Lauer, Armin	
5	Schultheis, Norbert	
6	Zeller, Jochen	

FDP		
1	Kruger, Tobias (Frakt.-Vorsitz)	
2	Werner, Rüdiger Dr.	

Freie Wähler Rödermark		
1	Rädlein, Manfred (Frakt.-Vorsitz)	
2	Schröder, Peter	

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Stadt und überwacht die gesamte Verwaltung und die Geschäftsführung des Magistrates.

Die Stadtverordnetenversammlung hat zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
- Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
- Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Ersten Stadtrat sowie sechs ehrenamtlichen Stadträten. Er setzt sich zum 31. Dezember 2014 aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

1	Kern, Roland	Bürgermeister
2	Rotter, Jörg	Erster Stadtrat
3	Baumer, Sylvia	
4	Gierszewski, Anna-Monika	
5	Hente, Hans-Peter	
6	von der Lüche, Karin	
7	Popp, Werner	
8	Sulzmann, Sven	

2.7.2 Anzahl Mitarbeiter

Der durchschnittliche Bestand an Mitarbeitern des Konzerns beläuft sich in 2014 auf:

Beamte	19
Angestellte/Arbeiter	379
Auszubildende/Praktikanten	10
Gesamt	408

2.7.3 Abschlussprüferhonorar

Das Abschlussprüferhonorar für die Tochterunternehmen beträgt insgesamt 22.576,27 €. Die Jahresabschlussprüfung der Stadt sowie die der Konzernbilanz erfolgt seitens des stadt eigenen Rechnungsprüfungsamtes.

2.7.4 Haftungsverhältnisse

Altersversorgung

Die Zusatzversorgungskassen gewähren Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst aufgrund der Mitgliedschaft des Arbeitgebers in der Zusatzversorgungskasse eine Pensionszusage. Diese stellen mittelbare Versorgungsverpflichtungen des Arbeitgebers (Stadt Rödermark) dar. Nach § 39 GemHVO i. V. m. 15.3.2 Eröffnungsbilanz-Sonderregelungen ist aber ein bilanzieller Ansatz nicht zulässig. Von daher erfolgt lediglich ein Hinweis dieser möglichen Verpflichtung im Anhang.

Sparkassenzweckverband Dieburg

Rödermark ist Teil des Sparkassenzweckverbandes Dieburg. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie 15 kreisangehörige Städte und Gemeinden, überwiegend aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie den Städten Rodgau und Rödermark aus dem Landkreis Offenbach, bilden den Verband, der Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen ist. Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg).

Der Verband ist Gewährträger der Sparkasse Dieburg. Er haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Zweckverband nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden. Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften untereinander der Landkreis Darmstadt mit 51 %, im Übrigen die weiteren Mitglieder untereinander im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Für die unbefristete staatliche Anerkennung der Berufsakademie wurde zur Auflage gemacht, dass der Bestand der Akademie für die Dauer der Ausbildung der jeweiligen Studierenden finanziell abgesichert sein muss. Die Stadt Rödermark gewährt der Berufsakademie Rhein-Main GmbH zur Erlangung der Anerkennung eine „Patronatserklärung mit Rangrücktritt“. Der Sicherungsbetrag ist auf 1.487.500 € begrenzt. Darüber hinaus hat die Stadt eine Ausfallbürgschaft für ein Bankdarlehen in Höhe von 2.000.000 € gegeben.

MTV Urberach

Die Stadt Rödermark übernimmt zur Sicherstellung der Investitionsmaßnahme „Kauf einer Photovoltaikanlage“ eine Ausfallbürgschaft des MTV Urberach in Höhe von 300.000 € befristet bis zum 30.06.2032.

2.7.5 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Stadt Rödermark

Es erfolgten Übertragungen von Haushaltsermächtigungen nach 2015 in folgenden Bereichen:

I. Investiver Bereich

Aktiva

Software/Lizenzrechte	52.290,79 EUR
Geleistete Investitionszuschüsse	278.554,45 EUR
Infrastrukturvermögen	177.314,40 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	374.381,62 EUR
	<u>882.541,26 EUR</u>

Passiva

Sonderposten aus Investitionszuweisungen	134.800,00 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	150.000,00 EUR
	<u>284.800,00 EUR</u>

II. Nicht investiver Bereich

Außerordentlicher Aufwand	<u>8.347,89 EUR</u>
---------------------------	---------------------

Der Haushaltsplan 2014 enthält eine Kreditermächtigung in Höhe von

Haushaltsansatz 2014	819.200,00 EUR
Haushaltsreste	202.140,00 EUR
<u>GESAMT</u>	<u>1.021.340,00 EUR</u>

Es bestehen zum 31. Dezember 2014 Leasingverträge für fünf Dienstfahrzeuge, aus denen sich Leasingkosten von rd. 14.000 EUR pro Jahr ergeben.

Kommunale Betriebe Rödermark

Finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, betreffen erforderliche Finanzmittel für notwendige Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie geplante Investitionen von rund 211 T€.

Weiterhin bestehen Leasingverträge für die Kulturhalle von 2.729 T€ und sonstige Leasing-, Pacht- und Wartungsverträge von 1.153 T€.

Im Rahmen der durchgeführten Wiederholungsinspektion des Abwasserrohrnetzes in 2003 bis 2005 verbleibt zum Abschlusstichtag für kurz- und mittelfristig zu sanierende Schäden noch ein Sanierungsaufwand von ca. 33 T€.

Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Aus den Miet- und Wartungsverträgen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rund 8 T€.

2.8 Anlagen zum Anhang

2.8.1 Anlagenspiegel

2.8.2 Forderungsspiegel

2.8.3 Eigenkapitalspiegel

2.8.4 Sonderpostenspiegel

2.8.5 Rückstellungsspiegel

2.8.6 Verbindlichkeitspiegel

2.8.1 Anlagenspiegel

Stadt Rödermark Konzern

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2014

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2014	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand 31.12.2014	Stand 01.01.2014	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2013
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Aufwendung für die Erweiterung des Geschäftsbetriebs	140.602,19	0,00	0,00	0,00	140.602,19	140.602,19	0,00	0,00	140.602,19	0,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	140.602,19	0,00	0,00	0,00	140.602,19	140.602,19	0,00	0,00	140.602,19	0,00
Software/Lizenzenrechte	1.433.070,17	27.814,24	0,00	0,00	1.460.884,41	1.223.218,34	35.164,19	0,00	1.258.382,53	209.851,83
geleistete Investitionszuschüsse	1.949.808,65	21.139,72	0,00	0,00	1.970.948,37	707.382,76	36.984,26	0,00	744.367,02	1.242.425,89
Geschäfts- oder Firmenwert	839.170,32	0,00	0,00	0,00	839.170,32	223.777,28	55.944,32	0,00	279.721,60	615.393,04
	4.222.049,14	48.953,96	0,00	0,00	4.271.003,10	2.154.378,38	128.092,77	0,00	2.282.471,15	2.067.670,76
Sachanlagen										
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	43.612.284,10	67.558,59		467.208,09	43.212.634,60	320.463,96	8.407,44	0,00	328.871,40	43.291.820,14
Bauten	63.936.993,57	4.241,02	1.835.638,82	141.370,21	65.635.503,20	30.672.130,49	1.500.211,09	103.437,24	32.068.904,34	33.264.863,08
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	94.680.307,94	133.143,54	806.186,76	47.335,20	95.572.303,04	52.809.249,54	2.330.554,14	47.334,20	55.092.469,48	41.871.058,40
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	6.780.147,14	33.702,25	0,00	2.269,62	6.811.579,77	4.221.803,27	300.562,87	2.269,11	4.520.097,03	2.558.343,87
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.417.962,91	500.243,95	55.871,46	491.029,50	9.483.048,82	7.149.042,94	521.401,19	478.177,57	7.192.266,56	2.268.919,97
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.888.121,39	4.504.827,09	-2.697.697,04	0,00	5.695.251,44	0,00	0,00	0,00	5.695.251,44	3.888.121,39
	222.315.817,05	5.243.716,44	0,00	1.149.212,62	226.410.320,87	95.172.690,20	4.661.136,73	631.218,12	99.202.608,81	127.143.126,85
Finanzanlagen										
Beteiligungen	10.498.871,89	26.530,53	0,00	0,00	10.525.402,42	0,00	0,00	0,00	10.525.402,42	10.498.871,89
Sonstige Ausleihungen	543.556,21	41.906,77	0,00	18.654,20	566.808,78	0,00	0,00	0,00	566.808,78	543.556,21
	11.042.428,10	68.437,30	0,00	18.654,20	11.092.211,20	0,00	0,00	0,00	11.092.211,20	11.042.428,10
	237.720.896,48	5.361.107,70	0,00	1.167.866,82	241.914.137,36	97.467.670,77	4.789.229,50	631.218,12	140.288.455,21	140.253.225,71

2.8.2 Forderungsspiegel

Bezeichnung	bis 1 Jahr EUR	2 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	329.823,95	230.095,80	1.136.529,71	1.696.449,46	2.072.423,86
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.146.976,71	0,00	0,00	1.146.976,71	1.719.232,84
Forderungen aus Lieferungen und Leistung	1.611.267,20	0,00	0,00	1.611.267,20	1.536.258,84
Sonstige Vermögensgegenstände	699.483,40	1.146.000,00	0,00	1.845.483,40	1.683.047,55
	3.787.551,26	1.376.095,80	1.136.529,71	6.300.176,77	7.010.963,09

2.8.3 Eigenkapitalspiegel

Übersicht über alle Entwicklungen des Eigenkapitals

	Nettoposition und Gezeichnetes Kapital	Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses	Zweckgebundene und Sonderrücklagen	sonstige ergebnis- neutrale Eigenkapital- änderungen	Anteile Dritter am Eigenkapital	Gesamtbilanz- gewinn/ -verlust	Gesamt- eigenkapital
Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2014	88.905.327,08	0,00	153.387,06	544.990,45	306.711,73	-24.491.083,42	65.419.332,90
Jahresfehlbetrag 2014	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.432.096,49	-2.432.096,49
Umgliederung Anteile Dritter am Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	4.031,33	-4.031,33	0,00
Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2014	88.905.327,08	0,00	153.387,06	544.990,45	310.743,06	-26.927.211,24	62.987.236,41

2.8.4 Sonderpostenspiegel

	Stand 01.01.2014	Zugänge	Abgänge	planmäßige Auflösung	Stand 31.12.2014
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Sonderposten aus öffentlichen Bereichen	9.667.310,82	378.500,00	34.312,70	669.057,15	9.342.440,97
Sonderposten aus nicht öffentlichen Bereichen	2.343.111,83	73.435,64	0,00	165.101,64	2.251.445,83
Sonderposten aus Beiträgen	3.490.903,45	215.015,44	40.015,62	362.799,17	3.303.104,10
	15.501.326,10	666.951,08	74.328,32	1.196.957,96	14.896.990,90

2.8.5 Rückstellungsspiegel

	01.01.2014	Verbrauch	Auflösung	Zugang	31.12.2014
Pensionsrückstellung	10.449.559,99	0,00	0,00	308.203,00	10.757.762,99
Altersteilzeit	450.402,00	257.499,00	0,00	3.217,00	196.120,00
Beihilfeverpflichtung	2.445.481,00	34.397,00	0,00	8.567,01	2.419.651,01
	13.345.442,99	291.896,00	0,00	319.987,01	13.373.534,00
<u>Steuerrückstellungen</u>					
Kreis- und Schulumlage	1.124.536,00	0,00	0,00	137.384,00	1.261.920,00
	1.124.536,00	0,00	0,00	137.384,00	1.261.920,00
<u>Sonstige Rückstellungen</u>					
Überstunden	187.120,70	187.120,70	0,00	117.117,91	117.117,91
Urlaubsverpflichtung	689.694,58	689.694,58	0,00	678.212,27	678.212,27
Jubiläumszuwendung	31.042,00	0,00	698,00	3.022,00	33.366,00
Prüfungskosten	72.157,60	65.765,98	6.391,62	63.427,00	63.427,00
Abschlusskosten	26.342,40	15.456,88	10.885,52	16.300,00	16.300,00
Rechts-, Beratungs- und Prozesskosten	155.435,56	80.010,30	22.094,81	54.300,00	107.630,45
Aufbewahrungsverpflichtung	46.000,00	0,00	0,00	0,00	46.000,00
unterlassene Instandhaltung	80.300,00	74.418,17	5.881,83	108.300,00	108.300,00
sonstige	1.138.864,96	171.709,15	18.661,60	197.438,00	1.145.932,21
	2.426.957,80	1.284.175,76	64.613,38	1.238.117,18	2.316.285,84
Summe Rückstellungen	16.896.936,79	1.576.071,76	64.613,38	1.695.488,19	16.951.739,84

2.8.6 Verbindlichkeitspiegel

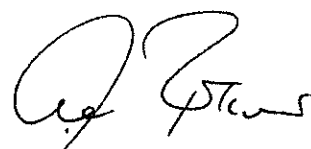
Bezeichnung	bis 1 Jahr EUR	2 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	31.494.465,41	4.577.230,35	18.297.103,51	54.368.799,27	48.710.035,69
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	59.451,44	0,00	0,00	59.451,44	51.977,42
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.046.403,57	0,00	0,00	2.046.403,57	2.177.799,80
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	28.323,51	0,00	0,00	28.323,51	176.306,92
sonstige Verbindlichkeiten	718.105,19	0,00	0,00	718.105,19	725.901,09
	34.346.749,12	4.577.230,35	18.297.103,51	57.221.082,98	51.842.020,92

Rödermark, den 28.10.2015

Stadt Rödermark
Magistrat



Roland Kern
Bürgermeister



Jörg Rotter
Erster Stadtrat

3 Konsolidierungsbericht

3.1 Konzern Stadt Rödermark

Die Konzernbilanz der Stadt Rödermark setzt sich aus dem Haushalt der Stadt Rödermark, sowie Ihren Beteiligungen „Kommunale Betriebe Rödermark“, „Berufsakademie Rhein-Main-GmbH“ und „BreitbandRödermark GmbH“ zusammen.

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises und die angewandten Konsolidierungsmethoden wurden bereits im Anhang zum Gesamtabschluss unter Ziffer 2.2 „Konsolidierungskreis“ erläutert.

3.2 Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung

Die Stadt Rödermark nimmt öffentliche Aufgaben wahr, deren Erfüllung im Interesse der Allgemeinheit liegen. Zum einem erfüllt sie im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Aufgaben zur Förderung des Wohles ihrer Bürger, zum anderen ist sie aber auch durch gesetzliche Vorschriften verpflichtet, übertragene Aufgaben des Bundes, z. B. Ordnungsverwaltung, durchzuführen.

Die sich aus den genannten Anforderungen ergebenden Aufgaben werden durch die Stadt Rödermark oder durch ihre Beteiligungen wahrgenommen.

3.3 Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Beteiligungen

Gemäß § 121 Abs. 1 HGO darf sich die Gemeinde wirtschaftlich betätigen, wenn

- der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
- die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Gemäß § 121 Abs. 2 HGO sind Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigung anzusehen, wenn

- die bereits bestehenden wirtschaftlichen Aktivitäten der Gemeinden bereits vor dem 01. April 2004 ausgeübt wurden (§121 Abs. 1 HGO),
- die Gemeinde dazu gesetzlich verpflichtet ist sowie für Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie zur Deckung des Eigenbedarfs.

Angaben zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks der konsolidierten Organisationseinheiten, die Vermögensmassen sowie die in § 123a HGO für den Beteiligungsbericht beschriebenen Mindestangaben werden im nächsten Abschnitt dargestellt.

3.4 Übersicht über die konsolidierten Organisationen

3.4.1 Kommunale Betriebe Rödermark

Gegenstand des Unternehmens	- Durchführung der Abwasser- u. Abfallbeseitigung - Führung des Betriebshofes - Bewirtschaftung der städtischen Gebäude und der von der Stadt Rödermark betriebenen Gebäude - Betrieb des Badehauses Rödermark - stadtinterne und sonstige Dienstleistungen
Gründung	01. Januar 2009
Handelsregister	Amtsgericht Offenbach/Main, HRA 31997
Stammkapital	12.298.990,00 €
Beteiligungsverhältnis	100 %
Besetzung der Organe	Betriebsleitung: Mieth, Wolfgang, erster Betriebsleiter Rühr, Monika, technische Betriebsleiterin Betriebskommission: - Kern, Roland, Bürgermeister - Rotter, Jörg, Erster Stadtrat - Hartung, Ralph, Stadtverordneter - Hente, Hans-Peter, Stadtrat - Köhler, Andreas, sachkundiger Bürger - Lauer, Armin, Stadtverordneter - von der Lühe, Karin, Stadträtin - Menckhoff, Jürgen, sachkundiger Bürger - Mersmann, Friedhelm, Stadtverordneter - Reusch, Mona, Stadtverordnete - Schickel, Gerhard, Stadtverordneter - Schneider, Herbert, Stadtverordneter - Schröder, Peter, Stadtverordneter - Weber, Karlheinz, sachkundiger Bürger - Jacobsen, Andreas, Personalrat (bis April 2014) - Vollmer, Kurt, Personalrat (ab April 2014) - Mathias, Daniel
Beteiligungen des Unternehmens	HEAG Südhessische Energie AG

Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks	Der Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark stellt die Abwasser- und Abfallbeseitigung sicher und ist für den städtischen Wohnungsbau verantwortlich.
Bezüge	Betriebsleitung: 150.253,51 € Betriebskommission: 2.624,35 €
Kreditaufnahmen	7.965.064,57 €
Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung	Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung nach § 121 Abs. 1 HGO sind erfüllt.

3.4.2 Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Gegenstand des Unternehmens	Betrieb einer Berufsakademie
Gründung	27. Oktober 2008
Handelsregister	Amtsgericht Offenbach/Main, HRB 43780
Stammkapital	35.000 €
Beteiligungsverhältnis	- Stadt Rödermark 29.850 € (85,29 %) - Kreis Offenbach 5.150 € (14,71 %)
Besetzung der Organe	Geschäftsführer: Albrecht, Bernd Aufsichtsrat: - Rotter, Jörg, Erster Stadtrat (Vorsitzender) - Popp, Werner, Stadtrat - von der Lühle, Karin, Stadträtin - Sulzmann, Sven, Stadtrat - Hibbeler, Gerd, Kreistagsbeigeordneter - Süß, Margot, Kreistagsbeigeordnete
Beteiligungen des Unternehmens	keine
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen	Die Berufsakademie Rhein-Main bietet den regional ansässigen Unternehmen ein staatlich anerkanntes duales Studium im Bereich Wirtschaft, Wirtschaftsinformatik und den Studiengang Internationale BWL und Außenwirtschaft sowie Weiterbildungsmaßnahmen an. Sie unterstützt die Unternehmen bei der Personalbeschaffung und Personalentwicklung und leistet so einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Rödermark und des Kreises Offenbach.
Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde	keine
Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft	keine
Bezüge	240 € Aufsichtsrat je 30 € je Mitglied und Sitzung, außer dem AR-Vorsitzenden
Kreditaufnahmen	2.800.000 €

Von der Gemeinde gewährte
Sicherheiten

Patronatserklärung der Stadt Rödermark begrenzt
auf 1.487.500 € zur finanziellen Absicherung des
Studienbetriebes für die Dauer der Ausbildung der
jeweils Studierenden.
Ausfallbürgschaft der Stadt Rödermark für das
Bankdarlehen in Höhe von 2.000.000 €

Voraussetzung zur
wirtschaftlichen Betätigung

Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche
Betätigung nach § 121 Abs. 1 HGO sind erfüllt.

3.4.3 BreitbandRödermark GmbH

Gegenstand des Unternehmens	Entwicklung, Ausbau und Vermarktung eines leistungsfähigen Breitbandnetzes in der Stadt Rödermark
Gründung	19. Oktober 2012
Handelsregister	Amtsgericht Offenbach/Main, HRB 46567
Stammkapital	25.000 €
Beteiligungsverhältnis	100 %
Besetzung der Organe	Geschäftsführer: Andrießen, Till Gesellschafterversammlung: - Kern, Roland, Bürgermeister - Rotter, Jörg, Erster Stadtrat
Beteiligungen des Unternehmens	keine
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen	Die BreitbandRödermark GmbH leistet durch den Ausbau eines leistungsfähigen Breitbandnetzes einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Rödermark.
Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde	keine
Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft	keine
Bezüge	keine
Kreditaufnahmen	keine
Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung	Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung nach § 121 Abs. 1 HGO sind erfüllt.

3.5 Übersicht über die nicht konsolidierten Organisationen

In dieser Übersicht werden die Beteiligungen ausgewiesen, die aufgrund der geringen Anteilsquote (unter 20%) nicht konsolidiert werden.

Name und Sitz des Unternehmens	Stammkapital/ Einlagen zum 31.12.14 €	Eigenkapital zum 31.12.14 €	Jahresergebnis 2014 €	Anteil Stadt %
Gruppenwasserwerk Dieburg, Babenhausen	20.246.969,26	23.408.667,22	1.231.152,06	16,00
Sparkassenzweckverband Dieburg, Groß-Umstadt		181.901.101,76	7.000.000,00	15,65

4 Lage- und Rechenschaftsbericht

4.1 Vorbemerkung

Gemäß § 51 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll weiterhin Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien abbilden. Auch sollen Vorgänge mit besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, aufgezeigt werden. Weiter soll der Rechenschaftsbericht auch die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken und wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen darstellen.

4.2 Lage der Kommunen allgemein

Rückblick auf das Jahr 2014

Im Vergleich zu den Krisenjahren 2009 bis 2011 ist die Situation der deutschen Kommunen leicht entspannt. Allerdings weist die kommunale Ebene für das Jahr 2014 einen negativen Finanzierungssaldo in Höhe von 0,7 Milliarden Euro aus (Quelle: Statistisches Bundesamt). Dies stellt eine deutliche Verschlechterung zum Finanzierungssaldo 2013 dar, denn dieser war positiv und belief sich auf 1,5 Milliarden Euro.

Der negative Finanzierungssaldo beruht darauf, dass die Ausgaben stärker als die Einnahmen gestiegen sind. Die ausgabenseitig höchsten Zuwächse waren im Personalbereich (+2,9 Milliarden Euro), beim Sachaufwand (+2,9 Milliarden Euro) und bei den sozialen Leistungen (+2,7 Milliarden Euro) zu verzeichnen. Die Einnahmen sind in ihrer Summe um lediglich 9 Milliarden Euro gestiegen (Ausgaben gesamt +11,3 Milliarden Euro).

Nach Meinung des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Städtetags, Herrn Dr. Gerd Landsberg, ist es alarmierend, wenn Kommunen in einem grundsätzlich günstigen konjunkturellen Umfeld einen negativen Finanzierungssaldo ausweisen.

In Hessen hat sich die Situation der Kommunen in 2014 im Vergleich zu 2013 entspannt. Zwar ist der Finanzierungssaldo mit -438 Millionen negativ, in 2013 war die Situation mit einem negativen Saldo von 1,1 Milliarden Euro allerdings noch deutlich schlechter. Wesentlicher Grund für die Verbesserung sind die in Hessen stark gestiegenen Steuereinnahmen (+10,5 Prozent; auf 8,1 Milliarden Euro).

Entwicklung in den Jahren 2015 bis 2018

Bedingt durch das „Alsfeld-Urteil“ des Hessischen Staatsgerichtshofs herrschte in Hessen eine erhebliche Unsicherheit über die Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) vor. Das Land Hessen hatte eine Modellberechnung erstellt und den Kommunen mitgeteilt, was sie zu erwarten hätten, wenn der neugeregelte KFA bereits in 2014 Gültigkeit gehabt hätte. Danach hätten viele Kommunen ein Mehr an Finanzausstattung zu erwarten (Rödermark z.B. 1,6 Mio. Euro) gehabt.

Lange gab es keine Klarheit über die Höhe der zugrunde zu legenden Steuereinnahmen, den Grundbetrag pro Einwohner und die Höhe der Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage. Klar war lediglich, dass für das Jahr 2016 der sogenannte „Einkaufspunkt“ festgelegt wird. Damit wird die Finanzausgleichsmasse letztmals nach dem alten Recht bemessen (23% Prozent vom Steuerverbund). In den folgenden Jahren folgt die Steigerung der Finanzausgleichsmasse nach einem Index, welcher der jährlichen Steigerung des dem Land im Länderfinanzausgleich zugerechneten Steueraufkommens entspricht. Dabei soll dann allerdings eine Reduzierung des jährlichen Zuwachses um zwei Drittel erfolgen. Der Betrag, um den reduziert wird, soll künftig als Stabilitätsansatz für schlechtere Zeiten zur Verfügung stehen. Dieses Verfahren wird teilweise stark kritisiert.

Mittlerweile hat das Land Hessen die Daten zum Kommunalen Finanzausgleich 2016 bekannt gemacht. Der Finanzminister des Landes Hessen hat den Kommunen die Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2016 mit Schreiben vom 06. Oktober 2015 zur Verfügung gestellt. Sie enthalten die zur Berechnung erforderlichen Angaben über die Einwohnerzahlen 2014, das Realsteueraufkommen des zweiten Halbjahrs 2014 und des ersten Halbjahrs 2015 und den neuen Grundbetrag pro Einwohner. Der Finanzminister teilt mit, dass 83% der hessischen Kommunen durch den neuen KFA gewinnen, bei 8% der Kommunen keine Veränderung eintritt und 9% der Kommunen weniger als nach altem Recht zu erwarten haben. Bei den letztgenannten Kommunen handelt es sich überwiegend um die sogenannten abundanten Kommunen, die durch ihre überdurchschnittlich hohen Steuereinnahmen in der Lage sind, ihre Aufwendungen ohne Hilfe von außen zu bestreiten. Sie müssen erstmals mit dem Jahr 2016 eine Solidaritätsumlage zahlen, von der die anderen Kommunen profitieren.

Damit das System wirken kann, hat das Land Hessen die Hebesätze für die von den Landkreisen zu erhebende Kreis- und Schulumlage, individuell für jeden Landkreis, festgesetzt. Damit ist sichergestellt, dass die Städte und Gemeinden ihren Anteil an der Neuordnung des KFA haben. Die Landkreise profitieren über den deutlich gestiegenen Grundbetrag pro Einwohner, der wesentlicher Gegenstand der Berechnung ist.

Für Rödermark haben sich in etwa die Zahlen errechnet, die das Land bereits auf Basis der Modellberechnung für 2014 mitgeteilt hatte. Das heißt, dass ca. 1,6 Millionen Euro mehr zur Verfügung stehen als im Jahr 2014, sowie im Doppelhaushalt 2015/2016 bereits veranschlagt.

Die Verbesserung durch die Neuordnung des KFA beträgt sogar 2,3 Millionen Euro, denn es sind zwar nur 1,6 Millionen Euro mehr in der Kasse, aber, würde das alte Recht weiterhin Anwendung finden, hätte Rödermark – durch gestiegene Steuerkraft – eine erheblich geringere Schlüsselzuweisung zu erwarten gehabt.

Insgesamt stellt sich die Entwicklung für Rödermark bisher positiv dar. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Steuerverbundmasse in Zukunft entwickelt, welchen Index das Land zur Berechnung der Steuerverbundmasse anlegt und welche Reduzierungen zur Bildung des Stabilitätsansatzes Anwendung finden.

4.3 Entwicklung des Konzerns im Jahr 2014

Die Bilanzsumme des Konzerns Rödermark (154.952.288 €) hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.672.591 erhöht.

Das Anlagevermögen hat sich um 35.229 € erhöht (140.288.455 €).

Im Bereich des Umlaufvermögens erfolgte eine Erhöhung von rund 2,6 Mio. € (14.186.092 €). Dies resultiert im Wesentlichen aus einem im Vergleich zum Vorjahr höheren Bankvermögen (3.281.707 €). Dem stehen geringere Forderung in Höhe von 710.786 € gegenüber.

Bei den Sonderposten reduzierte sich der Betrag aufgrund der Auflösung im laufenden Jahr um 604.335 € (14.896.991 €).

Die Rückstellungen erhöhen sich um 54.803 €, die im Wesentlichen aus der Rückstellung aus dem Finanzausgleich (Kreis- und Schulumlage) resultiert. Die Berechnung für den städtischen Jahresabschluss 2014 hat ergeben, dass aufgrund höherer Steuereinnahmen eine Rückstellung in Höhe von 137.000 € für die Folgejahre erfolgen muss. Dem steht eine Reduzierung der Urlaubs- und Überstundenrückstellung in Höhe von 81.485 € gegenüber.

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten ergibt sich aus den Veränderungen im Bereich der Kreditaufnahme.

4.4 Wirtschaftliche Entwicklung der konsolidierten Organisationen (vor Konsolidierung)

4.4.1 Stadt Rödermark

Entwicklung der Ergebnislage

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2014 schloss mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.405 T€ ab. Gegenüber dem geplanten Jahresergebnis in Höhe von 5.384 T€ entspricht dies einer Ergebnisverbesserung um 55,3 %.

	2013	2014
Verwaltungsergebnis	5.705 T€	3.360 T€
Finanzergebnis	333 T€	465 T€
Ordentliches Ergebnis	6.038 T€	3.825 T€
Außerordentliches Ergebnis	-2.074 T€	-1.420 T€
Jahresergebnis	3.964 T€	2.405 T€

In den nächsten Jahren sind folgende Haushaltsansätze geplant:

	2015	2016
Verwaltungsergebnis	3.336 T€	1.750 T€
Finanzergebnis	826 T€	855 T€
Ordentliches Ergebnis	4.162 T€	2.605 T€
Außerordentliches Ergebnis	-400 T€	-408 T€
Jahresergebnis	3.762 T€	2.197 T€

Durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer von rund 1.300 T€ ist die Steuerertragsquote um rund 1 % gestiegen.

Die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B (von 450% auf 540%) und der Gewerbesteuer (von 350% auf 380%) in 2015 wird sich weiterhin positiv auf die Steuerertragsquote auswirken, wenn die Entwicklung der Steuereinnahmen in den Folgejahren konstant bleibt.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind nach den Personalaufwendungen der zweitgrößte Ausgabenfaktor. In diesem Bereich werden auch weiterhin Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen eingeplant werden.

Die Zinslastquote hat sich aufgrund der Neuaufnahmen von Kassenkrediten zum Vorjahr um 0,3% verschlechtert. Die Zinsentwicklung ist weiterhin günstig. Die Zinsentwicklung wird auch in den nächsten Jahren eine wesentliche Rolle bei der Veränderung der Zinslastquote spielen.

Entwicklung der Finanzlage

	2013	2014
Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.408 T€	43.801 T€
Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.082 T€	45.884 T€
Überschuss/Fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.674 T€	-2.083 T€
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.908 T€	2.578 T€
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.658 T€	1.846 T€
Überschuss/Fehlbetrag aus Investitionstätigkeit	3.250 T€	732 T€
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Kassenkredite	50.900 T€	57.702 T€
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Kassenkredite	51.248 T€	55.038 T€
Überschuss/Fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit	-348 T€	2.664 T€

Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln, durchlaufende Gelder	1.425 T€	1.452 T€
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln, durchlaufende Gelder	1.434 T€	1.443 T€
Überschuss/Fehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungen	-9 T€	10 T€
Überschuss/Fehlbetrag des Haushaltsjahres	-1.782 T€	1.323 T€
Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	2.103 T€	3.426 T€

Der Fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit konnte trotz der gestiegenen Auszahlungen von rund 1.800 T€ um rund 55% (2.591 T€) reduziert werden. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Mehreinnahmen im den Bereichen Gewerbesteuer (+ 1.332 T€) und Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (+ 2.323 T€).

Der Investitionsbereich verzeichnet einen Überschuss in Höhe von 732 T€. Trotz geringeren Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen und Erschließungsbeträgen (rund 2.286 T€) gegenüber dem Vorjahr, konnte ein Überschuss erzielt werden.

Im Rahmen der Finanzierungstätigkeit wurden Darlehen in Höhe von 202 T€ (Erneuerung Bahnhofsvorplatz 150 T€, EDV-Anschaffungen 52 T€ aufgenommen. Für die ordentliche Tilgung der laufenden Darlehen wurden 538 T€ ausgezahlt.

Der Fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit (direkte Finanzrechnung Stadt) in Höhe von 2.664 T€ ergibt sich aus der Neuaufnahme von Kassenkrediten in Höhe von 3.000 T€ sowie der Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen (202 T€ ./ 538 T€) der Investitionskredite.

Der Finanzmittelbestand weist einen Betrag von 3.426 T€ aus.

Aufgrund des hohen Kassenkreditvolumens, ist auch künftig eine bessere Liquidität nicht zu erzielen.

Entwicklung der Vermögenslage

	2013	2014	Veränderung
	T€	T€	T€
Anlagevermögen	125.769	125.102	-667
Umlaufvermögen	8.728	9.234	506
Eigenkapital	63.096	60.691	-2.405
Jahresverlust	3.964	2.405	-1.559
Sonderposten	9.058	8.648	410
Rückstellungen	15.498	15.395	-103
Verbindlichkeiten	44.927	47.440	2.513
PRAP	2.322	2.612	290
Bilanzsumme	134.901	134.786	-115

Der Betrag des Anlagevermögens hat sich um 667 T€ verringert. Es erfolgten Zugänge in Höhe von 1.763 T€. Diesen stehen Abgänge in Höhe von 469 T€ sowie Abschreibung als Werteverzehr in Höhe von 1.960 T€ gegenüber.

Das Umlaufvermögen hat sich zum Vorjahr um 506 T€ erhöht. Dies liegt daran, dass die Flüssigen Mittel zum Jahresende einen Bestand in Höhe von 3.426 T€ ausweisen (Vorjahreswert 2.103 T€), der Forderungsbestand sich jedoch zum Vorjahr um 815 T€ reduziert hat.

Das Eigenkapital verringert sich aufgrund des Jahresfehlbetrages um 2.405 T€.

Die Veränderung der Sonderposten resultiert aus den Zugängen im Bereich Investitionen und Beiträgen in Höhe von 544 T€ abzüglich der Auflösung über die Nutzungsdauer in Höhe von 880 T€ sowie Abgängen aus Minderbescheiden in Höhe von 74 T€.

Die Rückstellungen reduzieren sich im Wesentlichen aufgrund der Inanspruchnahme der Altersteilzeitrückstellungen/Beihilfen (240 T€). Dem steht eine Erhöhung der Rückstellung aus dem Finanzausgleich (Kreis- und Schulumlage) gegenüber. Die Berechnung für den Jahresabschluss 2014 hat ergeben, dass aufgrund höherer Steuereinnahmen eine Rückstellung in Höhe von 137 T€ für die Folgejahre erfolgen muss.

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten ergibt sich aus den Veränderungen im Bereich der Kreditaufnahme.

4.4.2 Kommunale Betriebe Rödermark

Allgemeines

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02. Dezember 2008 wurden die bestehenden Eigenbetriebe „Entsorgung und Dienstleistung“ und „Gebäudewirtschaft“ mit Wirkung zum 01. Januar 2009 im Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe“ der Stadt Rödermark zusammengefasst.

In ihrer Sitzung am 17. März 2009 hat die Stadtverordnetenversammlung die erste Änderung der Satzung beschlossen, die am 27. März 2009 in Kraft getreten ist. Die Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark gliedern sich in fünf Geschäftsfelder:

- Durchführung der Abwasser- und der Abfallbeseitigung
- Führung des Betriebshofes
- Bewirtschaftung der städtischen Gebäude und der von der Stadt betriebenen Gebäude
- Betrieb des Badehauses Rödermark
- stadtinterne und sonstige Dienstleistungen

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes KBR beträgt 12.298.990 €. Davon sind zugeordnet:

- den Einrichtungen Abwasserentsorgung	5.624.211 €
- den Einrichtungen Abfallentsorgung	40.903 €
- dem Bereich Betriebshof	1.533.876 €
- dem Bereich Gebäudewirtschaft	5.100.000 €

Ertragslage im abgelaufenen Geschäftsjahr

Im Wirtschaftsjahr 2014 erwirtschaftete der Eigenbetrieb insgesamt einen Jahresgewinn von 18.714,92 €. Dieser gliedert sich auf die einzelnen Geschäftsfelder wie folgt:

Handelsrechtliches Ergebnis 2014

Abfall	Gewinn	21.660,41 €
Abwasserentsorgung	Gewinn	795.956,31 €
Badehaus	Verlust	- 623.197,95 €
Betriebshof	Verlust	- 180.443,08 €
Gebäudewirtschaft	Gewinn	4.739,23 €
	Jahresgewinn	18.714,92 €

Das Geschäftsfeld Badehaus ist seit der Eröffnung im Jahr 2006 durch Verluste geprägt. Für den Bereich Schwimmbad ist auch zukünftig dauerhaft mit Defiziten zu rechnen. Um diese auszugleichen, wurde von der Stadt Rödermark für das Schwimmbad in der Vergangenheit eine jährliche Verlustabdeckung von TEUR 400 gezahlt, die im Jahr 2014 auf TEUR 350 reduziert wurde. Diese reicht für die Kostendeckung der Fixkosten nicht aus. Im Zuge der Schutzschirm-Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt Rödermark ist vorgesehen, die Verlustabdeckung für das Badehaus im Jahr 2016 um weitere TEUR 50 auf TEUR 300 zu reduzieren.

Auf Grund von festgestellten Baumängeln ist seit 2007 ein Rechtsstreit mit dem Generalunternehmen anhängig, zu dem im März 2014 ein Vergleich erzielt wurde. Im Zuge der Mängelbeseitigung war eine Schließung des Badehauses vom 01.07.2014 bis zum 31.12.2014 notwendig, die sich entsprechend auf das Ergebnis des Badehauses auswirkt.

Zukünftige Entwicklung

Der Wirtschaftsplan 2015 für die Kommunalen Betriebe Rödermark sieht einen Jahresverlust von EUR 1.023.290 € vor

4.4.3 Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Die Berufsakademie konnte im Jahr 2014 wieder 103 neue Studierende in den Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik immatrikulieren.

Das Geschäftsjahr schloss mit einem Überschuss in Höhe von 27 T€ ab. Die Umsatzziele wurden erreicht. Die Abweichung aus dem Plan-Ist Vergleich in Höhe von 132 T€ resultiert im Wesentlichen aus höheren Personalkosten aufgrund eines zusätzlichen hauptamtlichen Dozenten und weitere Unterstützung im Vertrieb und Prüfungswesen. Die Erlöse betreffen im Wesentlichen Studiengebühren in Höhe von 1.067 T€ und öffentliche Zuschüsse in Höhe von 309 T€.

Die Bilanzsumme der GmbH hat sich um 21 T€ gegenüber dem Vorjahr reduziert. Der Jahresüberschuss wurde unter Annahme einer vorläufigen Gewinnverwendung der Gewinnrücklage zugeführt.

Liquide Mittel waren in Höhe von 2.317 T€ verfügbar, sodass in 2014 eine Zahlungsbereitschaft stets gegeben war.

Die Wirtschaftspläne 2015 und 2016 weisen Jahresüberschüsse von 6 T€ bzw. 64 T€ aus.

4.4.4 BreitbandRödermark GmbH

Wie bereits im Vorjahr fand auch im Jahr 2014 kaum operative Tätigkeit der GmbH statt, was hauptsächlich auf die weiterhin andauernde Entscheidungsfindung hinsichtlich der Ausbauoptionen zurückzuführen ist. Es werden gemeinsame Lösungen mit dem Kreis Offenbach und den Kreiskommunen zum Aufbau eines Breitbandnetzes angestrebt.

Das Eigenkapital der BreitbandRödermark GmbH hat sich auf 6.832,30 € reduziert, dies insbesondere bedingt durch Beratungskosten. Die GmbH hat einen Fehlbetrag in Höhe von 4.818,10 € erwirtschaftet.

4.5 Risikobewertung

4.5.1 Stadt Rödermark

Wie in den vergangenen Jahren ist ein wesentlicher Punkt die zu erwartenden Erträge aus der Gewerbesteuer. Sie ist eine der wichtigsten Einnahmequellen. Von unter Umständen zu erwartenden Mehrerträgen aus anderen Steuereinnahmen verbleibt bei den Kommunen nicht viel, da hohe Beträge über Umlageverfahren (Kreis- und Schulumlage etc.) wieder abzuführen sind.

Im Bereich der Forderungen aus Steuern und Abgaben muss verstärkt mit einem Forderungsausfall gerechnet werden. In den letzten Jahren haben die privaten und gewerblichen Insolvenzen stark zugenommen, so dass in Folgejahren mit einer weiteren Erhöhung der durchschnittlichen Forderungsausfälle zu rechnen ist.

Als weitere Faktoren, aus denen Verpflichtungen entstehen könnten, sind die Bürgschaften für die Berufsakademie Rhein-Main zu nennen. Hier besteht eine Patronatserklärung, damit der Betrieb der Berufsakademie im Insolvenzfall aufrechterhalten werden kann. Alle Studierenden sollen ihr begonnenes Studium zu Ende führen können. Weiterhin hat die Stadt Rödermark eine Bürgschaft in Höhe von zwei Millionen Euro für ein Darlehen zum Neubau der Berufsakademie übernommen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat am 13. Februar 2013 beschlossen, die Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen des Landes Hessen im Rahmen des *Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz SchuSG)* zu beantragen und einen entsprechenden Vertrag mit dem Land Hessen abzuschließen.

Mit Abschluss des Vertrags am 15. Februar 2013 fällt die Stadt Rödermark unter das Schutzschirmgesetz.

Das Land Hessen gewährte der Stadt Rödermark zur schnellstmöglichen Erreichung des

Haushaltsausgleichs Entschuldungshilfen in Höhe von 12.260.962 Euro, Zinsdiensthilfen des Landes und Zinsdiensthilfen aus dem Landesausgleichsstock.

Die Stadt Rödermark hat sich verpflichtet, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis ab dem Haushaltsjahr 2018 dauerhaft ausgeglichen ist. In den darauffolgenden Jahren gilt die doppelte Schuldenbremse, d. h. nach Erreichen des jahresbezogenen Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses darf die Stadt Rödermark neue Investitions- und Kassenkredite nur aufnehmen, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf den Haushaltsplan und den Jahresabschluss.

Die Stadt Rödermark hat sich vertraglich verpflichtet, Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs durchzuführen. Sie ist verpflichtet, mindestens folgende Konsolidierungsbeträge bis 2018 zu erbringen:

2013	2.630.561 Euro
2014	1.997.336 Euro
2015	1.818.356 Euro
2016	1.656.496 Euro
2017	1.823.934 Euro
2018	1.390.071 Euro

Insgesamt entspricht dies einem Konsolidierungsvolumen von 11.316.754 Euro.

Für das Jahr 2014 wurden nachfolgende Maßnahmen mit dem Land vereinbart:

Konsolidierungsmaßnahmen		Vorgabe 2014
1 Organisation und Gremien		
	Reduzierung der Aufwendungen für Fortbildung	5.000 €
	Reduzierung der Mittel für Fachliteratur und Zeitungen	5.000 €
	Reduzierung Ausstattungsgegenstände und Büromaterial	2.000 €
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	52.200 €
1.2 Organisation und Personal		
01.2.02 Personalrat	Reduzierung Veranstaltungen der Belegschaft	2.000 €
01.2.03 Frauenbeauftragte intern	Reduzierung Sachaufwand für Veranstaltungen	550 €
01.2.04 Verwaltungssteuerung, Organisation	Kündigung Mitgliedschaften u. Reduzierung Ehrengaben	5.000 €
1.3 Gremien-Büro und Zentrale Dienste		
01.3.03 Betreuung der städtischen Gremien	Reduzierung der Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	1.500 €
	Reduzierung der Mittel für Gästebewirtung	640 €
	Reduzierung Sachaufwand des Seniorenbeirates	1.000 €
	Reduzierung Dienstreisen von Mandatsträgern	1.000 €
	Reduzierung der Mittel für Ehrengaben an Bürger	4.000 €
	Reduzierung Getränke u. Lebensmittel bei Veranstalt.	4.000 €
1.4 Tui		
	Reduzierung für Internetpräsenz der Stadt Rödermark	2.500 €

01.4.02 Kundenbetreuung, Benutzerservice u. Datenschutz	Reduzierung der Mittel für Treibstoff	1.000 €
	Abschaffung von zwei Dienstfahrzeugen	6.000 €
1.5 Standesamt		
01.5.01 Friedhofsbetrieb	Einnahmeerhöhung im Bereich Friedhof	50.000 €
01.5.02 Personenstandsangelegenheiten	Einnahmeerhöhung Verwaltungsgebühren Standesamt	4.500 €
1.6 Brandschutz		
	Reduzierung Instandhaltung von Fahrzeugen	1.000 €
	Erhöhung Feuerwehrgebühren	40.000 €
	Einnahmeerhöhung durch Zuweisungen des Landkreises	5.000 €
	Summe	193.890 €
2 Finanzen		
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	3.200 €
2.1 Finanzverwaltung, Controlling		
	Einsparung beim Sachaufwand	21.500 €
	Personalreduzierung	10.096 €
2.2 Finanzbuchhaltung		
	Einsparung beim Sachaufwand	10.750 €
	Personalreduzierung	10.096 €
2.3 Steuerverwaltung		
	Einsparung beim Sachaufwand	10.750 €
	Summe	66.392 €
3 Öffentliche Ordnung		
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	5.400 €
3.1 Bürgerbüro		
	weniger Fortbildung	3.000 €
	Fachliteratur einmalig	500 €
	Reisekosten	500 €
03.1.02 Soziale Leistungen	Wegfall der Rentenberatung	19.337 €
03.1.03 Wahlen	Europawahlen	2.500 €
03.1.05 Gefahrenabwehr	Ringmaster	9.500 €
	Freiwilliger Polizeidienst	3.500 €
3.2 Verkehr		
	Kosten Dienst- und Schutzkleidung	3.000 €
03.2.01 Straßenverkehr, Verkehrsausstattung	Erstattung Abschleppunternehmen	2.000 €
	Privat. der stationären Geschwindigkeitsüberwachung	20.000 €
03.2.02 Öffentlicher Personennahverkehr	Bahnhof Direkt / Mobil Bon	11.500 €
	Fahrplanheft	8.500 €
	Summe	89.237 €
4 Kinder, Jugend u. Senioren		
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	58.000 €

4.1 Kinder

04.1.02 Kindergarten	Mehreinn. U3 HessKiFöG	12.370 €
	Mehreinn. Kita HessKiFöG	129.128 €
	Mehreinn. Migration und Sprachförderung HessKiFöG	3.000 €
	Mehreinn. Integrationsplätze nach HessKiFöG	7.000 €
	Summe Mehreinnahmen durch HessKiFöG	151.498 €

	Reduzierung der Personalkosten (Nichtfachkräfte)	35.000 €
	Teilreduzierung der Freistellung Leiterinnen auf 60%	93.600 €
04.1.05 Einrichtungen freier Träger	Einsparungen bei Kath. Kitas wegen HessKiFöG	40.000 €
	Einsparungen bei freien Trägern U3 wegen HessKiFöG	128.300 €
04.1.06 Familienservice RömKids	Personalreduzierung	4.400 €

4.2 Jugend

Personalreduzierung	12.950 €
---------------------	----------

4.3 Senioren, Sozialer Dienst

Personalreduzierung	31.700 €
Summe	555.448 €

5 Kultur, Vereine, Ehrenamt

Reduzierung Miete und Nebenkosten	90.000 €
-----------------------------------	----------

5.1 Kultur

05.1.01 Kulturhalle	Beendigung Vertragsverhält. Programmchef Kulturhalle	8.500 €
	Personalreduzierung	25.800 €
05.1.02 Kulturelle Veranstaltungen	Reduzierung des städt. Kulturprogramms	10.000 €

5.2 Vereine, Ehrenamt

05.2.03 Vereinsförderung	Neuordnung Vereinsförderung	50.000 €
	Reduzierung Betriebskostenzuschuss Badehaus	50.000 €
05.2.04 Kultur- und Heimatpflege	Red. Aufwand KBR Adventsmärkte & Beleuchtung	18.500 €
	Summe	252.800 €

6 Bauverwaltung

Reduzierung Miete und Nebenkosten	2.500 €
Personalreduzierung	45.600 €

6.1 Stadtplanung

Einschränkung städtebaulicher Planungen	15.000 €
---	----------

6.2 Liegenschaften

Privatisierung Tiefgarage	19.900 €
---------------------------	----------

6.3 Tiefbau

Reduzierung Brunnen	10.000 €
Reduzierung Winterdienst	20.000 €
Brückenunterhaltung	30.000 €
Reduzierung Straßenunterhaltung	150.000 €
Reduzierung Grünpflege	87.500 €

6.4 Umwelt

06.4.01 Grünflächen und Spielplätze	Grünflächenpflege Reduzierung	105.000 €
-------------------------------------	-------------------------------	-----------

	Summe	485.500 €
10 Büro des Bürgermeisters		
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	650 €
10.1 Büro des Bürgermeisters		
	Reduz. Amtliche Bekanntmachungen auf HP	10.000 €
	Sukzessiver Verzicht auf Printmedien	2.000 €
	Reduzierung Europäische Partnerschaften	2.000 €
	Personalkostenreduzierung im Verwaltungsbereich	6.496 €
	Reduzierung Sachaufwand für Veranstaltungen	3.000 €
	Reduzierung Aufträge an KBR	1.000 €
	Summe	25.146 €
11 Sonderbudget Rechnungsprüfung		
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	450 €
11.1 Rechnungsprüfung		
	Jahresabschlussprüfung zunehmend nur durch RPA	12.073 €
	Summe	12.523 €
12 Stabsstelle Wirtschaftsförderung		
12.1 Stabsstelle Wirtschaftsförderung		
	Einsparung beim Sachaufwand	19.400 €
	Summe	19.400 €
14 Sonderbudget Allgem. Finanzmittel		
14.1 Allgemeine Finanzmittel		
	mehr Gewerbesteuer durch Wirtschaftsförderung-netto	300.000 €
14.1.02 Produktübergreifende Mittel	Reduzierung Miete und Nebenkosten	2.000 €
	Summe	302.000 €
	Summe Konsolidierungsmaßnahmen	<u>2.002.336 €</u>

Die Stadt ist berechtigt, vereinbarte Maßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vereinbarte Maßnahme prognostizierte Konsolidierungspotential mindestens in derselben Höhe erreicht wird.

Sollten einzelne Maßnahmen keinen Erfolg haben oder sollte die Haushaltsentwicklung neue Konsolidierungsmaßnahmen erfordern, um den Ausgleich des Haushalts im ordentlichen Ergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt zu erreichen, sind entsprechende Anpassungen bei den vereinbarten Maßnahmen oder ergänzende Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzepts zu beschließen.

Mit dem Haushaltsplan 2014 wurden folgende Ersatzmaßnahmen für 2014 beschlossen.

Ersatzmaßnahmen	2014
------------------------	-------------

1 Organisation und Gremien

Nichtbesetzung einer Stelle (Tul)	50.000 €
-----------------------------------	----------

3 Öffentliche Ordnung

Nichtbesetzung einer Stelle (Verkehr)	47.800 €
Stadtbus	94.000 €

4 Kinder, Jugend u. Senioren

Erstattung Land für Schulkinderbetreuung (Erstattung erfolgt für U3)	273.250 €
Kindergartengebühren 3% Erhöhung jährlich	18.510 €
Wegfall Zuschuss Nell-Breuning-Schule	6.000 €
Landesförderung für Fachberatung	1.385 €

5 Kultur, Vereine, Ehrenamt

Miete für Nutzungsausfall Halle Urberach	196.091 €
--	-----------

6 Bauverwaltung

Klimaschutzmanager frühestens zum 01.02.2014	4.700 €
--	---------

14 Sonderbudget Allgem. Finanzmittel

Familienleistungsausgleich	122.600 €
Schlüsselzuweisung	209.800 €
Auszahlung aus städtischen Gesellschaften und Betrieben für gemeinnützige Zwecke	450.000 €
Zinersparnisse durch Kontokorrent zum Ausgleich außerordentliches bzw. ordentliches Ergebnis geplanter Wert 400.000 €	242.600 €
Einkommensteuer/Umsatzsteueranteil (abzgl. Umlagen)	306.700 €

Einige Maßnahmen konnten nicht zum gewünschten Ergebnis führen, da sie entweder nicht oder nur teilweise umsetzbar waren. Andere Maßnahmen haben zu einem besseren Ergebnis geführt, als zunächst geplant.

In der Summe der Ergebnisse kann das Konsolidierungsziel von 2,0 Millionen Euro erreicht werden.

Die aus 2013 resultierenden Maßnahmen, die zum Erreichen des Konsolidierungsziels für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 beschlossen wurden, werden nicht ausreichen, um auf dem mit dem Land Hessen vereinbarten Konsolidierungspfad zu bleiben.

Einige Maßnahmen können nicht umgesetzt werden, andere Maßnahmen wurden ausgesetzt, weil der den Bürgern und Institutionen bisher angebotene Standard in einzelnen Bereichen weiterhin angeboten werden soll.

Zur Aufrechterhaltung der auf Grundlage der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung seit Jahren erbrachten Leistungen im sozialen und kulturellen Bereich (z. B. Kinderbetreuung, Kulturhalle, Halle Urberach, Badehaus, Förderung von Einrichtungen und Initiativen) ist eine Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 450 % auf 540 % ab dem Haushaltsjahr 2015 erforderlich. Hieraus ergibt sich für 2015 und 2016 ein Haushaltsansatz von jeweils 5.310.000 € (Haushaltsansatz 2014: 4.370.000 €).

Ursprünglich sah das Haushaltssicherungskonzept eine Erhöhung der Grundsteuer B um 50 Punkte ab dem Jahr 2017 vor, also von 450 auf 500 Punkte. Dies geschah unter der

Annahme, dass ab dem Jahr 2014 eine Straßenbeitragssatzung beschlossen worden sei. Hiervon soll allerdings für mindestens 5 Jahre abgesehen werden.

Das strukturelle Haushaltsdefizit macht außerdem eine Anpassung bei der Gewerbesteuer erforderlich, die zuletzt vor 19 Jahren (1996) erhöht wurde. Veranschlagt ist eine Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes von 350 % auf 380 % ab 2015. Da Personengesellschaften ihre Gewerbesteuereinnahmen bis zu einem Hebesatz von 380 % mit der Einkommensteuer verrechnen können, wirkt sich die Gewerbesteuererhöhung auf die überwiegende Zahl der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe in Rödermark nicht aus.

Der Haushaltsansatz für die Gewerbesteuer beträgt auf Basis der Anhebung für 2015 rd. 10.287.000 € und für 2016 rd. 10.723.000 € (Haushaltsansatz 2014: 8.975.000 €).

Im Bereich der Kinderbetreuung fällt es nach wie vor schwer, frei werdende oder zusätzliche Stellen mit Fachkräften zu besetzen. Oftmals entsteht ein Übergangszeitraum, in dem einzelne Stellen nicht besetzt sind. Aus diesem Grund wurde der Haushaltsansatz bei den Personalkosten für die Kinderbetreuung um 500.000 € reduziert.

Für das Jahr 2014 war eine Entnahme aus städtischen Gesellschaften in Höhe von 450.000 € vorgesehen. Dieser Betrag wurde nicht benötigt und steht für 2015 erneut als Ersatzmaßnahme zur Verfügung.

Im Jahr 2016 soll erstmals die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs zur Anwendung kommen. Das Land Hessen hatte Ende des Jahres 2014 Zahlen veröffentlicht, die einen Anhaltspunkt liefern sollten, welche Beträge die Kommunen aus dem Finanzausgleich erhalten würden, wenn die Neuregelung schon für das Jahr 2014 Gültigkeit gehabt hätte. Für Rödermark errechnete sich eine Verbesserung des Ergebnishaushalts in Höhe von 1,663 Millionen €. Dieser Betrag ist im Haushalt 2016 eingestellt.

Insgesamt kann man sagen, dass die im vorliegenden Haushaltssicherungskonzept genannten Maßnahmen dazu geeignet sind, den mit dem Land Hessen vertraglich vereinbarten Abbaupfad einzuhalten. Der Haushalt ist erstmals im Jahr 2018 nicht mehr defizitär und in 2019 weiterhin ausgeglichen (ordentliches Ergebnis).

4.5.2 Kommunale Betriebe Rödermark

Die Kommunalen Betriebe Rödermark zeichnen sich durch eine klare Organisations-, Kontroll- und Überwachungsstruktur aus. Wesentliche Prozessabläufe der einzelnen Geschäftsfelder sowie die internen Zuständigkeiten sind in Organigrammen durch die Betriebsleitung fixiert.

Seit 2014 erfolgt durch die Firma cyclus GmbH, Wiesbaden, eine Beratung für lernende Organisationen. Dieser Beratungsprozess dient der Prüfung, Entwicklung und einer möglichen Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation der Kommunalen Betriebe.

Die Risikosituation wird kontinuierlich im EDV-gestützten Risikomanagementsystem analysiert. Die wesentlichen Risiken werden im Hinblick auf mögliche

Eintrittswahrscheinlichkeiten und finanzielle Auswirkungen bewertet. Bei der Risikoanalyse werden die Risiken bewertet, kategorisiert, quantifiziert und entsprechende Ansprechpartner benannt. Die Risikoberichterstattung erfolgt vierteljährlich an die Betriebsleitung und die Risikoverantwortlichen. Im Rahmen der laufenden Risikobeobachtung werden Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst.

Einen wesentlichen Bestandteil des Risikomanagements bildet der Versicherungsbereich, durch den bedeutende Risiken des Eigenbetriebes abgesichert und nach Bedarf den erhöhten Risiken angepasst werden. Für die Betriebsleiter bestehen Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen über jeweils EUR 300.000,00 Deckungssummen

Geschäftsverläufe werden im Rahmen der Ein- bis Fünfjahresplanungen, unterjährigen Schätzungen, Hochrechnungen, Budgetplanungen sowie Kostenrechnungen kontinuierlich berechnet und hieraus die notwendigen weiteren Maßnahmen abgeleitet. Die Daten des Rechnungswesens werden regelmäßig auf Vollständigkeit und Richtigkeit anhand von Stichproben und Plausibilitäten sowohl durch manuelle Kontrollen als auch durch die eingesetzte Software überprüft. Bei allen rechnungsrelevanten Prozessen wird durchgängig das Vier-Augen-Prinzip angewendet

Ausfallrisiken aus offenen Forderungen bestehen nicht, da die Forderungen im Wesentlichen gegen die Stadt bestehen. Zinsrisiken im Bereich der Verbindlichkeiten werden langfristig abgesichert.

Die Bereiche Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung sind als Sondervermögen der Stadt weiterhin Hoheitsbetriebe. Entsprechend den Satzungen besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang.

Gleichzeitig kann der Eigenbetrieb aufgrund der kommunalrechtlichen Vorschriften die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühren erheben. Von daher besteht für die Abwasserentsorgung und die Abfallbeseitigung nur ein begrenztes Marktrisiko.

Abfallentsorgung

Die Abfallmengen sind in 2014 erstmals seit 2010 wieder leicht gestiegen, was mit der höheren Bevölkerungszahl korreliert. Die Neuvergabe der Altpapierverwertung hat sich in 2014 mit einer Erlössteigerung in Höhe von 16 % positiv ausgewirkt. In Folge der Übernahme der Bioabfallverwertung durch den Kreis Offenbach als entsorgungspflichtige Körperschaft zum 01.01.2015 steigen jedoch die Kosten für Bioabfall um 105 %; dies verursacht im Vergleich zum Vorjahr Mehrkosten in Höhe von 114.000,- €. Es ist geplant, die Abfallgebühren für 2016 neu zu kalkulieren.

Seit Anfang 2015 muss ein Teil des andienungspflichtigen Restabfalls zum weiter entfernten und verkehrstechnisch ungünstiger gelegenen Müllheizkraftwerk Frankfurt verbracht werden. Ab dem Kalenderjahr 2019 wird der komplette Restabfall dort entsorgt, da die Verträge mit dem MHKW Offenbach auslaufen. Dies wird sich nicht nur in höheren

Transportkosten niederschlagen, sondern ggf. auch eine Neustrukturierung der Sammlungen erforderlich machen.

Gebäudewirtschaft

Der Kreistag des Landkreises Offenbach hat nach den Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes die Aufgabe der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern zum 01.03.2014 an die Kreiskommunen übertragen. Gleichzeitig wurden Höchstsätze für die Unterbringung festgelegt.

Für 2015 ist mit einer weiteren Zuweisung von Flüchtlingen zu rechnen. Daraus und aus der Tatsache, dass Flüchtlinge anerkannt werden, bedeutet dies einen erheblichen Unterbringungsbedarf für 2015. Darüber hinaus steigt die Anzahl der Wohnungssuchenden in Rödermark.

4.5.3 Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Der Erfolg der Berufsakademie Rhein-Main hängt auch weiterhin im Wesentlichen von folgenden zentralen Faktoren ab:

- Wirtschaftliche Entwicklung
- Konkurrenzsituation
- Politische Rahmenbedingungen

Das kostenlose und zum Teil identische Studienangebot der öffentlich-rechtlichen Hochschulen sowie die Konkurrenz durch andere Berufsakademien erschweren auch weiterhin das Geschäft. Aufgrund der steigenden, leistungsbedingten Exmatrikulationen, der kostenintensiven Rekrutierungsaktivitäten und der wachsenden Konkurrenz ist das Geschäft weiterhin sehr anspruchsvoll und personalintensiv.

Weitere Kostenverpflichtungen können sich möglicherweise aus dem EU-Beihilferecht ergeben. So könnte die Patronatserklärung ein zusätzliches Risiko darstellen. Weiterhin muss von Seiten der Berufsakademie sichergestellt und nachgewiesen werden, dass die Landeszuschüsse gemäß Berufsakademiegesetz ausschließlich dem Zweckbetrieb „Studienbetrieb“ zufließen. Ein solcher Nachweis kann in Form einer Trennungsrechnung erfolgen. Eine hohe Qualität des Studiums, Flexibilität und Kundennähe werden sich jedoch auch weiterhin positiv auf die Akademie auswirken.

Die Berufsakademie Rhein-Main GmbH wird auch weiterhin ihr Augenmerk auf die Weiterentwicklung der Berufsakademie legen. Die Risikofrüherkennung erfolgt durch eine ständige Markt- und Konkurrenzbeobachtung.

4.5.4 BreitbandRödermark GmbH

Im Auftrag der Stadt hat die Brenergo GmbH im März 2012 eine Machbarkeitsstudie zur Entwicklung eines Breitbandkabelnetzes erarbeitet, die bei geplanter Umsetzung ein Investitionsvolumen von rund 5,8 Mio. € ergeben hätte. Die Finanzierung sollte durch einen Kommunal- oder Bankkredit erfolgen, der durch eine Landesbürgschaft abgesichert wird. Im Rahmen der Bürgschaftsverhandlungen mit dem Land Hessen hat sich jedoch die Haltung zur finanziellen Förderung von Breitbandprojekten geändert, so dass Bürgschaften für „Insellösungen“ nicht mehr vergeben wurden. Es wurden vielmehr nur noch interkommunale Vorhaben gefördert. Eine Finanzierung war somit nicht mehr sichergestellt.

Hinsichtlich der nun geänderten Rahmenbedingungen wurden Verhandlungen mit dem Zweckverband NGA-Netz Darmstadt-Dieburg aufgenommen, der ebenfalls einen Eigenausbau des Breitbandnetzes beabsichtigt. Nach positiven Vorgesprächen wurde ein Beitrittsgesuch an den Zweckverband gestellt. Durch diesen Verbund von 19 Kommunen hätten sich finanzielle Synergien ergeben, die die Finanzierungsrisiken der BreitbandRödermark GmbH verringert hätten. Nach Auswahl der Deutschen Telekom AG als Anbieter im Zweckverband wurden Gespräche über die technische Realisierung des Beitritts Rödermarks geführt. Diese ergaben jedoch, dass im Vergleich zum ausgeschriebenen Verbandsgebiet eine überproportional technische Ertüchtigung der Netzinfrastruktur erforderlich und somit eine Kostenbelastung für die übrigen Verbandsmitglieder unvermeidbar hoch wäre. Aufgrund des dadurch ausgelösten Widerstands im Zweckverband gegenüber dem Beitritt Rödermarks und des zu erwartenden hohen Risikos eines Scheiterns des Beitritts wurde dieser nicht weiter verfolgt.

Hieraus ergaben sich drei Optionen für den künftigen Geschäftsverlauf der BreitbandRödermark GmbH: Eine öffentliche Ausschreibung für Rödermark (Modell der Wirtschaftlichkeitsdeckungs-lücke), eine Ausschreibung in Kooperation mit weiteren Kommunen aus dem Landkreis Offenbach oder ein zentrales Vorgehen des Landkreises Offenbach für alle 13 kreisangehörigen Kommunen.

Während über die BreitbandRödermark GmbH eine eigene europaweite Ausschreibung zum Breitbandausbau fachlich und inhaltlich vorbereitet wurde, führte die Stadt Rödermark auf der politischen Ebene parallel Gespräche mit dem Kreis Offenbach und Kommunen aus dem Osten des Kreises Offenbach, die ebenfalls eine unzureichende Breitbandinfrastruktur aufweisen. Dies mündete im Juli 2014 in ein Gespräch, in dem ein gemeinsames Verfahren konkretisiert wurde und die gut versorgten Kommunen ebenfalls einbezogen werden sollten. Dieses gemeinsame Verfahren wurde in der Bürgermeisterdienstversammlung im September 2014 einstimmig beschlossen. Um das Vorgehen formell beschreiten zu können, wurde ab Oktober 2014 von den Kreiskommunen ein gleichlautender Grundsatzbeschluss gefasst.

Um den Kreis Offenbach rechtlich zu ermächtigen, für alle 13 Kommunen die flächendeckende Breitbandversorgung zu koordinieren und ein Ausschreibungsverfahren einzuleiten, wurde im März 2015 eine Verwaltungsvereinbarung von den Bürgermeistern unterzeichnet. Im April 2015 begann der Kreis Offenbach mit dem ersten Verfahrensschritt, der Markterkundung. Das Ergebnis, dass kein Telekommunikationsunternehmen den Kreis Offenbach auf eigene Kosten flächendeckend ausbaut, wurde am 1. Juli 2015 mitgeteilt.

Dieses Ergebnis eröffnet den Eintritt in den zweiten Verfahrensschritt, dem Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb. Dazu war es erforderlich, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark einen Beschluss fasst, an der Ausschreibung rechtsverbindlich teilzunehmen. Die Beschlussfassung erfolgte am 06.10.2015. Um die Risiken der Stadt Rödermark zu minimieren, wurde das maximale Investitionsvolumen, mit dem die Stadt sich zu beteiligen hat, im Beschluss festgelegt.

4.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung

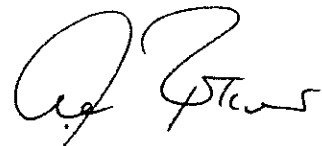
Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach Abschluss nicht ergeben.

Rödermark, den 28.10.2015

Stadt Rödermark
Magistrat



Roland Kern
Bürgermeister



Jörg Rotter
Erster Stadtrat

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Nach abschließender Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2014 nebst Gesamtanhang und Rechenschaftsbericht des Konzerns der Stadt Rödermark erteile ich folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Ich habe die Prüfung des Gesamtabchlusses - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung, Gesamtanhang inkl. Konsolidierungsbericht - und den Rechenschaftsbericht des Konzerns der Stadt Rödermark für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 vorgenommen. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabschluss und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

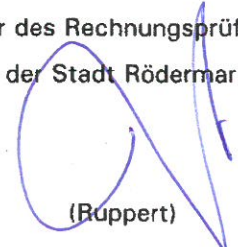
Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze.

Die Prüfung führte zu keinen Einwendungen.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Nach meiner Überzeugung vermittelt der Gesamtabchluss sowie der Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns.“

Rödermark, 20. November 2015

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
der Stadt Rödermark



(Ruppert)

Rechnungsprüfungsamt
Rödermark

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Kommunale Betriebe Rödermark	Vorlage-Nr: VO/0005/16 AZ: KBR 801-05 Datum: 06.01.2016 Verfasser: Petra Henkel
Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes "Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark"	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
19.01.2016	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
25.01.2016	Magistrat
04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 22 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss ist nach § 27 Abs. 2 EigBGes von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 7 des Eigenbetriebgesetzes hat die Betriebskommission einen Vorschlag für den Prüfer zu unterbreiten.

Für die Prüfung der Kommunalen Betriebe Rödermark liegt der Betriebsleitung ein Angebot vom 6. Januar 2016 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Mainz, in Höhe von EUR 11.280 zuzüglich Reisekosten, Schreibauslagen und Umsatzsteuer vor.

Die Zuständigkeit für die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ liegt gemäß § 5 Nr. 13 EigBGes bei der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark.

Die Betriebsleitung empfiehlt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Mainz, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Firma Schüllermann und Partner, Dreieich mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA - Haushaltsmittel stehen unter Konto 677201 bereit

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0257/15 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 04.12.2015 Verfasser: Gr
Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 266, Carl-Benz-Straße 11, 1.226 qm	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
14.12.2015	Magistrat
03.02.2016	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Herr Matthias Pfeffer, Ingenieurbüro Pfeffer GmbH Industrievertretungen, Carl-Benz-Straße 13, beantragt den Erwerb des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 266, Carl-Benz-Straße 11 mit 1.226 qm, für die Erweiterung seines Betriebes (siehe hierzu Unternehmensbeschreibung in der Anlage).



Die Stabsstelle Wirtschaftsförderung hat die Verhandlungen mit Herrn Pfeffer geführt und empfiehlt den Verkauf der Fläche.

Der Kaufpreis beträgt 100,00 €/qm, insgesamt 122.600,00 €.
Im Kaufpreis sind die Erschließungskosten enthalten. Auf den Abwasserbeitrag entfallen 20.339,34 €, auf den Erschließungsbeitrag entfallen 45.791,10 €.

Alle im Zuge des Grundstückskaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber.
Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Vertragsbedingungen für Gewerbegrundstücke.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark verkauft an das Ingenieurbüro Pfeffer GmbH das Grundstück Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 266, Carl-Benz-Straße 11 mit 1.226 qm.
Der Verkauf erfolgt zur Erweiterung des bestehenden Betriebes in der Carl-Benz-Straße 13.

Der Kaufpreis beträgt 100,00 €/qm, insgesamt 122.600,00 €.
Alle im Zuge des Grundstückskaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber.
Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Vertragsbedingungen für Gewerbegrundstücke.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 266 beträgt 56.662,91 €. Abzüglich der Erschließungskosten in Höhe von 66.130,44 € beläuft sich der Verlust aus dem Grundstücksverkauf auf 193,35 €. / 08.12.15 Mur

Anlagen:

Antragschreiben

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0028/16 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 19.01.2016 Verfasser: Gr
Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 11 Nr. 375, Gothaer Straße 23	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
25.01.2016	Magistrat
03.02.2016	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die beigelegte Vorlage (VO/0131/15) lag den städtischen Gremien im Juni/Juli 2015 zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die damaligen Interessenten haben von einem Kauf Abstand genommen, da das von ihnen ursprünglich geplante Haus nun doch nicht finanzierbar war.

Es gibt aber weitere Interessenten, die auch bereits eine informelle Bauvoranfrage gestellt haben und vom Magistrat positiv beschieden wurde.

Der Sachverhalt der Vorlage VO/0131/15 bleibt vollinhaltlich bestehen, lediglich die Erwerber ändern sich.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hinsichtlich des Verkaufs des Grundstücks Gothaer Straße 23 an die in der Anlage zur Vorlage VO/0131/15 genannten Interessenten wird aufgehoben.

2. Die Stadt Rödermark verkauft das Grundstück Gemarkung Urberach Flur 11 Nr. 375, Gothaer Straße 23 mit 672 qm zu einem Pauschalpreis von 200.000,00 € inklusive Erschließungskosten an die in der Anlage genannten Erwerber.

Alle im Rahmen des Grundstückskaufvertrages entstehenden Kosten tragen die Erwerber.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 11 Nr. 375 beträgt 168.000 €. Abzüglich der Erschließungskosten in Höhe von 13.338,84 € beläuft sich der Ertrag aus dem Grundstücksverkauf auf 18.661,16 €. /20.01.2016 Mur

Anlagen:

- Vorlage VO/0131/15
- Interessenten (VO/0028/16)

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0029/16 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 20.01.2016 Verfasser: Gr
Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 307, Erich-Kästner-Straße 55	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
25.01.2016	Magistrat
03.02.2016	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Der in der Anlage genannte Interessent beantragt den Erwerb des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 307, Erich-Kästner-Straße 55 mit 1.992 qm. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B 32 „An den Rennwiesen“. Der betreffende Bereich ist als Mischgebiet ausgewiesen, d.h. eine gewerbliche Nutzung ist auf der Fläche nachzuweisen.



Der Interessent plant die Errichtung von 15 Wohneinheiten und 2 Gewerbeeinheiten. Vorgesehen ist in jedem Falle eine Arztpraxis; Gespräche mit der Kassenärztlichen Vereinigung laufen bereits.

Die nähere Projektbeschreibung und die Entwurfspläne sind in der Anlage beigelegt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes B 32 sowie die Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark werden nach der derzeitigen Entwurfsplanung eingehalten.

Der Kaufpreis für die Mischgebietsfläche beträgt 330,00 €/qm, bei 1.992 qm sind dies insgesamt 657.360,00 €, inklusive Erschließungskosten.

An Erschließungskosten fallen derzeit geschätzt 92.159,88 € an. Diese setzen sich zusammen aus dem Abwasserbeitrag in Höhe von 27.539,40 € und dem Erschließungsbeitrag von ca. 64.620,48 €.

Alle im Zuge des Grundstückskaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber.

Im Kaufvertrag wird der Hinweis mit aufgenommen, dass es sich bei dem Grundstück um eine Fläche im Mischgebiet handelt, auf der eine gewerbliche Nutzung nachzuweisen ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark verkauft das Grundstück Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 307, Erich-Kästner-Straße 55 mit 1.992 qm an den in der Anlage genannten Interessenten.

Der Kaufpreis beträgt 330,00 €/qm, insgesamt 657.360,00 €, inkl. Erschließungskosten.

Alle im Zuge des Grundstückskaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber.

Im Kaufvertrag wird der Hinweis mit aufgenommen, dass es sich bei dem Grundstück um eine Fläche im Mischgebiet handelt, auf der eine gewerbliche Nutzung nachzuweisen ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 307 beträgt 87.553,23 €. Abzüglich der Erschließungskosten in Höhe von 92.159,88 € beläuft sich der Ertrag aus dem Grundstücksverkauf auf 477.646,89 €. / 20.01.2016 Mur

Anlagen:

- Angaben zum Interessenten
- Planentwürfe

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 18.01.2016 Antragsteller: FDP-Fraktion Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Dr. Rüdiger Werner</i>								
Antrag der FDP-Fraktion: Unverzügliche Entfernung der Telefonzelle an der Hauptstraße in Waldacker									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>03.02.2016</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>04.02.2016</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>16.02.2016</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	03.02.2016	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
03.02.2016	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

In der heutigen Smartphone/Phablet/Tablet-Gesellschaft verlieren klassische Telefonzellen, insbesondere in dicht besiedelten urbanen Gebieten, immer mehr an Bedeutung und praktischem Nutzen. Vielmehr werden diese immer häufiger zum Gegenstand von blindem Vandalismus mit den entsprechenden Folgegefahren (Glasscherben, Müllablagerungen, etc.) für das Umfeld.

Auch vor diesem Hintergrund hat sich die Telefonzelle an der Hauptstraße in Waldacker mehr und mehr zu einem vielschichtigen Ärgernis für alle Bürgerinnen und Bürger entwickelt. Sie ist:

- nicht mehr nutzbar,
- unansehnlich, dreckig und vermüllt,
- ein bauliches und merkliches visuelles Hindernis auf dem Bürgersteig (speziell, wenn Kinderwagen mitgeführt werden oder man mit dem Fahrrad unterwegs ist),
- eine Vandalismusgefahr (siehe Bücherschrank im Breidert)

Insofern ist es angebracht und nötig, dass die Telefonzelle an der Hauptstraße in Waldacker schnellstmöglich rückgebaut bzw. komplett entfernt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, bei der zuständigen Stelle/Organisationseinheit (ggf. nach deren Eruiierung) der Deutschen Telekom schnellstmöglich darauf hinzuwirken, dass die Telefonzellenruine an der Hauptstraße in Waldacker zeitnah restlos rückgebaut bzw. entfernt wird.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:



Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 18.01.2016 Antragsteller: SPD-Fraktion Verfasser/in: <i>Norbert Schultheis</i>								
Antrag der SPD-Fraktion: Straßensanierungen durch das Kommunale Investitionsprogramm des Landes									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>03.02.2016</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>04.02.2016</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>16.02.2016</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	03.02.2016	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
03.02.2016	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Für die Sanierung der Straße Am Schwimmbad wurden im Wirtschaftsplan 2015/2016 Haushaltsmittel bereitgestellt.

Der Magistrat hat nun mehrmals erklärt, dass in Verhandlungen mit den Anliegern über eine privat-rechtliche Vereinbarung Zuschüsse in der Höhe vereinnahmt werden sollen, die auch bei Einführung einer Straßenbeitragssatzung für die Anlieger anfielen. Damit wäre die Sanierung der Straße finanziert.

Außerdem hat Bürgermeister Kern in Aussicht gestellt, dass mit dem Eigentümer der früheren Firma Perlite Verhandlungen vor dem Abschluss stünden, die eine Entwicklung des Gebietes entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.07.2015 ermöglichen.

Daher sollte die Sanierung der Straße zurückgestellt werden, bis geklärt ist, wie das Gebiet konkret entwickelt werden kann.

Mit Hilfe des Kommunalen Investitionsprogramms des Landes könnten weitere Straßensanierungen in Höhe von ca. 600.000 € finanziert werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat wird beauftragt, die Sanierung von weiteren Straßen aus der Auflistung des Straßenbaubedarfs vom 25.11.2015 im Rahmen des KIP des Landes vorzubereiten. Diese wären u. a. die Straßen Am Wiesengrund, Am Zilliggarten und die Berliner Straße.
2. Das Kommunale Investitionsprogramm soll vollständig ausgeschöpft werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 25.01.2016 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Stefan Gerl Michael Gensert</i>										
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Straßen-Malwettbewerb "Blühende Straßen 2016"											
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>02.02.2016</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>03.02.2016</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>04.02.2016</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>16.02.2016</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	02.02.2016	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	03.02.2016	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>										
02.02.2016	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur										
03.02.2016	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie										
04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										

Sachverhalt/Begründung:

In der österreichischen Partnerstadt Saalfelden haben im Sommer 2015 im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche etwa 250 Schülerinnen und Schüler auf einer Länge von 200 Metern an der Straßenmalaktion „**Blühende Straßen 2015**“ teilgenommen. Sieger der Österreich weiten Aktion waren die Teilnehmer aus Saalfelden.

Im Jahr 2016 begehen Saalfelden und Rödermark den 40. Jahrestag der Städtepartnerschaft. Anlässlich dieses Jubiläums sollen gerade Kinder und Jugendliche auf die Städtepartnerschaften und die sie tragende Philosophie sowie den Gedanken der Europäischen Einigung aufmerksam gemacht werden.

In der Partnerstadt wurden sehr gute Erfahrungen hinsichtlich Verkehrsberuhigung und Identifikation mit der eigenen Gemeinde gemacht. In Rödermark könnte die Aktion beispielsweise im Bereich von Schulen durchgeführt werden.

Die Materialien sollen über Sponsoring finanziert werden.



Die Loferer Straße um den Kirchplatz in Saalfelden am 19. September 2015

Beschlussvorschlag:

Im Jahr 2016 begehen Saalfelden und Rödermark den 40. Jahrestag der Städtepartnerschaft.

Vor diesem Hintergrund wird der Magistrat beauftragt, einen Straßen-Malwettbewerb „Blühende Straßen 2016“ durchzuführen.

- Teilnehmer sollen die Schülerinnen und Schüler der Rödermärker Schulen sein
- Die Materialkosten sollen über Sponsoring gedeckt werden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 25.01.2016 Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark Verfasser/in: <i>Peter Schröder</i> <i>Gerd Gries</i>								
Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Radverkehr in Waldacker									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>03.02.2016</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>04.02.2016</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>16.02.2016</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	03.02.2016	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
03.02.2016	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Nach nunmehr ca. 20 Jahren seit Beginn der Planung des Radwegelückenschlusses von Ober-Roden nach Dietzenbach durch Waldacker hindurch, ist festzustellen, dass dieser Radweg - abgesehen von einem kurzen Intermezzo zwischen 2013 und Anfang 2014 – immer noch nicht für Radfahrende vorhanden, respektive gefahrlos zu nutzen ist.

Unhaltbar ist insbesondere die Situation an der als Querungshilfe für Radfahrende 2012 errichteten Mittelinsel nördlich der Lerchenstraße. Diese ist seit Anfang 2014 nicht mehr Rad fahrend zu erreichen, da der dafür geplante und gebaute freigegebene Gehweg Anfang 2014 für den Radverkehr gesperrt wurde.

Radfahrer sollen seitdem absteigen und schieben oder vor dem Ortseingang von Waldacker von Dietzenbach her 3 stark befahrene Fahrspuren queren, um Richtung Ober-Roden zu fahren.

In Richtung Dietzenbach sollen sie an der Lerchenstraße absteigen und bis Ortsende schieben oder vom Gehweg in den Verkehr ausscheren.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, zur von der AG-Radverkehr der Quartiersgruppe Waldacker präsentierten Situation der Radverkehrsführung in Waldacker abschließend, evtl. unter Hinzuziehung der Verkehrsbehörde des Kreises OF, tätig zu werden, um diese Gefahrenstellen zu beseitigen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 25.01.2016 Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark Verfasser/in: <i>Peter Schröder Gerd Gries</i>								
Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Stadtpark Rödermark									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>03.02.2016</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>04.02.2016</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>16.02.2016</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	03.02.2016	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
03.02.2016	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
16.02.2016	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

In 2002 wurde zum ersten Mal ein Ideen- und Entwicklungskonzept zur „Grünen Mitte“ von der Stadt Rödermark an die Planungsfirma volg müller –volg in Auftrag gegeben.

In 2004 wurde von der Stadt Rödermark Erläuterungen zum Entwicklungsplan „Grüne Mitte Rödermark“ mit dem Titel „Grüne Mitte Rödermark“ mit einer detaillierten Beschreibung wesentlicher Elemente der Planung vorgestellt.

In der Sitzung vom 5.5.2004 wurde von der CDU das Ideen- und Entwicklungskonzept „Grüne Mitte“ vorgestellt, welches zu jener Zeit von der Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich Zustimmung gefunden hat. In der Stadtverordnetenversammlung am 13.07.2004 wurde der Antrag „Gestaltung der natürlichen Mitte“ (Das Wort Grün wurde damals noch von der CDU gemieden) zur Festsetzung der Rahmenbedingungen für die Mitte Rödermarks beschlossen.

In 2005 wurde der Stadtverordnetenversammlung ein von der Firma Suhr Punkt GmbH in Auftrag gegebenes Konzept „Rödermark – Die Grüne Mitte erleben“ vorgestellt Mitte 2005 dann stellt die Firma Suhr Punkt GmbH das Arbeitskonzept in Form eine Präsentation mit dem Titel: Rödermark - Die Grüne Mitte erleben, vor.

Das Projekt „Rödermarks Grüne Mitte“ stand also jahrelang hoch auf der Agenda der Rödermärker Kommunalpolitik.

Die Zeiten der Hochkonjunktur mit der Folge eines Immobilien Booms gehen auch nicht an Rödermark spurlos vorbei. Das ist gut. In seiner Rede zum Bürger Neujahrsempfang informierte Bürgermeister Roland Kern über den Zuzug von ca. 700 Neubürgern. Rödermark liegt mitten im Ballungsgebiet Rhein Main. Frankfurt hat keine zusätzlichen Bebauungsflächen mehr. Frankfurt plant zusammen mit Rodgau neue Baugebiete. Rödermark erlebt durch seine hervorragende S-Bahn Anbindung an Frankfurt einen Zuwachs an Bebauungsgebieten. Wohnungen sind knapp. Das könnte Begehrlichkeiten wecken, Rödermarks Mitte für Wohnraum zu nutzen.

Die FREIEN WÄHLER Rödermark wollen das nicht. Sie schlagen deshalb vor, die Konzepte und Planungen der „Grünen Mitte“ wieder aufleben zu lassen und die bisherigen Planungen zu aktualisieren. Damit würden zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen:

1. Keine evtl. Wohnbebauung in der Grünen Mitte
2. Die Grüne Mitte soll sich zu einem Stadtpark Rödermark für die wachsende Anzahl von Bürgern als Treffpunkt aller Menschen zur Erholung, Spaß, Spiel und Freizeit entwickeln. Die Grüne Mitte soll somit allen Bürgern gleichermaßen als Freizeit- und Erholungsfläche zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Schaffung eines Naherholungsgebiets für alle Rödermärker, wie schon von der Stadtverordnetenversammlung per Beschluss vorgesehen.
2. Das Ideen- und Entwicklungskonzept „Grüne Mitte Rödermark“ erneut aufzugreifen, die bisherigen Planungen bei Bedarf zu aktualisieren und einen Zeitrahmen zur Realisierung des Projektes zu benennen.
3. Zur Finanzierung des Stadtparks Rödermark – Die Grüne Mitte - sollen Bürger, Gewerbe, Unternehmen zur finanziellen Unterstützung aufgerufen und mögliche Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 25.01.2016 Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark Verfasser/in: <i>Peter Schröder</i> <i>Gerd Gries</i>				
Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Entwicklung der Schulden (Berichtsantrag)					
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>04.02.2016</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
04.02.2016	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss				

Sachverhalt/Begründung:

Seit 2012 ist Rödermark eine Schuttschirmkommune und hat in jedem Haushaltsjahr die Einhaltung der Schuttschirmvorgaben von der Aufsichtsbehörde jeweils bestätigt bekommen. Das Konsolidierungsziel wurde in jedem Jahr erfüllt, bzw. übererfüllt, z. B. durch unerwartete Einnahmen oder Zuwendungen.

Wir gehen davon aus, dass aus diesem Grunde entsprechende Schuldentilgung getätigt werden konnten.

Beschlussvorschlag:

In diesem Zusammenhang wird der Magistrat gebeten, auf die folgende Fragestellung einzugehen:

- Wie hat sich der jeweilige Schuldenstand in den vergangenen Jahren entwickelt?

Wir bitten um eine Aufstellung der aktuellen Schuldenstände, aufgeschlüsselt nach Kassenkrediten und Investitionskrediten, für die Jahre 2011 (vor Schuttschirm) bis 2015.